

Vertrag über Wahldienstleistungen für die Handelskammer-Wahl 2020

zwischen der Firma

WVD Dialog Marketing GmbH, Kauffahrtei 25,
09120 Chemnitz,

vertreten durch den Geschäftsführer



- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

und der

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

vertreten durch den stellv. Hauptgeschäftsführer

Armin Grams

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Erbringung sämtlicher organisatorischer Tätigkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Handelskammer-Wahl 2020 unter der Aufsicht des AG. Dazu gehört sowohl die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Wahl als auch die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl.
- 1.2 Zu den vom AN geschuldeten Leistungen gehören insbesondere der Druck, die Herstellung und der Versand der personalisierten Wahlunterlagen zur Plenarwahl der Handelskammer Hamburg 2020, die Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl, die Stimmauszählung jeweils zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen. Die Wahldienstleistungen sind im Einzelnen der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 1.3 Maßgeblich dafür sind die Regelungen dieses Vertrages sowie als weitere Vertragsbestandteile

- die als **Anlage 1** beiliegende Leistungsbeschreibung vom 24.06.2019 samt Anlage (im Folgenden: „LB“),
 - das als **Anlage 2** beiliegende Angebot des AN vom 28.08.2019 und
 - die als **Anlage 3** beiliegende Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag vom 23.09.2019.
- 1.4 Der AN verpflichtet sich, die Anforderungen der LB (Anlage 1) mit den angebotenen Mitteln (Anlage 2) zu erfüllen. Bei eventuellen Widersprüchen gehen die Anforderungen gemäß Anlage 1 dem Angebot gemäß Anlage 2 vor.
- 1.5 Für die Erfüllung des Auftrages stellt der AG dem AN alle Informationen, Manuskripte und Materialien zur Verfügung, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendig sind. Der AN überprüft die zur Verfügung gestellten Informationen, Manuskripte und Materialien auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit und Realisierbarkeit und weist den AG unverzüglich schriftlich auf Zweifel, Fehler und Lücken hin.
- 1.6 Die Übermittlung von Informationen erfolgt schriftlich oder per geschütztem Datentransfer. Die Datenübertragung zwischen Client, FTP-Server und Datenbankserver erfolgt ausschließlich SSL-verschlüsselt. Die Datenbank wird mit mindestens 128-bit-AES verschlüsselt. Der AN sichert dem AG die fristgerechte und fehlerfreie Erstellung der personalisierten Wahlunterlagen zu. Der AN weist alle mit diesem Vertragsgegenstand betrauten Mitarbeiter in die tätigkeitsbezogenen Vorschriften unter Einhaltung der Anforderungen, die sich aus Anlage 3 ergeben, ein.

2 Termine

- 2.1 Die Vertragschließenden versichern die Einhaltung der Termine und Fristen gemäß Anlagen 1 und 2. Insbesondere garantiert der AN den rechtzeitigen Versand der Wahlunterlagen. Zu beachten ist, dass die Zustellzeit bei Dialogpost über die Deutsche Post AG bis zu vier Werktagen (E+4) betragen kann.

3 Leistungsort, Unterauftragnehmer

- 3.1 Der AN erbringt die Leistung in Hamburg. Der AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erfüllung dieses Vertrages zu beauftragen. Die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Unterhaltung und Begründung eines Unterauftragsverhältnisses sind nach Maßgabe von Anlage 3 zwingend einzuhalten.

4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der AN erhält eine Vergütung gemäß Anlage 2. Der Pauschalpreis für alle Leistungen beträgt 129.495,23 Euro. Alle Nebenkosten sind in der Vergütung enthalten. Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Eine Aufrechnung ist nur mit einer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

5 Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- 5.2 Die ordentliche Kündigung durch den AN ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Anlage 3. Dem AG steht das Recht auf außerordentliche Kündigung nach Maßgabe von § 13 der Anlage 3 zu.

6 Datenschutz

- 6.1 Der AN gewährleistet und sichert die Einhaltung der jeweils aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Alle betreffenden Mitarbeiter des AN wurden bzw. werden arbeitsvertraglich zur Einhaltung dieser Bestimmungen schriftlich und aktenkundig verpflichtet.
- 6.2 Im Übrigen ist für den Umgang mit personenbezogenen Daten die diesem Vertrag als Anlage 3 beiliegende Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag maßgeblich. Die Regelungen in Anlage 3 gehen diesem Vertrag und den übrigen Anlagen bei Zweifeln und Widersprüchen vor.

7 Ansprechpartner

- 7.1 Die Parteien werden sich über alle Angelegenheiten, die für diesen Vertrag oder seine Durchführung relevant sind, zeitnah informieren und sich untereinander abstimmen.
- 7.2 Der AG benennt dafür folgende Ansprechpartner:



7.3 Der AN benennt dafür folgende Ansprechpartner:



7.4 Über eine etwaige Änderung der Ansprechpartner werden sich die Parteien vor der Änderung informieren.

8 Vertraulichkeit, Transparenz

8.1 Die Parteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages und dessen Anlagen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Davon unberührt bleiben Verpflichtungen der Parteien, den Vertrag und dessen Anlagen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung, transparenzrechtlicher Vorschriften oder freiwilliger Selbstverpflichtung, Dritten zur Kenntnis zu geben oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Veröffentlichung dieses Vertrags samt Anlagen im Hamburger Transparenzportal.

9 Nebenabreden, Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

9.2 Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die sonstigen Teile des Vertrages. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

9.3 Gerichtsstand ist Hamburg.

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung vom 24.06.2019 samt Anlage

Anlage 2: Angebot vom 28.08.2019

Anlage 3: Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag vom 23.09.2019



Auftragnehmer



Geschäftsführer

Hamburg, den 23.09.2019


Auftraggeber

Armin Grams

stellv. Hauptgeschäftsführer

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

Leistungsbeschreibung [bekanntgemacht am 24.06.2019]

Kurzbeschreibung und Aufforderung zur Angebotsabgabe

Von Januar bis Februar 2020 findet die Handelskammer-Wahl 2020 statt. Etwa 165.000 Kammerzugehörige sind aufgerufen, das Plenum 2020 - 2024 der Handelskammer Hamburg zu wählen. Die Handelskammer sucht einen Dienstleister, der sämtliche organisatorische Tätigkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl unter Aufsicht der Handelskammer übernimmt. Dies umfasst sowohl die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Wahl als auch die Vorbereitung und Durchführung der auf Antrag ebenso möglichen Briefwahl. Die im Einzelnen zu vergebenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem nachfolgenden Leistungskatalog. Alle Dienstleistungen werden als Gesamtleistung an einen Auftragnehmer vergeben. Kooperationen unter mehreren Dienstleistern sind möglich. Rechtlich maßgeblich für die Durchführung der Kammerwahl 2020 sind die Bestimmungen der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 3. Juni 2019 (Anlage 1). Der genaue Wahlzeitraum wird voraussichtlich rund vier Wochen von Mitte Januar bis Mitte Februar 2020 umfassen.

A. Elektronische Wahl

I. Grundsätzliches

Dieser Abschnitt betrifft das technische Verfahren einer elektronischen Wahl über das Internet. Für die elektronische Wahl sind spezielle Anforderungen zu erfüllen, um Manipulationen des Wahlvorgangs und des Wahlergebnisses zu verhindern. Außerdem sind organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten und entsprechende Schnittstellen zur Briefwahl (Abschnitt B) bereitzustellen.

II. Allgemeine Anforderungen

1. Einfachheit

Das System ist für technische Laien verständlich und bedienfreundlich. Die elektronische Stimmenabgabe muss mit allen gängigen Endgeräten (Computer, Tablet, Smartphone etc.) und allen gängigen Browsern sowie allen gängigen Betriebssystemen (insbes. von Apple, Microsoft, Android) möglich sein. Dabei muss die Nutzerfreundlichkeit und Attraktivität der Anwendung auf allen Endgerät-Arten auf gleichermaßen hohem Niveau gewährleistet sein. Da die elektronische Stimmabgabe das Regelverfahren ist und die Möglichkeit der Briefwahl nur auf Antrag besteht, muss sie bei den Mitgliedsunternehmen eine hohe Akzeptanz genießen.

2. Technische Sicherheit

Eine sichere Datenübertragung zwischen den Endgeräten der Wahlberechtigten und dem Server des Dienstleisters ist zu gewährleisten. Eine Manipulation während der Datenübertragung oder an den gespeicherten Daten durch Dritte ist technisch auszuschließen.

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

3. Rechtssicherheit

Das elektronische Wahlsystem muss sämtliche in der Wahlordnung der Handelskammer enthaltenen Wahlregeln beachten. Auszuschließen ist, dass eine abgegebene Stimme einem Wähler zugeordnet werden kann. Mittels Trennung der Identifikationsnummer und der Wahl-PIN (Identität der Wähler) von den Wahldaten (abgegebene Stimmen) ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherzustellen.

III. Sicherheitsanforderungen

Die elektronische Wahl muss innerhalb der Wahlfrist sicher und störungsfrei erfolgen. Zu diesem Zweck sind vorbereitend und bei der Durchführung alle notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören unter anderem:

- Trennung von Authentifizierungs- und Stimmabgabedatenbank
- Verschlüsselung von Daten
- Verschlüsselung der Datenverbindung zwischen Client und Server; zu nutzen ist dafür das https-Protokoll (SSL/TLS-Tunnel).
- Implementierung eines Mechanismus zum zeitweiligen Sperren von Accounts nach drei PIN-Falscheingaben bei der Authentifizierung
- Ständige Überwachung des Systems, um gezielte Angriffe zu registrieren und darauf unverzüglich zu reagieren.
- Durchführung eines Hackertests mit anschließender Behebung eventueller Sicherheitslücken (Security-Audit)
- Server, Firmware und Software entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Ausfallsicherheit des Systems im Wahlzeitraum
- Durchführung einer Testphase mit Testdaten im angemessenen Rahmen vor der Wahl
- Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden.

IV. Technische Anforderungen an das elektronische Wahlverfahren

1. Generierung einer Wahl-PIN

Im Rahmen der 1. Stufe der Authentifizierung wird für den Wahlausübungsberechtigten, nachdem er die Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum und seine Mobilfunknummer eingegeben hat, eine Wahl-PIN generiert. Sind bei der Handelskammer zu dem betreffenden Mitgliedsunternehmen mehrere wahlausübungsberechtigte Personen hinterlegt, werden diese nach Eingabe der Identifikationsnummer angezeigt. Der handelnde Wahlausübungsberechtigte muss dann seinen Namen aus der Liste auswählen. Die Generierung der Wahl-PIN erfolgt mit einem auf Pseudozufallszahlen basierendem kryptographischen Verfahren. Erzeugt werden eindeutige Werte im Zeichenbereich 0-9, A-Z.

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

2. Authentifizierung und Legitimation des Wahlausübungsberechtigten

Bei der der elektronischen Stimmabgabe vorgeschalteten Eingabe der Wahl-PIN (2. Stufe der Authentifizierung) wird der Wahlberechtigte gesondert darauf hingewiesen, dass er mit der Eingabe der Wahl-PIN versichert, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechnigte Person erfolgt. Der Wahlausübungsberechnigte hat mit seiner Wahl-PIN pro Tag drei Anmeldeversuche. Nach drei Fehlversuchen wird der Login-Zugang gesperrt. Die Sperrung kann von der Handelskammer sofort manuell aufgehoben werden oder erfolgt nach 24 Stunden automatisch. Dieser Mechanismus soll in bestmöglicher Weise verhindern, dass unberechnigte Dritte die Wahl-PIN durch eine Vielzahl automatischer Anmeldeversuche ermitteln.

3. Administrationsfunktionen

Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden der Handelskammer sämtliche erforderlichen Funktionen vom Dienstleister zur Verfügung gestellt. Diese Funktionen sind nur durch Passwortheingabe und aus einem definierten IP-Adress-Bereich zugänglich. Folgende Funktionen sind verfügbar:

- **Überprüfen des elektronischen Wahlverzeichnisses auf Stimmabgabe**
Zur Unterbindung eventueller Doppelwahlen (elektronische Stimmabgabe und zusätzlich Stimmabgabe per Briefwahl) wird bei der Auszählung der Briefwahlstimmen mittels Abgleichs mit dem elektronischen Wahlverzeichnis überprüft, ob derselbe Wahlberechnigte bereits eine elektronische Stimme abgegeben hat. Ist dies der Fall, zählt nur die elektronisch abgegebene Stimme.

Es soll eine Funktion bereitgestellt werden, mit der jederzeit eine aktuelle Gesamtwahlstatistik aufgerufen werden kann. Aus dieser Statistik soll insbesondere die Benutzung der Identifikationsnummern und Wahl-PINs erkennbar und ein Summenabgleich möglich sein (unbenutzt, elektronische Wahl, Briefwahl, Sperrung; jeweils nach Wahlgruppen getrennt und mit Zeitangabe).

- **Freigabe von gesperrten Login-Kennungen**
Diese Funktion ermöglicht es, durch Fehleingaben gesperrte Login-Kennungen umgehend wieder freizuschalten. Ein Freischalten der Login-Kennungen von Wahlberechtigten, die schon gewählt haben, darf technisch nicht möglich sein.
- **Stimmauszählung**
Die Auszählung der Stimmen erfolgt erst nach Ablauf der Wahlfrist. Diese Funktion wird erst auf Aufforderung durch den Wahlausschuss freigeschaltet.
- **Live-Auswertung der Wahlbeteiligung**
Eine Auswertung der Wahlbeteiligung muss innerhalb der Wahlfrist jederzeit möglich sein. Dies umfasst auch die Unterscheidung zwischen elektronischer Wahl und Briefwahl. Eine Stimmauszählung darf vor Abschluss der Wahl nicht möglich sein.

4. Client-Server-Datenübertragung

Die Kommunikation zwischen dem Internet-Browser (Client) des Wahlberechtigten und dem Wahl-Computer (Server) ist mit einem zertifizierten SSL-Protokoll mit mindestens 256bit-Verschlüsselung abzusichern.

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

V. Wahlmitteilung und Wahlunterlagen

Der Dienstleister versendet an die Wahlberechtigten zusammen mit der Wahlmitteilung die Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten für die elektronische Wahl. Die Zugangsdaten bestehen aus der Identifikationsnummer und der URL zum Wahlportal. Die Wahlmitteilung enthält einen Hinweis auf die alternativ auf gesonderten Antrag mögliche Briefwahl (s. u. B.).

Leistungen:

- Übernahme und Aufarbeitung der von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Adressdaten sowie von Texten und ggfs. Bildelementen
- Druckjobprogrammierung
- Layout und Satz aller Unterlagen inkl. aller notwendigen Korrekturschleifen bis zur Freigabe durch die Handelskammer
- Druck aller Unterlagen (inkl. Materialkosten)
- Kuvertierung von Wahlmitteilung und Wahlunterlagen in einen Versandumschlag
- Portooptimierung mit PremiumAdress:
 - Bei neuer Adresse: Weiterleitung an diese neue Adresse durch die Post und unverzügliche elektronische Information an die Handelskammer über die neue Adresse.
 - Bei Nichtzustellbarkeit: Unverzögliche elektronische Information an die Handelskammer über die Nichtzustellbarkeit an das betreffende Mitgliedsunternehmen; datenschutzgerechte Vernichtung der nicht zustellbaren Wahlunterlagen durch die Post; Erstellung eines Vernichtungsnachweises für die Handelskammer bezüglich aller vernichteten Wahlunterlagen
- Versand als Infopost über die Deutsche Post. Für den Versand der Wahlunterlagen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorgaben der Deutschen Post maßgeblich. Die Beförderung der Sendungen wird nicht Vertragsbestandteil.
- Auflage: Unterlagen für ca. 165.000 wahlberechtigte Unternehmen in 9 Wahlgruppen; die Handelskammer hat eine Nachdruckoption.

VI. Wahlvorgang

1. Stimmabgabe

Über eine von der Handelskammer noch festzulegende URL gelangt der Wahlausübungsberechtigte auf die Anmeldeseite des Online-Wahlsystems. Nach erfolgreicher Eingabe der Identifikationsnummer, ggf. Auswahl seines Namens (bei mehreren hinterlegten Wahlausübungsberechtigten), seines Geburtsdatums und seiner Mobilfunknummer bekommt der Wahlausübungsberechtigte eine Wahl-PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer übermittelt. Mit Eingabe dieser Wahl-PIN erhält der Wahlausübungsberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel, und er wird vom Wahlberechtigten zur elektronischen Stimmabgabe authentifiziert und legitimiert (s. o. IV. 2.).

Die Anmeldeinformationen werden SSL-gesichert zum Server des Online-Wahldienstleisters übertragen. Die Zugangsprüfung des Online-Wahlsystems überprüft die Anmeldeinformationen des Wahlberechtigten auf ihre Gültigkeit. Ist die Überprüfung nicht erfolgreich, ist die Anmeldung mit einer Fehlermeldung abzuweisen. Verläuft die Überprüfung

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

erfolgreich, ist automatisch zu überprüfen, ob dieser Wahlberechtigte bereits gewählt hat. Ist dies der Fall, erfolgt die Abweisung mit einer entsprechenden Fehlermeldung.

Mit Freischaltung für die elektronische Stimmabgabe wird der elektronische Stimmzettel angezeigt. Dieser enthält alle Personen, die sich in der Wahlgruppe des Wahlberechtigten zur Wahl stellen (Kandidaten).

Der Wahlberechtigte kann seine vorgegebene Stimmenhöchstzahl oder weniger Stimmen auf die Kandidaten verteilen. Hierbei muss er die Vorgaben zu den in den einzelnen Untergruppen maximal wählbaren Bewerbern beachten. Will der Wahlberechtigte in einer Untergruppe mehr Stimmen abgeben als dort maximal Kandidaten wählbar sind, wird diese Abstimmung mit einer Fehlermeldung unterbunden. Der Wahlberechtigte erhält unmittelbar einen Hinweis auf die Stimmenhöchstzahl in der betreffenden Untergruppe, so dass er seine Stimmabgabe korrigieren kann. Wird keine Stimme abgegeben, so wird mit einer Bestätigungsmeldung abgefragt, ob dies vom Wahlberechtigten so gewünscht ist. Bestätigt er abschließend den bearbeiteten Stimmzettel erneut, werden die Daten gespeichert. Eine Anzahl von Stimmen im Bereich von eins bis einschließlich der Stimmenhöchstzahl wird ebenfalls nach Bestätigung gespeichert.

Unmittelbar vor der Speicherung der Stimme ist vom System automatisch zu prüfen, ob zwischenzeitlich für diese Login-Kennung schon gewählt wurde. In diesem Fall ist die Speicherung mit einer erklärenden Fehlermeldung zu verhindern. Andernfalls wird die Stimme in der Datenbank gespeichert und die Login-Kennung des Wahlberechtigten für eine weitere Stimmabgabe gesperrt.

Abschließend erhält der Wähler eine Quittungsmeldung mit dem Hinweis, dass seine Stimme korrekt gespeichert wurde. Diese Meldung darf keine Hinweise darauf enthalten, wie die Stimmabgabe im Einzelnen ausgeübt wurde. Danach wird der Wähler automatisch vom Online-Wahlsystem abgemeldet.

Ist nach einer gültigen Anmeldung die Wahlhandlung innerhalb von 30 Minuten nicht vollzogen, ist der Wahlberechtigte aus Sicherheitsgründen automatisch vom System abzumelden. Danach ist eine erneute Anmeldung jederzeit möglich. Dies ist automatisch vom System anzuzeigen.

2. Auswertung der elektronischen Wahl

Die Auswertung der elektronischen Wahl ist über eine eigene Administrationsseite sicherzustellen, deren Funktionen über die Passworteingabe zu sichern sind. Das erforderliche Passwort ist nur dem Wahlausschuss bekannt. Die Wahlauswertung darf technisch erst nach Abschluss der Wahl möglich sein. Diese Funktion wird nach Aufforderung durch den Wahlausschuss freigeschaltet. Die Auswertung umfasst die Summen der Stimmen pro Wahlgruppe, pro Untergruppe und pro Kandidat.

VII. Sicherheit der gespeicherten Daten

Alle für das Online-Wahlsystem erforderlichen Server stehen physikalisch in einem abgesicherten Rechenzentrum in Deutschland und unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie einem zu schließenden Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung.

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

Die Standorte der Server sind durch mehrere Türen und ein Zutrittssystem zu schützen. Zudem sind die Server durch eine Brandschutzanlage gegen Feuer zu schützen. Stromausfälle sind mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zu verhindern.

Der Web-Server, mit dem die Wahlberechtigung überprüft wird, ist über das Internet erreichbar und steht hinter einer Firewall in einer DMZ (Demilitarisierte Zone = Netzwerk mit sicherheitstechnisch kontrollierten Zugriffsmöglichkeiten auf die angeschlossenen Rechner). Auf diese Weise ist er gegen Angriffe aus dem Internet zu schützen.

Der Datenbank-Server, der die Wahldaten (Stimmen mit ihrer Zuordnung zu Wahlgruppe, Untergruppen und Kandidaten) speichert, muss hinter einer zweiten Firewall im Intranet des Online-Wahldienstleisters stehen und darf für Außenstehende nicht erreichbar sein. Nur der Web-Server darf Daten in diesem Server ablegen.

Sämtliche Daten auf den Servern sind in einem Storage Area Network (SAN) redundant zu speichern und unterliegen damit einer sehr hohen Sicherheit gegen Datenverlust durch Plattenfehler.

Das Management der Datenbank (DBMS) hat über Kennungen, Zugriffsrechte und Passwörter die Zugriffe auf die Datenbanktabellen abzusichern. Alle Mitarbeiter des Dienstleisters, denen der Zugriff auf die Daten gestattet ist, sind auf die Wahrung des Datenschutzes und des Wahlgeheimnisses zu verpflichten.

Dem Datenschutzbeauftragten der Handelskammer und der Rechtsaufsichtsbehörde der Handelskammer ist ein Zutritts- und Kontrollrecht einzuräumen.

Die Datenbestände von Web-Server und Datenbank-Server müssen getrennt voneinander gehalten werden.

B. Briefwahl

Beantragt ein Wahlberechtigter Briefwahl, enthält er vom Dienstleister die Wahlunterlagen für die Briefwahl. Sie bestehen aus folgenden Unterlagen:

- Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis)
- Stimmzettel
- Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag)
- Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag). Zur Verfolgung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlgruppen muss dieser Umschlag mit einer Angabe zur jeweiligen Wahlgruppe und einem entsprechenden Barcode versehen sein.

Leistungen:

- Übernahme der von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Adressdaten sowie von Texten und ggfs. Bildelementen; Aufarbeitung für die verschiedenen Verwendungszwecke
- Druckjobprogrammierung

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

- Layout und Satz aller Formulare inkl. aller notwendigen Korrekturschleifen bis zur Freigabe durch die Handelskammer
- Druck aller Wahlunterlagen (inkl. Materialkosten)
- Personalisierung des Wahlausweises
- Kuvertierung aller Wahlunterlagen in einen Versandumschlag
- Versand als Infopost über die Deutsche Post. Für den Versand der Wahlunterlagen einschließlich deren Rücksendung durch die Briefwähler sind die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vorgaben der Deutschen Post maßgeblich. Die Beförderung der Sendungen wird nicht Vertragsbestandteil.
- Auflage: Unterlagen für ca. 5.000 wahlberechtigte Unternehmen in 9 Wahlgruppen (ca. 350 bis 1.300 Wahlberechtigte je Wahlgruppe); die Handelskammer hat eine Nachdruckoption.

C. Datenaustausch

Für die Handelskammer sind ein schneller und reibungsloser Ablauf bei der Erstellung aller Wahlunterlagen und aller mit der Wahl verbundenen Informationsmaterialien und eine jederzeitige Verwendbarkeit der Daten, ggf. auch nach Ende der Wahl für weitere Zwecke, sehr wichtig. Bitte beschreiben Sie daher Folgendes:

- Prozess des Datenaustausches
 - für die Daten der Kandidaten
 - für die Daten der Wähler
 - für die Wahlunterlagen (z. B. per E-Mail, per Internetportal; Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Bilddaten etc.)
- Verfahrensweise für Korrekturläufe/Freigaben
- Garantierte Bearbeitungszeit bei Datenänderungen bzw. Aktualisierungen einschließlich Bilddaten
- Lieferfristen Ihrerseits

Zur Gewährleistung des Datenschutzes, z. B. auch bei Datenweitergabe innerhalb des Unternehmens bzw. an Subunternehmen, ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich.

D. Rücklauferfassung und Stimmauszählung

Die Wahlfrist wird voraussichtlich Mitte Februar 2020 enden. Die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen und der Briefwahlstimmen muss unverzüglich nach dem Ende der Wahlfrist in den Räumlichkeiten der Handelskammer Hamburg erfolgen. Für die Auszählungen möchte die Handelskammer das vom Auftragnehmer beauftragte und geschulte Personal einsetzen.

Die Auszählungssoftware muss eine umfassende Wählerstatistik ermöglichen und im Einzelnen insbesondere die folgenden Funktionen gewährleisten:

- Elektronische Wahl:
 - Erfassung der nicht zustellbaren Wahlunterlagen

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

- Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen und Berechnung des Teilergebnisses der elektronischen Wahl
- Erstellung eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse

- Briefwahl:
 - Erfassung der nicht zustellbaren Wahlunterlagen
 - Erfassung der Wahlausweise nach Ablauf der Wahlfrist
 - Erfassung der Stimmzettel einschließlich Kontrollerfassung
 - Erfassung von ersatzweise herausgegebenen Wahlunterlagen bei Verlust etc.
 - Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat
 - Erstellung eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse

- Ermittlung des Gesamtergebnisses:
 - Zusammenführung der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl
 - Erstellung eines Ausdrucks der zusammengeführten Auszählungsergebnisse

Bitte stellen Sie dar, wie der ersatzweise erfolgende Versand von Briefwahl-Unterlagen aus verschiedenen Gründen und die Dokumentation in der Auswertungssoftware organisiert und sichergestellt wird. Zur Verhinderung jeglicher denkbarer Wahlmanipulationen ist auch der Umgang mit Überproduktionen und Ersatzwahlunterlagen zu beschreiben.

Bitte übergeben Sie mit dem Angebot eine Dokumentation der Software einschließlich der bereits integrierten Berichte (möglichst Demoversion beifügen).

Die benötigte Hardware wie Server, PCs und Handscanner muss vom Auftragnehmer vollständig zur Nutzung bereitgestellt werden.

Die Prüfung der Wahlausweise, die auch dem Abgleich mit der elektronischen Wahl dient, wird nach Ablauf der Wahlfrist an einem oder mehreren von der Handelskammer zu bestimmenden Arbeitsplätzen erfolgen. Sie soll vom Dienstleister in Abstimmung mit Mitarbeitern der Handelskammer vorgenommen werden.

Die Leistungen zur Stimmauszählung in der Handelskammer sollen umfassen:

- Auszählung eingegangener Stimmzettel wie oben beschrieben
- Bereitstellung und Installation von Hard- und Software (notwendige Arbeitsplätze mit je einem PC und einem Handscanner, Leihserver, Drucker etc.)
- Technische und organisatorische Leitung der Stimmauszählung
- Sämtliche Reisekosten der Mitarbeiter, Kooperationspartner und Subunternehmer des Auftragnehmers

Benennen Sie alle von der Handelskammer zu schaffenden Voraussetzungen für die Stimmauszählung. Erläutern Sie Ihr Konzept insbesondere zu den folgenden Punkten:

- Installation von Hard- und Software
- Schulung von Handelskammer-Mitarbeitern zum Umgang mit der Software des Auftragnehmers (soweit erforderlich)

Handelskammer Hamburg

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Wahl 2020

- Umgang mit nicht zustellbaren Wahlunterlagen, Nachsendungen, Ersatzwahlunterlagen
- Organisatorischer Ablauf der Stimmauszählung
- Elektronische Bereitstellung der Teil-Wahlergebnisse und des Gesamt-Wahlergebnisses an die Handelskammer
- Datensicherung im Rahmen der Erfassung der Wahlausweise und Stimmauszählung

E. Vorbereitende Wahlkommunikation

Für die vorbereitende Wahlkommunikation (allgemeine Informationen zur Kammerwahl, Informationen zur elektronischen Stimmabgabe sowie zur Stimmabgabe per Briefwahl, Informationen zu den Kandidaten etc.) beabsichtigt die Handelskammer den Einsatz einer gesonderten Wahl-Website. Diese Website dient rein informatorischen Zwecken. Sie wird nicht für die öffentlichen Bekanntmachungen eingesetzt werden. Ggf. möchte die Handelskammer für die Wahl-Website auf das Leistungspaket des Dienstleisters zurückgreifen.

Bitte stellen Sie auch zu dem Thema „Wahl-Website“ Ihr Leistungsangebot vor.

F. Sonstiges

Die nachfolgenden Erklärungen sind für die Handelskammer ein wichtiges Hilfsmittel bei der Beurteilung der Eignung sowie bei der Sichtung, Prüfung und Wertung des Angebots. Werden die nachfolgenden Unterlagen und Erklärungen nicht abgegeben, ist die Wertung des Angebotes behindert, und das Angebot bleibt ggf. unberücksichtigt:

- Gründungsjahr des Unternehmens in der derzeitigen Rechtsform
- Zahl der Beschäftigten insgesamt
- Umsatz des letzten Geschäftsjahres
- Zahl der im Projekt durchschnittlich eingesetzten Arbeitskräfte
- Zum Nachweis der Leistungsfähigkeit: Beifügung relevanter Nachweise, Zertifizierungen, Referenzen usw.
- Angaben zur Haftpflichtversicherung (Nr. der Police, Versicherungsgesellschaft, Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden). Zum Nachweis der Angaben ist eine Kopie der Versicherungspolice beizufügen.

Anlage: Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 3. Juni 2019



Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 3. Juni 2019

I. Teil: Wahlen zum Plenum

§ 1 Wahlbezirk

Der Bezirk der Handelskammer Hamburg bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

§ 2 Wahlmodus

(1) Das Plenum setzt sich aus unmittelbar und eventuell mittelbar gewählten Plenarmitgliedern zusammen.

(2) Die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder werden von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von vier Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Die Kammerzugehörigen werden zum Zweck der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen nach Branchen eingeteilt, wobei jeweils Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen zulässig sind. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung des Plenums nach der Branchen- und Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.

(3) Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern errechnet sich nach folgenden Kriterien, die die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegeln:

- Gewerbeerträge im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Anzahl der Unternehmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Beschäftigtenzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %
- Anzahl der bei der Handelskammer eingetragenen Ausbildungsverhältnisse im Durchschnitt der letzten drei Jahre 25 %.

(4) Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 58 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer höheren oder niedrigeren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder.

(5) Bis zu neun Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Eventuelle Zuwahlen dienen dazu, die Spiegelbildlichkeit des Plenums zu verfeinern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen.

(6) Die Bezirke Bergedorf und Harburg sollen durch unmittelbar gewählte Plenarmitglieder vertreten sein.

§ 3 Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder des Plenums, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in der Untergruppe derselben Wahlgruppe die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch Zuwahl (§ 8 Absatz 5) Mitglied des Plenums geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.

(2) Ist kein Nachfolgemitglied vorhanden, so wird das Plenum den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und der Untergruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Kammer zugehörigen.

(2) Jeder Kammer zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Kammer zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und andere Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden Kammer zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

§ 7 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Plenums beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Plenums. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.

(2) Die Mitgliedschaft im Plenum endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Die Feststellung erfolgt durch Beschluss des Plenums.

(3) Die Mitgliedschaft im Plenum wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in eine andere Untergruppe derselben Wahlgruppe.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern des Plenums nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 8 Wahlgruppen

(1) Die Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen erfolgt auf der Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der [Anlage zu dieser Wahlordnung](#) .

(2) Gemäß dem in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Berechnungsmodus werden für die Wahlperiode 2020 – 2024 58 Mitglieder des Plenums in unmittelbarer Gruppenwahl von den Kammerzugehörigen der jeweiligen Wahlgruppen gewählt.

(3) Die Sitze innerhalb der Wahlgruppen werden auf die folgenden Untergruppen verteilt, die wie folgt anhand von Betriebsgrößenklassen gebildet werden:

- Kleine Unternehmen: bis 9 Beschäftigte

- Mittelgroße Unternehmen: 10 bis 249 Beschäftigte

- Große Unternehmen: ab 250 Beschäftigte

Die Beschäftigtenzahl bestimmt sich gemäß Artikel 5 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG auf Basis des Jahresdurchschnitts 2018. Die Berechnung der auf die Untergruppen entfallenden Sitze erfolgt grundsätzlich nach denselben Maßstäben wie die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlgruppen gemäß § 2 Absatz 3 und 4. Die Gesamtzahl der auf eine Wahlgruppe entfallenden Sitze darf durch Rundungseffekte im Rahmen dieser Berechnung jedoch nicht verändert werden. Sofern sich durch Rundungseffekte bei den Untergruppen eine rechnerisch höhere oder niedrigere Gesamtzahl der Sitze für die Wahlgruppe ergibt, ist dies bei der Sitzzahl der Untergruppe mit den meisten Sitzen zu korrigieren. Sollte dies bei einer Gleichverteilung von Sitzen der Untergruppen in einer Wahlgruppe nicht möglich sein, richtet sich die Entscheidung nach dem Gesamtbild der Wahlgruppe.

(4) Es werden folgende Wahlgruppen nach Branchen und Untergruppen nach Betriebsgrößenklassen gebildet, in denen die Kammerzugehörigen jeweils die genannte Anzahl von Mitgliedern des Plenums unmittelbar wählen:

Wahlgruppe I = Finanz- und Versicherungswirtschaft:

6 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe II = Dienstleistungen:

10 Sitze, davon 6 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 2 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe III = Einzelhandel:

6 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IV = Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe V = Güterverkehr:

6 Sitze, davon 3 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VI = Immobilienwirtschaft :

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe VII = Industrie, Energie, Umwelt:

9 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 5 Sitze für große Unternehmen.

Wahlgruppe VIII = Informationstechnologie und Medienwirtschaft:

7 Sitze, davon 4 Sitze für kleine Unternehmen, 2 Sitze für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Wahlgruppe IX = Tourismus und Freizeitwirtschaft:

4 Sitze, davon 2 Sitze für kleine Unternehmen, 1 Sitz für mittelgroße Unternehmen und 1 Sitz für große Unternehmen.

Die Kammerzugehörigen können in ihrer Wahlgruppe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Untergruppe Bewerber aller Untergruppen wählen.

(5) Die unmittelbar gewählten Plenarmitglieder können in mittelbarer Wahl hinzuwählen:

Wahlgruppe I – Finanz- und Versicherungswirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe II – Dienstleistungen: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe III – Einzelhandel: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IV – Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe V – Güterverkehr: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VI – Immobilienwirtschaft : 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VII – Industrie, Energie, Umwelt: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe VIII – Informationstechnologie und Medienwirtschaft: 1 Plenarmitglied,

Wahlgruppe IX – Tourismus und Freizeitwirtschaft: 1 Plenarmitglied.

§ 9 Wahlfrist

(1) Die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder sollen innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden. Für die im Jahr 2020 erfolgende Wahl gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahlen für die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von drei Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.

(2) Das Plenum bestimmt die Frist, in welcher die elektronisch abgegebenen Stimmen oder die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen.

§ 10 Wahlausschuss

Das Plenum wählt einen Hauptwahlleiter und dessen Stellvertreter, ferner zwei Beisitzer sowie deren Stellvertreter. Nicht wählbar sind Personen, die selbst für das Plenum kandidieren. Einer der Beisitzer muss aus dem Kreis der Geschäftsführung der Handelskammer gewählt werden; er muss die Befähigung zum Richteramt haben. Hauptwahlleiter und Beisitzer oder deren Stellvertreter bilden den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung Dritter bedienen und zur Ausübung einzelner Hilfstätigkeiten Aufgaben nach Weisung auf Dritte übertragen. Die

Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sind einzuhalten.

§ 11 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der Handelskammer vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.

(3) Die Wählerlisten müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl zur Einsichtnahme bereit gehalten werden. Sie können für die Dauer von fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag) durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

(4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen fünf Werktagen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich eingereicht werden, wobei auch die Übermittlung per Telefax und eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist.

(6) Die Handelskammer ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber (§ 13 Absatz 1) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Unterzeichnern der Wahlbewerbung (§ 13 Absatz 3) sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber oder deren Bevollmächtigte haben sich schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 12 Bekanntmachungen des Hauptwahlleiters betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

(1) Der Hauptwahlleiter gibt die Wahlfrist (§ 9 Absatz 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 11 Absatz 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.

(2) Der Hauptwahlleiter fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und in jeder Untergruppe maximal wählbar sind. Dabei müssen zwischen seiner Aufforderung und dem Ablauf der Einreichungsfrist wenigstens drei Wochen und zwischen dem Ende der Einreichungsfrist und der Wahlfrist wenigstens zwei Wochen liegen.

§ 13 Kandidatenlisten

(1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist nach Untergruppen einzuteilen. Die Bewerber werden innerhalb der Untergruppe in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens, dessen Anschrift und dessen Untergruppe aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten der Wahlgruppe unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlvorschläge für Wahlgruppen unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag soll den Namen und die Anschrift einer Vertrauensperson enthalten, an die der Wahlausschuss Nachbesserungersuchen richten kann.

(4) Musterblätter für die Wahlvorschläge und die Erklärung nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Handelskammer zur Verfügung.

(5) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Kandidatenlisten und entscheidet über deren Zulässigkeit. Er kann dazu Nachweise von den Kandidaten anfordern. Er fordert die in dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Satz 5 angegebene Vertrauensperson bzw. den Kandidaten unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Kandidaten, so ergeht die Aufforderung an jeden Kandidaten, auf den sich die Mängel beziehen.

(6) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
- b) das Formerfordernis nicht eingehalten wurde,
- c) die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt,
- d) der Bewerber nicht wählbar ist,
- e) der Bewerber nicht identifizierbar ist,
- f) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(7) Jede Kandidatenliste soll zu jeder Untergruppe mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der jeweiligen Untergruppe maximal Bewerber wählbar sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist von in der Regel 10 Tagen und wiederholt die Aufforderung nach § 12 Absatz 2 Sätze 1 und 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(8) Der Hauptwahlleiter macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Absatz 7 Satz 2 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss bekannt gemacht.

§ 13a Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in elektronischer Form (elektronische Wahl) und zusätzlich schriftlich (Briefwahl) statt.

(2) Die Handelskammer versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder, auf Antrag, per Briefwahl – abgeben kann. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten von der Handelskammer ihre Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der Handelskammer zusätzlich Wahlunterlagen für die Briefwahl.

(2) Für die elektronische Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten (Identifikationsnummer

und URL zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(3) Für die Briefwahl gemäß Absatz 1 Satz 2 werden dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Formblatt für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlausweis),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein Umschlag für den Stimmzettel (Stimmzettelumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen mit der Bezeichnung „Handelskammer-Wahl“ (Rücksendeumschlag).

(4) Die Bewerber haben die Gelegenheit, sich in einer Kandidatenbroschüre zu präsentieren. Sie enthält für jeden Bewerber die Inhalte gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1. Sie kann auch weitere Inhalte umfassen. Der Wahlausschuss kann die Art der Inhalte und die redaktionelle Gestaltung festlegen. Alle Inhalte müssen den Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, sachlichen Richtigkeit und des Verbots von Schmähkritik entsprechen. Über Rügen gegen Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Kandidatenbroschüre wird im Internet veröffentlicht und kann auch ganz oder auszugsweise nach Wahlgruppen in den Printpublikationen der Handelskammer verbreitet werden.

§ 15 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(2) Die Authentifizierung für den Zugang zum elektronischen Stimmzettel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Der Wahlberechtigte bekommt nach Eingabe der Identifikationsnummer, seines Geburtsdatums und einer Mobilfunknummer eine PIN per SMS auf die angegebene Mobilfunknummer zugeschickt. Mit Eingabe der PIN erhält der Wahlberechtigte Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Durch die Eingabe der PIN versichert der Wahlberechtigte, dass die Stimmabgabe durch eine zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person erfolgt. Hierauf ist der Wahlberechtigte bei Eingabe der PIN gesondert hinzuweisen.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Der Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist und so sichergestellt wird, dass seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann. Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler gesondert in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.

(6) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15a Technische Bedingungen und Anforderungen an die elektronische Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

(4) Auf dem Bildschirm muss der Stimmbildschirm nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(6) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

(7) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).

(8) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(9) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen ungewollt verloren gehen.

(10) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(11) Die Datenübermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§15b Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen, zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die elektronische Wahl fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Für die Briefwahl sind nur die hier zu von der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden. Die Handelskammer versendet die Wahlunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Frist, in welcher die Stimmzettel bei der Handelskammer eingegangen sein müssen, an die Wahlberechtigten, die Briefwahl beantragt haben. Ist eine rechtzeitige Versendung durch eine verspätete Antragstellung nicht möglich, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen. Er darf höchstens so viele Personen ankreuzen, wie in der betreffenden Wahlgruppe und in den jeweiligen Untergruppen maximal Bewerber wählbar sind.

(2) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe und den jeweiligen Untergruppen maximal wählbaren Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.

(3) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Ist eine natürliche Person mehrfach wahlausübungsberechtigt gemäß § 5, insbesondere als Vertreter mehrerer Kammerzugehöriger, so stellt die Handelskammer auf Antrag einen Wahlausweis zur Verfügung, auf dem alle relevanten Kammerzugehörigen aufgeführt sind. Der mehrfach Wahlausübungsberechtigte versendet den ausgefüllten Wahlausweis mit den einzelnen Stimmzettelumschlägen in dem Rücksendeumschlag an die Kammer.

§ 17 Stimmauszählung

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt.

(2) Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit dem elektronischen Wahlverzeichnis, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird der Briefwahlstimmzettel aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach der Auszählung wird das Teilergebnis der Briefwahl berechnet. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(3) Aus den Teilergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(5) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.

(6) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

§ 18 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig bei der elektronischen Wahl sind Stimmen, die unter Umgehung der Vorgaben des elektronischen Wahlsystems abgegeben werden.

(3) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel,

a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;

b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;

c) auf denen in einer oder mehreren Untergruppen mehr Bewerber angekreuzt sind, als insoweit in der betreffenden Wahlgruppe maximal wählbar sind.

(4) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

(5) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

(6) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.

(7) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Untergruppen der Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).

(8) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.

§ 19 Wahlprüfung

(1) Einspruch gegen eine Wahl ist binnen zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses schriftlich bei der Handelskammer einzulegen. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe des Wahlberechtigten beschränkt. Der Einspruch ist zu begründen. Gründe können nur während der Einspruchsfrist oder innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden; im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Begründungsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass gegen die Bestimmung des § 4 Absatz 3 verstoßen oder eine Wahlliste unrichtig gewesen ist, deren Ordnungsmäßigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 2 feststeht.

(2) Über den Einspruch entscheidet das Plenum. Die Entscheidung des Plenums unterliegt der verwaltungsgerichtlichen

Überprüfung.

§ 20 Zuwahlen zum Plenum; Wahlvorschläge

(1) Zuwahlen zum Plenum finden erst nach Abschluss der erstmaligen Wahlen zum Präsidium gemäß Teil II statt. Falls sich für die erstmaligen Wahlen zum Präsidium keine oder nicht genügend Bewerber finden, kann das Plenum die Zuwahlen zuerst durchführen.

(2) Wahlvorschläge können vom Präsidium oder aus der Mitte des Plenums schriftlich eingebracht werden, wobei auch eine Übermittlung per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Für jeden Kandidaten ist dabei zu begründen, inwieweit durch die Zuwahl die Spiegelbildlichkeit des Plenums verfeinert wird. Die Vorschläge müssen spätestens 15 Tage vor der Sitzung, in der die Zuwahlen stattfinden sollen, bei der Handelskammer eingereicht werden.

(3) Das Plenum beschließt, in welchen der Wahlgruppen gemäß § 8 Absatz 5 nach dem Ergebnis der Urwahl zur Verfeinerung der Spiegelbildlichkeit des Plenums Zuwahlen durchgeführt werden können. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits vorliegende Wahlvorschläge für diese Wahlgruppen bleiben gültig.

§ 21 Durchführung der Zuwahl

(1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwahlen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden.

(3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

§ 22 Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl

(1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.

(2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 18 Absätze 1, 3, 6 bis 8 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.

(3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Anwesenden erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden veröffentlicht.

(5) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammerzugehörigen beschränkt auf Zuwahlen innerhalb ihrer Wahlgruppe eingelegt werden können.

§ 23 Ersatzwahl

Auf die Ersatzwahl gemäß § 3 Absatz 2 finden die Vorschriften der § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie §§ 21 und 22 entsprechende Anwendung.

II. Teil: Wahlen zum Präsidium*

§ 24 Wahlvorschläge

- (1) Über die Wahl zum Präses und zum Präsidium wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt.
- (2) Zu Plenarsitzungen, in denen Wahlen zum Präses oder zum Präsidium stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes und unter Hinweis auf Absatz 3 einzuladen.
- (3) Das amtierende Präsidium legt dem Plenum für die beiden Wahlgänge Wahlvorschläge vor. Dabei hat es Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens zwölf Plenarmitgliedern schriftlich unterstützt und ihm bis spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht werden.

§ 25 Durchführung der Wahl

- (1) Auf die Wahlen zum Präses und zum Präsidium, bei denen alle Plenarmitglieder wahlberechtigt sind, finden im Übrigen die Bestimmungen der §§ 21 und 22 Absatz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest. Die Handelskammer macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt. Die Zahlen der auf die jeweiligen Bewerber entfallenden Stimmen werden für die Mitglieder der Handelskammer veröffentlicht.
- (3) Das Wahlprüfungsverfahren gemäß § 19 ist entsprechend anwendbar. § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass Einsprüche von den Kammer zugehörigen eingelegt werden können.

***Für den II. Teil – Wahlen zum Präsidium – gelten bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der im Jahr 2020 durchzuführenden unmittelbaren Gruppenwahl, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2020 §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1a und 2 sowie § 17 in der nachfolgenden Fassung:**

§ 21 Durchführung der Zuwahl

- (1) Zu Plenarsitzungen, in denen Zuwahlen stattfinden sollen, ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Wahlvorschläge einzuladen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Stimmzettel, die alle Wahlvorschläge enthalten müssen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, die mit Umschlägen an die in der Plenarsitzung anwesenden unmittelbar gewählten Plenarmitglieder verteilt werden. Die Plenarmitglieder, die bei der Plenarsitzung nicht anwesend sein können, sich aber an der Wahl beteiligen wollen, können ihre Wahlunterlagen bei der Kammer anfordern und rechtzeitig zum Wahltermin zurückgeben.
- (3) Die Stimme wird durch Ankreuzen des Namens auf dem Stimmzettel in dem dazu vorbereiteten Feld abgegeben. Es dürfen pro Wahlgruppe nur so viele Namen angekreuzt werden wie in dem Wahlgang Plenarmitglieder zuzuwählen sind. Der Stimmzettel ist in den Umschlag und dieser in die Wahlurne zu legen. Im Übrigen gelten § 15 Absätze 1a und 2 entsprechend.

§ 22 Ermittlung des Ergebnisses der Zuwahl

- (1) Das Plenum bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie stellen die Zahl der abgegebenen Umschläge und Stimmzettel sowie die auf jeden Vorschlag entfallenden Stimmen fest.
- (2) Für die Auswertung der Stimmzettel gilt § 17 entsprechend. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen pro Wahlgruppe mehr Namen angekreuzt sind als Plenarmitglieder nach § 20 zugewählt werden können.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden zuzüglich derjenigen Wahlberechtigten, die

sich an der Wahl gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 be teiligen, erhalten. Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 15 Briefwahl

(1a) Die Stimmzettel enthalten für jede Wahlgruppe die Kandidatenliste unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Funktion im Unternehmen und der Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens. Außerdem enthalten die Stimmzettel einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber. Die Stimmzettel können edv-technische Zusätze zur Erleichterung der Auszählung sowie weitere, rein gestalterische oder erklärende Zusätze ohne individuellen Bewerberbezug enthalten.

(2) Der Wahlberechtigte versendet den in einem besonderen Umschlag (Stimmzettelumschlag) verschlossenen Stimmzettel und das Formblatt, aus welchem seine Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts hervorgeht (Wahlausweis), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennzeichen „Handelskammerwahl“ (Rücksendeumschlag) an die Kammer. Die Stimmzettelumschläge werden nach Feststellung der Wahlberechtigung und des fristgerechten Eingangs des Stimmzettels unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Wahlergebnis. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ungültig bei der Briefwahl sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Andernfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlausweis enthalten, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch, falls der Wahlausweis im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

(5) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, welche von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, und leitet alle Unterlagen der Handelskammer zu.

(6) Gewählt sind innerhalb der einzelnen Wahlgruppe diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung von Sitzbindungen nach § 8 die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 26 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit den Wahlen erfolgen im Internet auf der Website der Handelskammer Hamburg unter Angabe des Tags der Einstellung.

§ 27 Inkrafttreten; Änderungen dieser Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 (Amtl. Anz. S. 1108) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Mehrheit der Anwesenden. Für eine Änderung von §§ 2 und 8 bedarf es abweichend einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Kontakt

Christian Graf

+49 40 36138-344

+49 40 36138-533 (Fax)

christian.graf@hk24.de

Oliver Laue

+49 40 36138-307

+49 40 36138-533 (Fax)

oliver.laue@hk24.de

Weitere Informationen

 [Anlage zu § 8 Abs. 1 Wahlordnung](#)
(Nr. 4458762)

Kontaktinformationen

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 36138-138

E-Mail: service@hk24.de

© Handelskammer Hamburg.

Für die Richtigkeit der in dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen

Anlage (zu § 8 Absatz 1)
Zuordnung der Kammerzugehörigen zu den Wahlgruppen

- Sortierung nach Branchen -

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
		A		LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI <i>Dieser Abschnitt umfasst die Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen. Dazu zählen Tätigkeiten wie Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Holzgewinnung und die Gewinnung anderer pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder in freier Natur.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
		B		BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Gewinnung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe. Die Förderung solcher Rohstoffe erfolgt mit unterschiedlichen Verfahren: im Untertage- oder Übertage-Bergbau, mit Bohrungen, im Meeresbodenbergbau usw. Er umfasst auch zusätzliche Tätigkeiten zur Aufbereitung von Rohstoffen für den Absatz, z. B. Zerkleinern, Mahlen, Waschen, Sortieren, Konzentration von Erzen, Verflüssigung von Erdgas und Agglomeration von festen Brennstoffen. Diese Tätigkeiten werden häufig von den Förderbetrieben selbst und/oder von nahe der Förderstelle gelegenen Einheiten ausgeführt.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
		C		VERARBEITENDES GEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst die mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren. Es handelt sich dabei um Roh- oder Grundstoffe aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden sowie um Erzeugnisse dieses Abschnitts selbst. Die wesentliche Änderung oder Neugestaltung von Waren wird generell als Herstellung von Waren angesehen und dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Freilich ist das vorstehend beschriebene Kriterium allein nicht ausreichend, um die Herstellung von Waren zu definieren (siehe weiter unten den Hinweis zur Verarbeitung von Abfällen). Das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sind entweder Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung. Beispiel: Das Erzeugnis der Tonerderaffination ist Einsatzgut für die Primärerzeugung von Aluminium, Primäraluminium ist Einsatzgut für Drahtziehereien und Aluminiumdraht ist Einsatzgut für die Herstellung von Fertigdraht. Die Herstellung von spezifischen Teilen, Zubehör und Zusatzvorrichtungen für Maschinen und Geräte wird generell der gleichen Klasse zugeordnet wie die Herstellung der entsprechenden Maschinen und Geräte. Die Herstellung von unspezifischen Teilen von Maschinen und Geräten, z. B. Motoren, Kolben, Elektroinstallationsmaterial, Ventile, Getriebe, Kugellager, wird getrennt von den Maschinen und Geräten in den entsprechenden Klassen eingeordnet. Gleichwohl ist die Herstellung spezifischer Teile oder spezifischen Zubehörs durch Gießen oder Extrudieren von Kunststoffen in der Gruppe 22.2 inbegriffen. Das Zusammenbauen der Teile von Waren gilt ebenfalls als Herstellung von Waren. Hierzu zählt der Zusammenbau von Waren sowohl aus selbst hergestellten als auch aus zugekauften Teilen.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung

7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
		D		ENERGIEVERSORGUNG <i>Dieser Abschnitt umfasst die Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen. Der Umfang des Netzes ist nicht entscheidend. Eingeschlossen ist auch die Versorgung von Industrie, Energie und Umwelt- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden. Unter diesen Abschnitt fällt daher der Betrieb von Anlagen, die Elektrizität oder Gas erzeugen und verteilen bzw. deren Erzeugung und Verteilung überwachen. Ebenfalls eingeschlossen ist die Wärme- und Kälteversorgung.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
		E		WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z. B. fester oder nicht fester Abfälle aus Industrie, Energie und Umwelt, Gewerbe oder Haushalten, sowie die Sanierung von Altlasten. Die Endprodukte der Abfall- oder Abwasserbehandlung können entweder beseitigt oder neuen Produktionsprozessen zugeführt werden. Auch Tätigkeiten der Wasserversorgung fallen unter diesen Abschnitt, da sie häufig entweder in Verbindung mit der Abwasserbehandlung durchgeführt werden oder von Einheiten erbracht werden, die auch mit der Abwasserbehandlung befasst sind.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
		F		BAUGEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Dazu zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Es handelt sich um die Errichtung von Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrie, Energie und Umwelтанlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits. Diese Arbeiten können auf eigene Rechnung oder im Lohnauftrag ausgeführt werden. Ein Teil der Arbeiten, manchmal auch die gesamte praktische Arbeit, kann an Subunternehmer vergeben werden. Einheiten, die die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt innehaben, fallen unter diesen Abschnitt. Ebenfalls eingeschlossen sind die Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten. Dieser Abschnitt umfasst den vollständigen Bau von Gebäuden (Abteilung 41) und von Tiefbauten (Abteilung 42) sowie spezialisierte Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen (Abteilung 43). Die Vermietung von Baugeräten mit Bedienungspersonal wird nach der jeweils mit diesen Geräten ausgeführten Bautätigkeit klassifiziert. Dieser Abschnitt umfasst auch die Realisierung von Wohnungsbauvorhaben und anderen Bauvorhaben zum späteren Verkauf durch Sicherstellung der Finanzierung und technischen Ausführung. Zielen die Bautätigkeiten nicht auf einen späteren Verkauf der Bauwerke, sondern auf deren Nutzung ab (z. B. durch die spätere Vermietung von Räumen in diesen Gebäuden oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken), sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Grundstück- und Wohnungswesen, Herstellung von Waren usw.</i>
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe

				<p>HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN Dieser Abschnitt umfasst den Groß- und Einzelhandel (d. h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Waren. Groß- und Einzelhandel sind die letzten Glieder in der Absatzkette für Waren. Der Abschnitt umfasst außerdem die Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Verkauf ohne Weiterverarbeitung umfasst die im Handel übliche Behandlung (handelsübliche Manipulation) wie Sortieren, Klassieren und Zusammenstellen von Waren, Mischen von Waren (zum Beispiel Mischen von Sand), Abfüllen in Flaschen (mit oder ohne vorherige Flaschenspülung), Abpacken, Auspacken und Umpacken zur Verteilung in kleineren Mengen, Lagerung (auch gefroren oder gekühlt). Abteilung 45 umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeughandel und -reparatur, während zu den Abteilungen 46 und 47 alle sonstigen Verkaufstätigkeiten gehören. Die Unterscheidung zwischen Abteilung 46 (Großhandel) und Abteilung 47 (Einzelhandel) erfolgt nach dem vorherrschenden Kundentyp. Großhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder den Wiederverkauf an andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Die typischen Großhändler sind diejenigen, die Eigentümer der von ihnen gehandelten Waren sind. Dazu zählen beispielsweise Industrie, Energie und Umweltzulieferer, Exportfirmen, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsniederlassungen und Verkaufsbüros (keine Ladengeschäfte), die von Hersteller- oder Bergbaueinheiten getrennt von ihren Produktionsanlagen eingerichtet werden, um ihre Produkte zu vermarkten, und die nicht lediglich Bestellungen für Direktlieferungen aus ihren Produktionseinrichtungen abwickeln. Ferner zählen dazu Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel treiben, sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften. Die Tätigkeit von Großhändlern besteht in der Regel darin, Waren in großen Mengen zusammenzustellen, zu sortieren und zu klassieren, auszuwickeln, umzupacken und in kleineren Mengen weiterzuverteilen (z. B. Arzneimittel), Waren zu lagern, zu kühlen, auszuliefern und aufzustellen, für ihre Kunden Werbung zu betreiben und Etiketten zu gestalten. Einzelhandel umfasst den Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, auch über das Internet, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, durch Verbrauchergenossenschaften, Auktionshäuser usw. Die Einzelhändler erwerben zumeist das Eigentum an den von ihnen gehandelten Waren, zum Teil sind sie aber auch als Handelsvertreter für einen Auftraggeber tätig und verkaufen auf Konsignations- oder auf Kommissionsbasis. Die Handelsvermittlung auf der Einzelhandelsstufe gehört zum Einzelhandel und wird nicht separat nachgewiesen.</p>
3	Einzelhandel	G	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen - außer 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) - zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
		H		<p>VERKEHR UND LAGEREI Dieser Abschnitt umfasst die Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, in Rohrfernleitungen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen, Parkplätzen und Parkhäusern sowie Frachtschlag, Lagerei usw. Eingeschlossen sind auch die Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer oder Bedienungspersonal sowie Post-, Kurier- und Expressdienste.</p>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen

9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
		I		GASTGEWERBE <i>Dieser Abschnitt umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr. Art und Umfang von zusätzlichen Dienstleistungen können innerhalb dieses Abschnitts stark variieren. Nicht eingeschlossen ist die langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt (Abschnitt L). Nicht unter diesen Abschnitt fällt ferner die Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabhängige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel. Die Zubereitung solcher Nahrungsmittel fällt unter Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe.</i>
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
		J		INFORMATION UND KOMMUNIKATION <i>Dieser Abschnitt umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Informations- und kulturellen Angeboten, die Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation, Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie, die Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen. Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Zum Verlagswesen gehört auch der Erwerb von Eigentumsrechten an Inhalten (Informationsprodukten), die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, indem auf verschiedene Weise für ihre Vielfältigkeit und Verbreitung gesorgt wird. Dieser Abschnitt umfasst alle möglichen Formen des Verlegens (in gedruckter, elektronischer oder Audioform, im Internet, als Multimediaprodukte wie Nachschlagewerke auf CD-ROM usw.). Die Herstellung und der Vertrieb von Fernsehprogrammen umfassen die Abteilungen 59, 60 und 61, nach der jeweiligen Stufe in diesem Prozess. Einzelkomponenten wie Filme, Fernsehserien usw. sind in die Abteilung 59 eingegliedert, während die Herstellung ganzer Fernsehprogramme, ob aus Komponenten gemäß Abteilung 59 oder anderen Bestandteilen bestehend (z. B. Live-Nachrichtenprogramme), unter Abteilung 60 fällt. Ebenfalls unter Abteilung 60 fällt die Ausstrahlung der Programme durch den Produzenten. Die Verbreitung ganzer (d. h. inhaltlich unveränderter) Fernsehprogramme durch Dritte gehört in die Abteilung 61. Die Verbreitung gemäß Abteilung 61 kann durch Antennenausstrahlung, per Satellit oder über Kabel erfolgen.</i>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
		K		ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Finanzdienstleistungen einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen, die Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten. Dieser Abschnitt umfasst auch das Halten von Vermögenswerten, z. B. die Tätigkeit von Holding- oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen.</i>
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

		L		GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN Dieser Abschnitt umfasst den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen, z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen oder die Tätigkeit als Treuhänder von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen. Die unter diesen Abschnitt fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden. Dieser Abschnitt umfasst auch die Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt und sie vermietet. Zielt die Errichtung der Bauwerke auf einen späteren Verkauf oder die Nutzung von Anlagen zu Produktionszwecken ab, sind die Einheiten nicht hier einzuordnen, sondern in der Klasse 41.10 bzw. nach ihren operativen Tätigkeiten, z. B. Herstellung von Waren. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Tätigkeit von Hausverwaltungen.
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen
		M		ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN Dieser Abschnitt umfasst bestimmte freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
		N		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN Dieser Abschnitt umfasst eine Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich insofern von denen in Abschnitt M, als ihr Hauptzweck nicht im Transfer von Fachwissen besteht.
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
		O		ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden. Dazu gehören das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierenden Vorschriften sowie die Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen. Dieser Abschnitt umfasst ferner die gesetzliche Sozialversicherung. Der rechtliche oder institutionelle Status an sich ist nicht entscheidend für die Einordnung einer Tätigkeit in diesen Abschnitt, sondern vielmehr der Umstand, dass eine Tätigkeit den im vorstehenden Abschnitt dargestellten Charakter aufweist. Demnach fallen an anderer Stelle in dieser Klassifikation aufgeführte Tätigkeiten nicht unter diesen Abschnitt, auch wenn sie von öffentlichen Einheiten ausgeführt werden. So ist z. B. die Verwaltung des Bildungssystems (Vorschriften, Aufsicht, Lehrpläne) diesem Abschnitt zugeordnet, nicht aber die eigentliche Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit (s. Abschnitt P), und Gefängnis- und Militärkrankenhäuser sind dem Gesundheits- und Sozialwesen (Abschnitt Q) zuzurechnen. Andererseits können einige der in diesem Abschnitt aufgeführten Tätigkeiten von nichtstaatlichen Einheiten ausgeübt werden.
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

		P		ERZIEHUNG UND UNTERRICHT <i>Dieser Abschnitt umfasst Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden. Der Abschnitt umfasst sowohl den Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw. Die Durchführung von Programmen für Erwachsene, die inhaltlich bestimmten Programmen des regulären Schulsystems entsprechen, werden den Einrichtungen des regulären Schulsystems zugeordnet. Eingeschlossen sind auch die verschiedenen Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnisschulen usw. Der Abschnitt umfasst sowohl das öffentliche als auch das private Bildungswesen. Die Klassen umfassen auf jeder Stufe des ersten Bildungsweges auch den Sonderunterricht für körperlich oder geistig behinderte Schüler. Die Untergliederung dieses Abschnittes beruht auf der angebotenen Bildungsstufe nach der Definition der ISCED 1997. Die Tätigkeiten der Bildungseinrichtungen, die Ausbildungsgänge der verschiedenen ISCED-Stufen anbieten, sind wie folgt in die einzelnen Klassen eingeordnet: ISCED-Stufe 0 in Klasse 85.10, ISCED-Stufe 1 in Klasse 85.20, ISCED-Stufen 2-3 in Gruppe 85.3, ISCED-Stufe 4 in Klasse 85.41 und ISCED-Stufen 5-6 in Klasse 85.42. Dieser Abschnitt umfasst ferner die Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse und die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht.</i>
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht
		Q		GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Erbringung von Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Die Tätigkeiten reichen von der medizinischen Versorgung durch medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen über stationäre Pflegeleistungen mit einem gewissen Anteil an medizinischer Versorgung bis hin zu Tätigkeiten des Sozialwesens ohne Beteiligung medizinischer Fachkräfte.</i>
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
		R		KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG <i>Dieser Abschnitt umfasst Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Durchführung von Liveauftritten, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, sportliche und Freizeitaktivitäten.</i>
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
		S		ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN <i>Dieser Abschnitt umfasst die Tätigkeiten von Interessenvertretungen, die Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern und eine Vielzahl von in dieser Klassifikation anderweitig nicht erfassten persönlichen und anderen Dienstleistungen.</i>
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
		T		PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
		U		EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Wahlgruppe	Wahlgruppentext	NACE Abteilung	NACE Gruppe	Branchentext
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	64	Erbringung v. Finanzdienstleistungen
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	65	Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	K	66	Mit Finanz- u. Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
1	Finanz- und Versicherungswirtschaft	M	701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben
2	Dienstleistungen	M	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
2	Dienstleistungen	M	702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung
2	Dienstleistungen	M	712	Technische, physikalische u. chemische Untersuchung
2	Dienstleistungen	M	72	Forschung und Entwicklung
2	Dienstleistungen	M	732	Markt- u. Meinungsforschung
2	Dienstleistungen	M	743	Übersetzen u. Dolmetschen
2	Dienstleistungen	M	749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche u. technische Tätigkeiten a.n.g.
2	Dienstleistungen	M	75	Veterinärwesen
2	Dienstleistungen	N	77	Vermietung v. beweglichen Sachen
2	Dienstleistungen	N	78	Vermittlung u. Überlassung v. Arbeitskräften
2	Dienstleistungen	N	80	Wach- u. Sicherheitsdienste sowie Detekteien
2	Dienstleistungen	N	82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.
2	Dienstleistungen	O	84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
2	Dienstleistungen	P	85	Erziehung u. Unterricht
2	Dienstleistungen	Q	86	Gesundheitswesen
2	Dienstleistungen	Q	87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
2	Dienstleistungen	Q	88	Sozialwesen (ohne Heime)
2	Dienstleistungen	R	92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen
2	Dienstleistungen	S	94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
2	Dienstleistungen	S	95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
2	Dienstleistungen	S	96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
2	Dienstleistungen	T	97	Private Haushalte mit Hauspersonal
2	Dienstleistungen	T	98	Herstellung von Waren u. Erbringung v. Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
2	Dienstleistungen	U	99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
3	Einzelhandel	G	45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen - außer 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
3	Einzelhandel	G	47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
4	Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler	G	46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen u. Krafträdern) - zuzüglich 451100 Großhandel mit Personenkraftwagen, 4511000 Großhandel mit Elektro-, Gas- u. Hybridfahrzeugen, 4511001 Großhandel mit gebrauchten Kraftwagen, 451104 Handelsvermittlung von Kraftwagen, 451900 Großhandel mit Lastkraftwagen, 4519001 Großhandel mit gebrauchten Lastkraftwagen, 451901 Großhandel mit Wohnwagen und Wohnmobilen, 451904 Handelsvermittlung von Lastkraftwagen, 451905 Handelsvermittlung von Wohnwagen und Wohnmobile, 4531 - Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 45310 Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 453100 Großhandel mit Bereifungen, 453101 Handelsvermittlung mit Kraftwagenteilen und -zubehör, 454000 Großhandel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, 454001 Handelsvermittlung mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör
5	Güterverkehr	H	492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
5	Güterverkehr	H	494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
5	Güterverkehr	H	495	Transport in Rohrfernleitungen
5	Güterverkehr	H	502	Güterbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
5	Güterverkehr	H	512	Güterbeförderung in der Luftfahrt u. Raumtransport
5	Güterverkehr	H	52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
5	Güterverkehr	H	53	Post-, Kurier- u. Expressdienste
6	Immobilienwirtschaft	L	68	Grundstücks- u. Wohnungswesen
6	Immobilienwirtschaft	M	711	Architektur- u. Ingenieurbüros
6	Immobilienwirtschaft	N	81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	01	Landwirtschaft, Jagd u. damit verbundene Tätigkeiten
7	Industrie, Energie, Umwelt	A	02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag

7	Industrie, Energie, Umwelt	A	03	Fischerei und Aquakultur
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	05	Kohlenbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	06	Gewinnung v. Erdöl u. Erdgas
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	07	Erzbergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	B	09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	10	Herstellung von Nahrungs- u. Futtermitteln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	11	Getränkeherstellung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	12	Tabakverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	13	Herstellung von Textilien
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	14	Herstellung von Bekleidung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	24	Metallerzeugung u. -bearbeitung
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	25	Herstellung von Metallerzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	28	Maschinenbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	30	Sonstiger Fahrzeugbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	31	Herstellung von Möbeln
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	32	Herstellung von sonstigen Waren
7	Industrie, Energie, Umwelt	C	33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
7	Industrie, Energie, Umwelt	D	35	Energieversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	36	Wasserversorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	37	Abwasserentsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
7	Industrie, Energie, Umwelt	E	39	Beseitigung v. Umweltverschmutzungen u. sonstige Entsorgung
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	41	Hochbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	42	Tiefbau
7	Industrie, Energie, Umwelt	F	43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	58	Verlagswesen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	60	Rundfunkveranstalter
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	61	Telekommunikation
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	62	Erbringung v. Dienstleistungen der Informationstechnologie
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	J	63	Informationsdienstleistungen
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	731	Werbung
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	741	Ateliers f. Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	M	742	Fotografie u. Fotolabors
8	Informationstechnologie und Medienwirtschaft	R	90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	501	Personenbeförderung in der See- u. Küstenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	H	511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	55	Beherbergung
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	I	56	Gastronomie
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	N	79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen

9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	931	Erbringung v. Dienstleistungen des Sports
9	Tourismus und Freizeitwirtschaft	R	932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung

Absender:

Bieter/Firmenanschrift:

WVD Dialog Marketing GmbH, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Adressat:

Handelskammer Hamburg
Adolphsplatz 1
20457 Hamburg

Hinweis an den Bieter: Es ist kein gesondertes Anschreiben zu verwenden. Sämtliche Angaben, die im Rahmen der Angebotserstellung zu machen sind, sind an der dafür vorgesehenen Stelle in dem mit übersandten bzw. zugänglich gemachten Vergabeunterlagen einschließlich dieses Dokuments vorzunehmen.

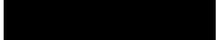
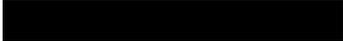
Angebot / Anschreiben

Ausschreibung von Wahldienstleistungen für die Handelskammer-Wahl 2020

1. Unternehmensangaben

Name / Firma inkl. Rechtsform: WVD Dialog Marketing GmbH
Adresse: Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

2. Angaben zum Angebot

Verantwortlicher Ansprechpartner: 
Telefonnummer: 
Faxnummer: 
E-Mail-Adresse: 

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 30. November 2019 gebunden. Mit dem bei Aufforderung zu diesem Angebot in Bezug genommenen Vertrag sind wir einverstanden.

3. Nachunternehmereinsatz

Zur Leistungserbringung erklären wir:

3.1 Wir führen die Leistungen selbst aus.

3.2 Wir werden folgende Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben:

Wahlmitteilung: Vordruck von Anschreiben und Zugangsdatenblatt, Druck der Versandhülle;
Wahlunterlagen: Druck aller Briefhüllen (Versandhüllen, Rücksendeumschläge und Stimmzettelumschläge); Onlinewahl: Programmierung und Durchführung;
Wahlsoftware: Programmierung der Software zur Rücklauferfassung und Stimmenauszählung, Aufsetzen des Servers, Unterstützung am Tag der Rücklauf- und Stimmenauszählung vor Ort, Anbindung / Schnittstelle der Onlinewahl, Anpassungsprogrammierungen

4. Projektskizze

Beigefügt finden Sie unsere Projektskizze mit folgenden Inhalten: Leistungsbeschreibung Teile A bis D, Mustergestaltung Wahlmitteilung, Mustergestaltung Wahlunterlagen, Software-dokumentation, Leistungsvorstellung zu Teil E, Angaben und Erklärungen zu Teil F: kurzes Firmenprofil inkl. Mitarbeiterprofile der Projektleiter, Referenzliste, Referenzschreiben, Haftpflichtversicherung und Deutsche Post AG Zertifikat "Dialogpost

5. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt:

		Einzelpreis (netto)		
Pauschalpreis		129.495,23 €		
		Stundensatz	Stundensatz x 100*	
a. Projektleiter		55 €	5.500,00 €	
b. stellvertretender Projektleiter		49 €	4.900,00 €	
c. sonstige angestellte Techniker		19 €	1.900,00 €	
Angebotspreis gesamt (netto)**				141.795,23 €
MWSt. 19%				26.941,09 €
Angebotspreis gesamt (brutto)				168.736,32 €

* Die Angabe des Stundensatzes multipliziert mit 100 ist rein fiktiv und dient allein der Ermittlung des Wertungspreises. Die Bieter haben keinen Anspruch auf die Abnahme der genannten Menge.

** In dem Feld Angebotspreis gesamt (netto) ist die Summe aus Pauschalpreis und den Stundensätzen a), b), c) jeweils mit dem Faktor 100 multipliziert einzutragen. Dies ist der Preis, der der vergaberechtl. Wertung unterliegt.

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebot meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die von mir/uns mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden.

Die Richtigkeit der über das Vergabeportal eingereichten Unterlagen wird hiermit versichert.

Den Inhalt der Compliance-Erklärung auf dem Vergabesystem haben wir zur Kenntnis genommen und geben sie hiermit ab.

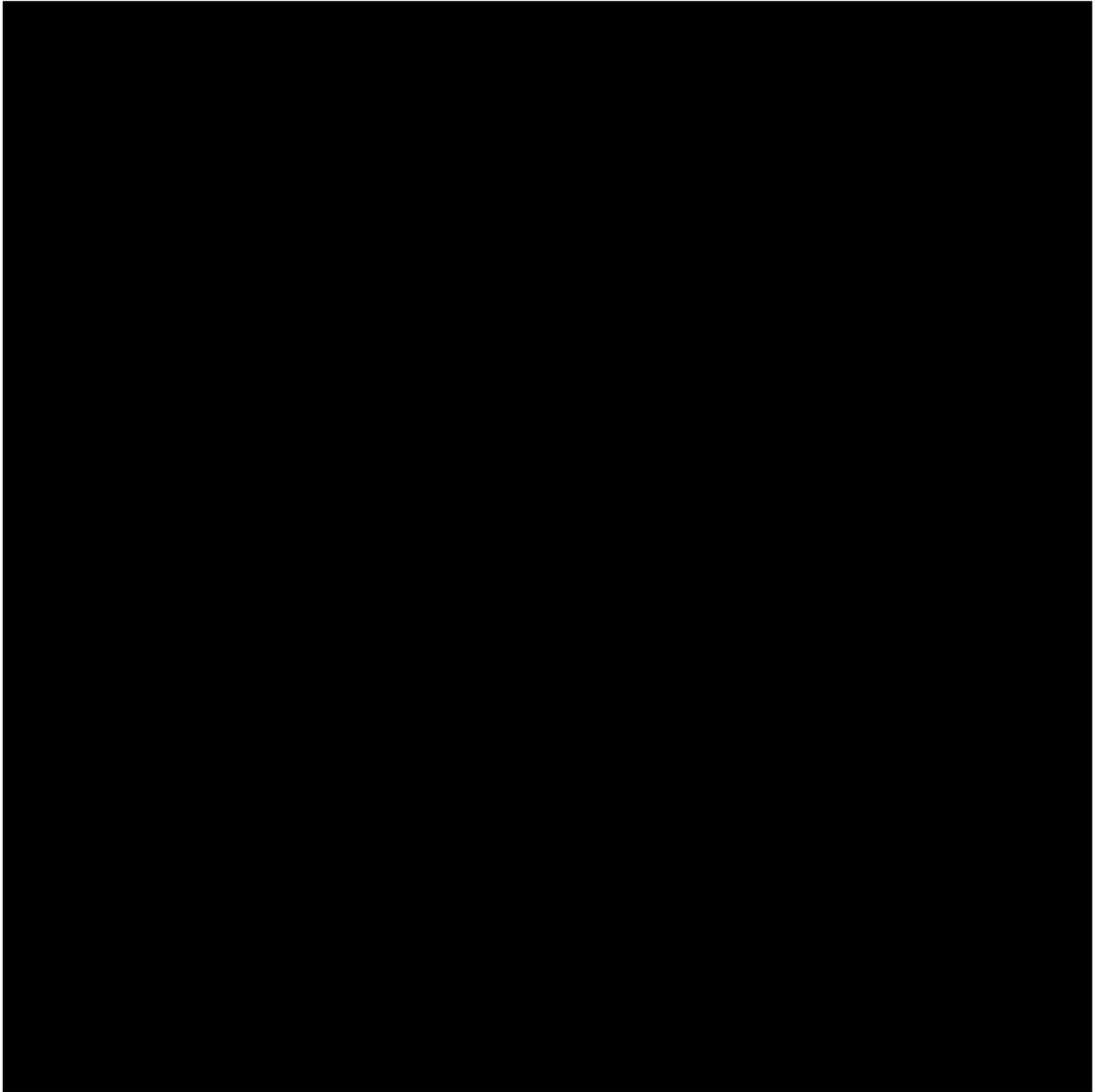
Dieses Angebot wird elektronisch über die Plattform verifiziert und ist ohne Unterschrift gültig.

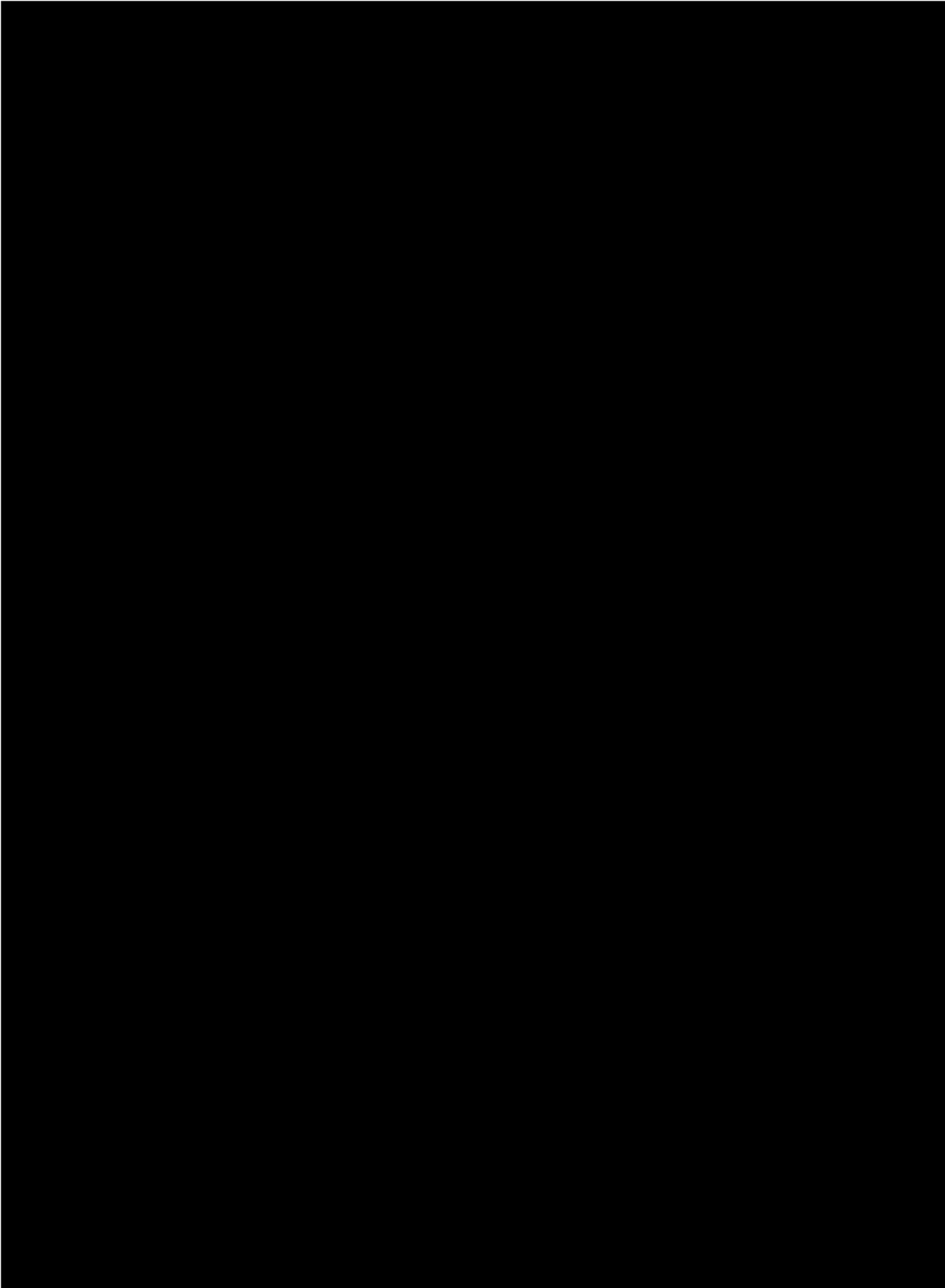
Chemnitz, den 28.08.2019

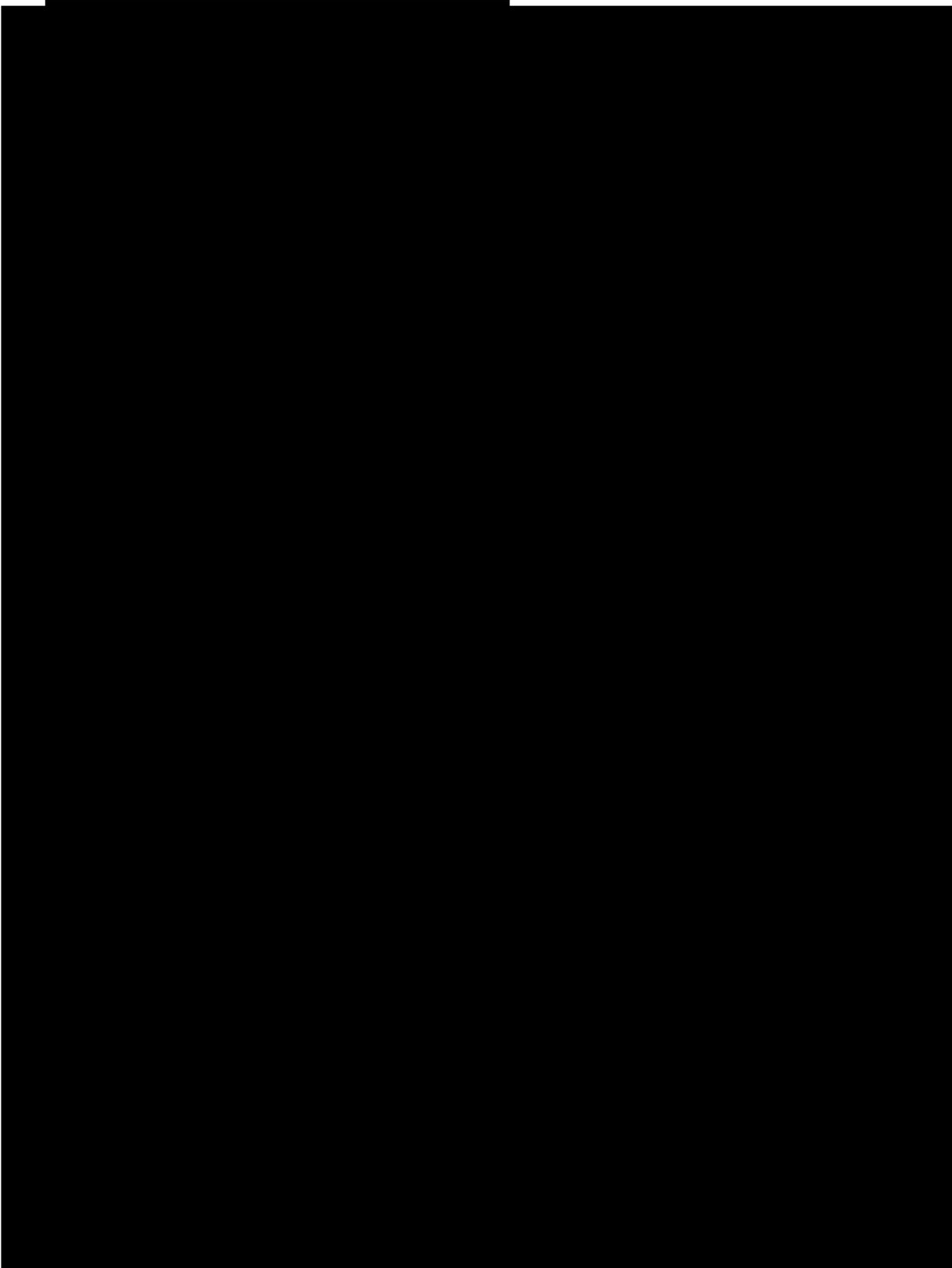
Ort, Datum

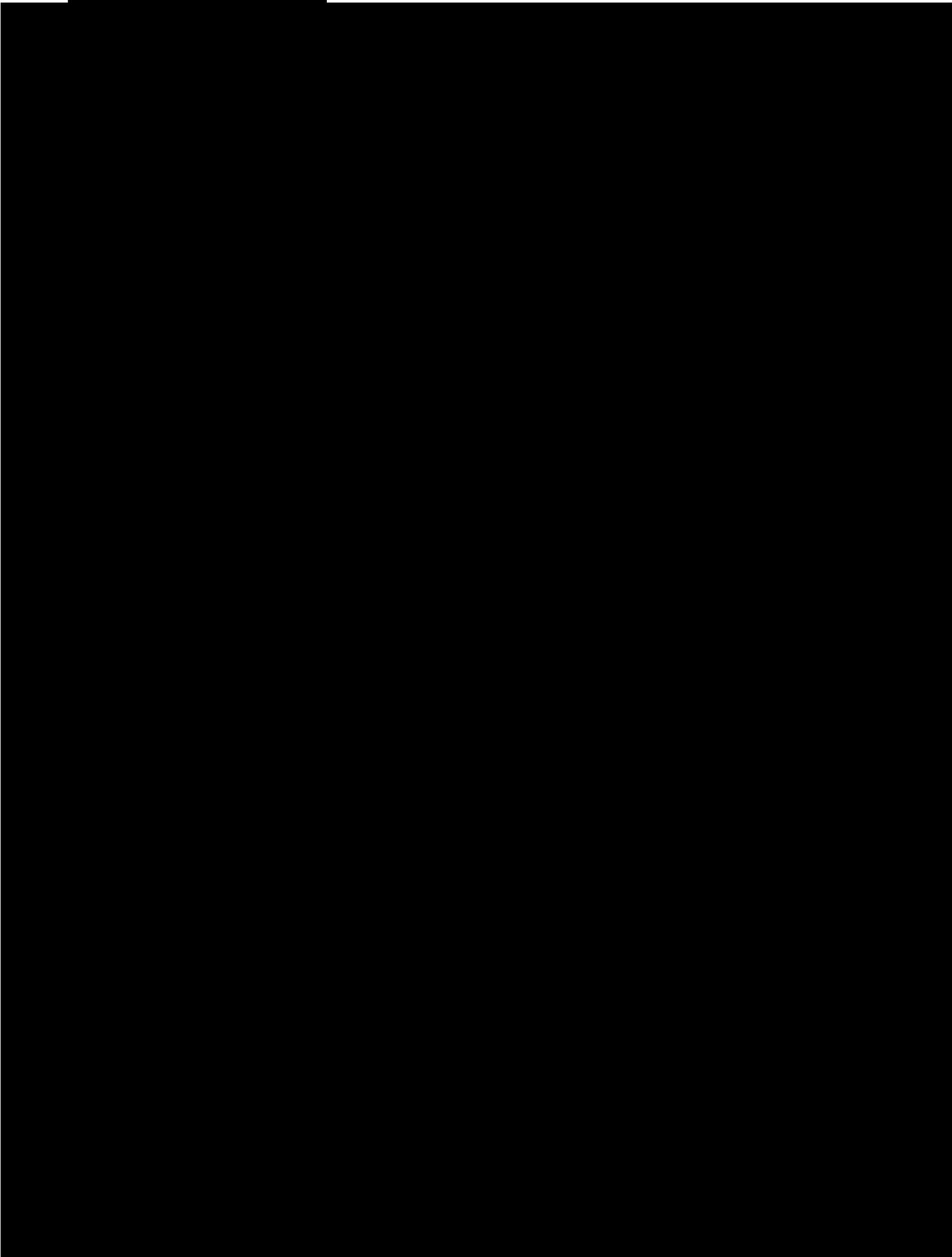
Gez. [REDACTED], Geschäftsführer der WVD Dialog Marketing GmbH
(Name)

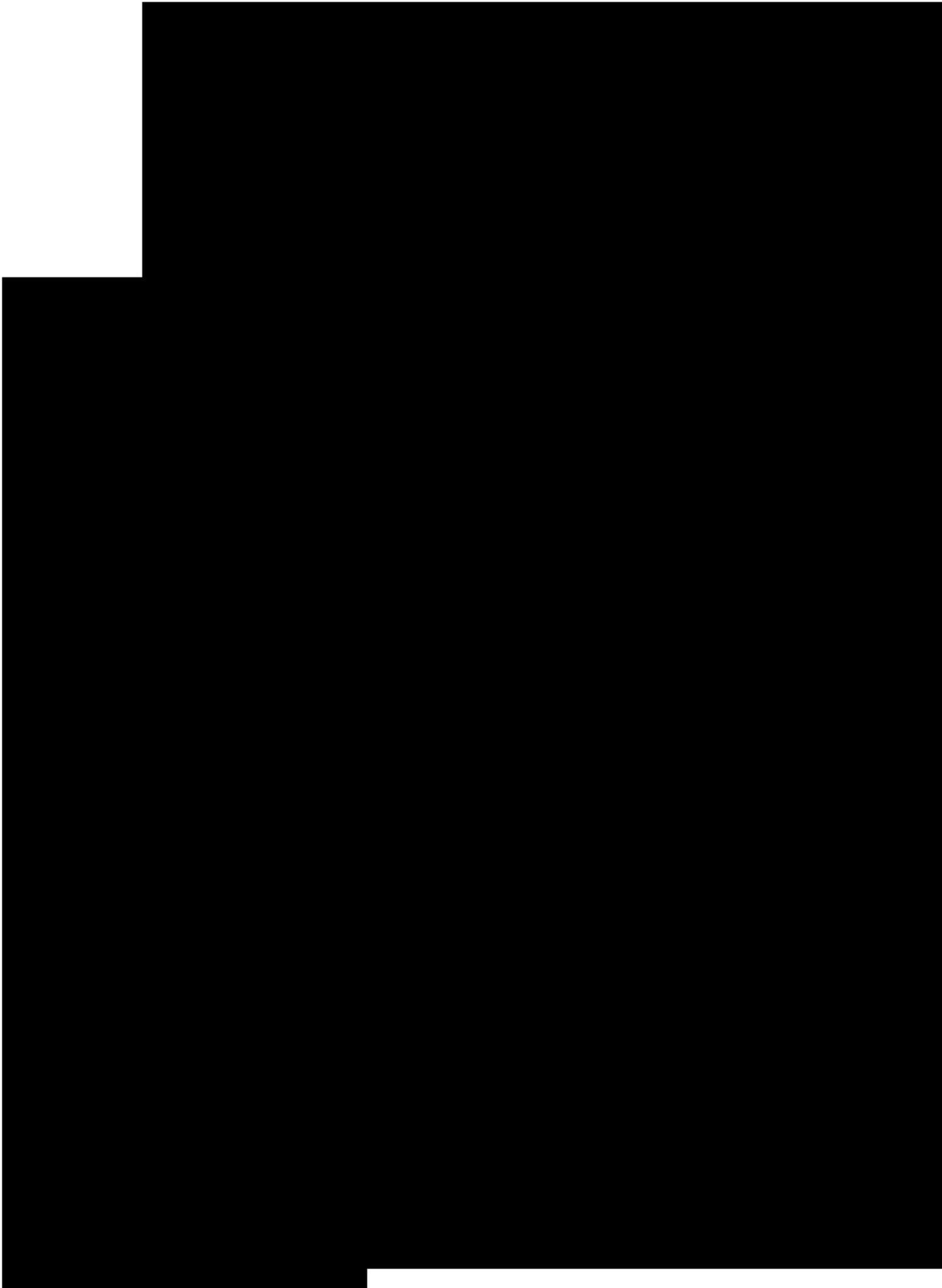
Projektskizze & Anlagen

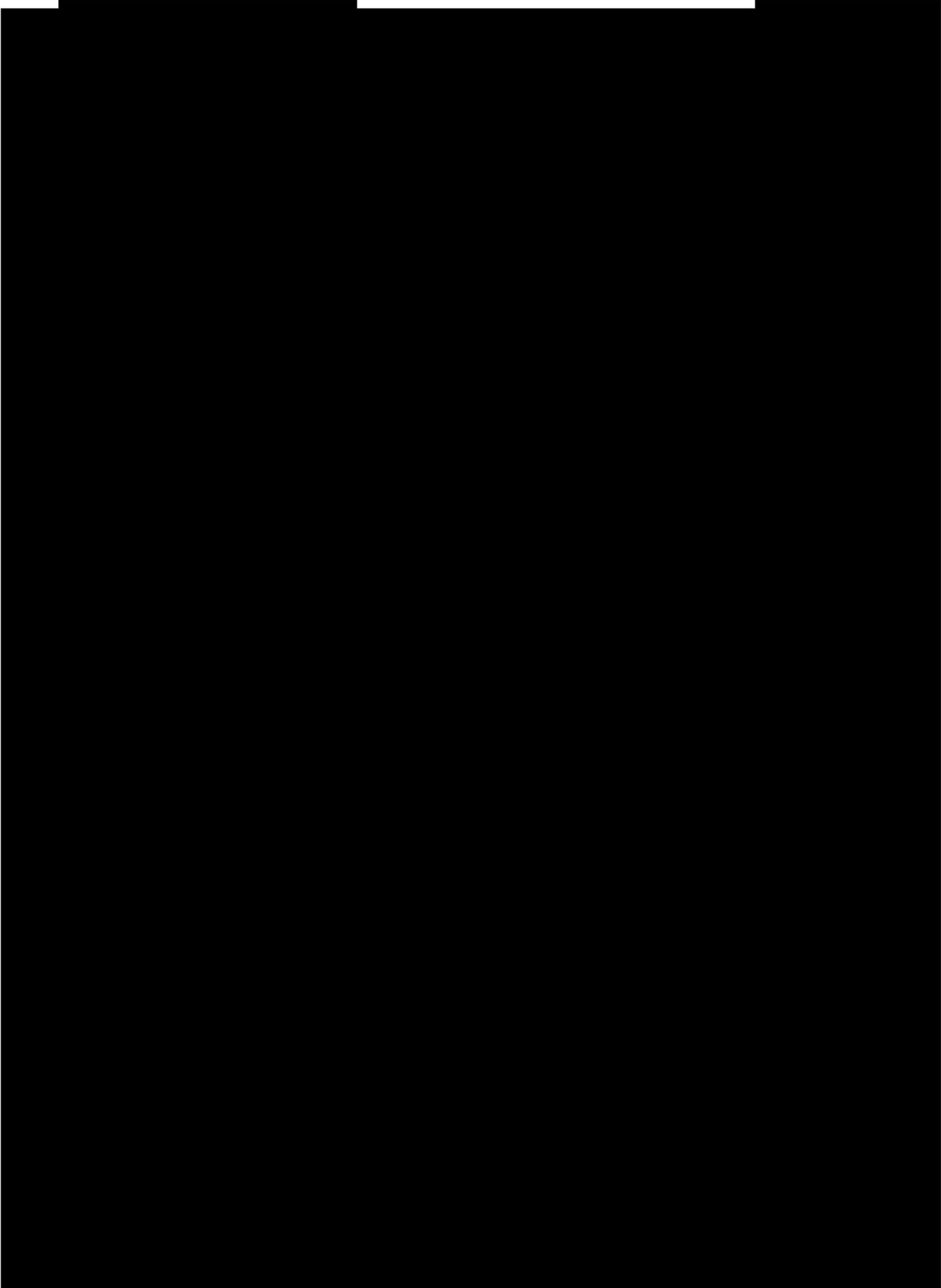


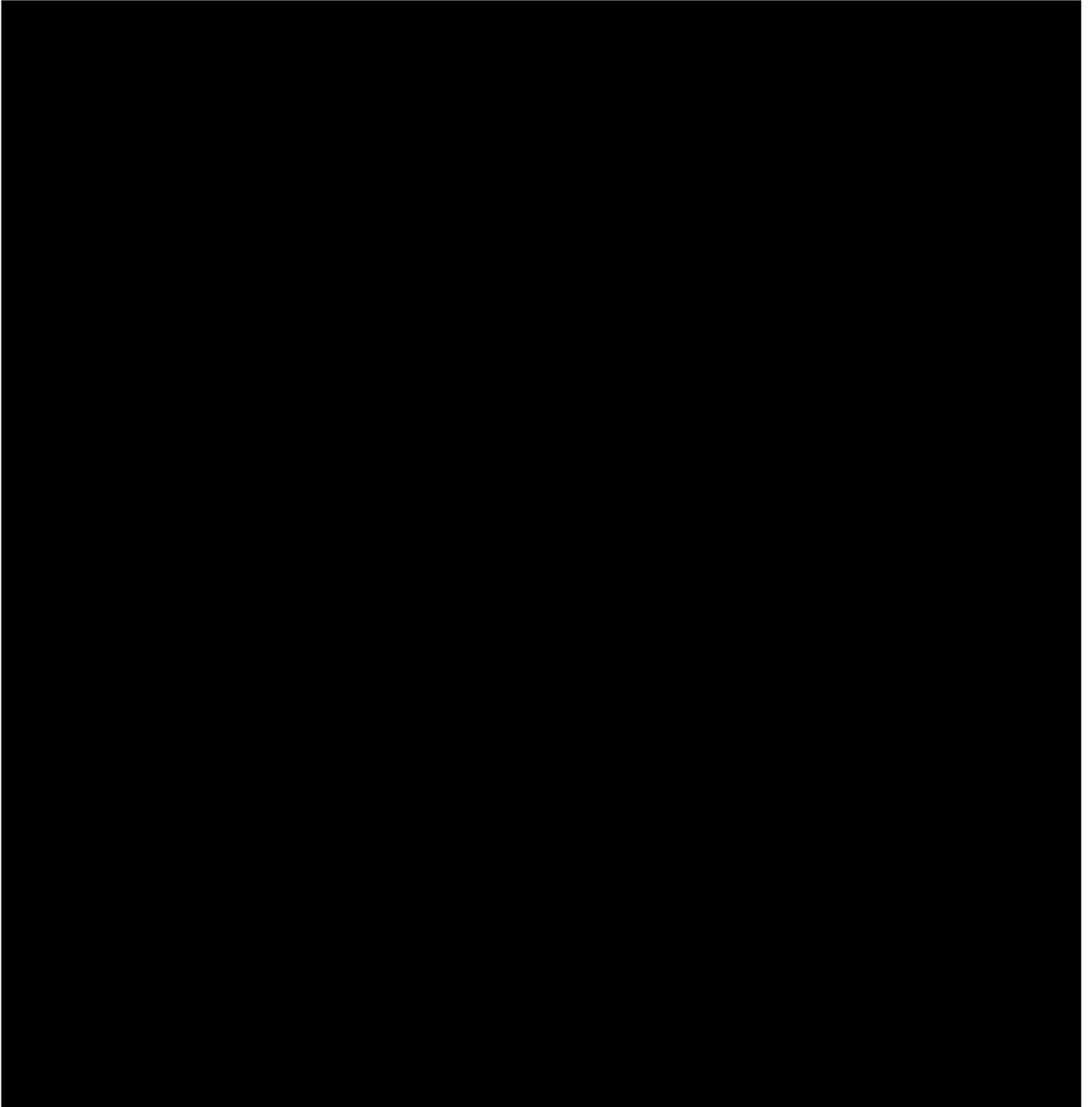


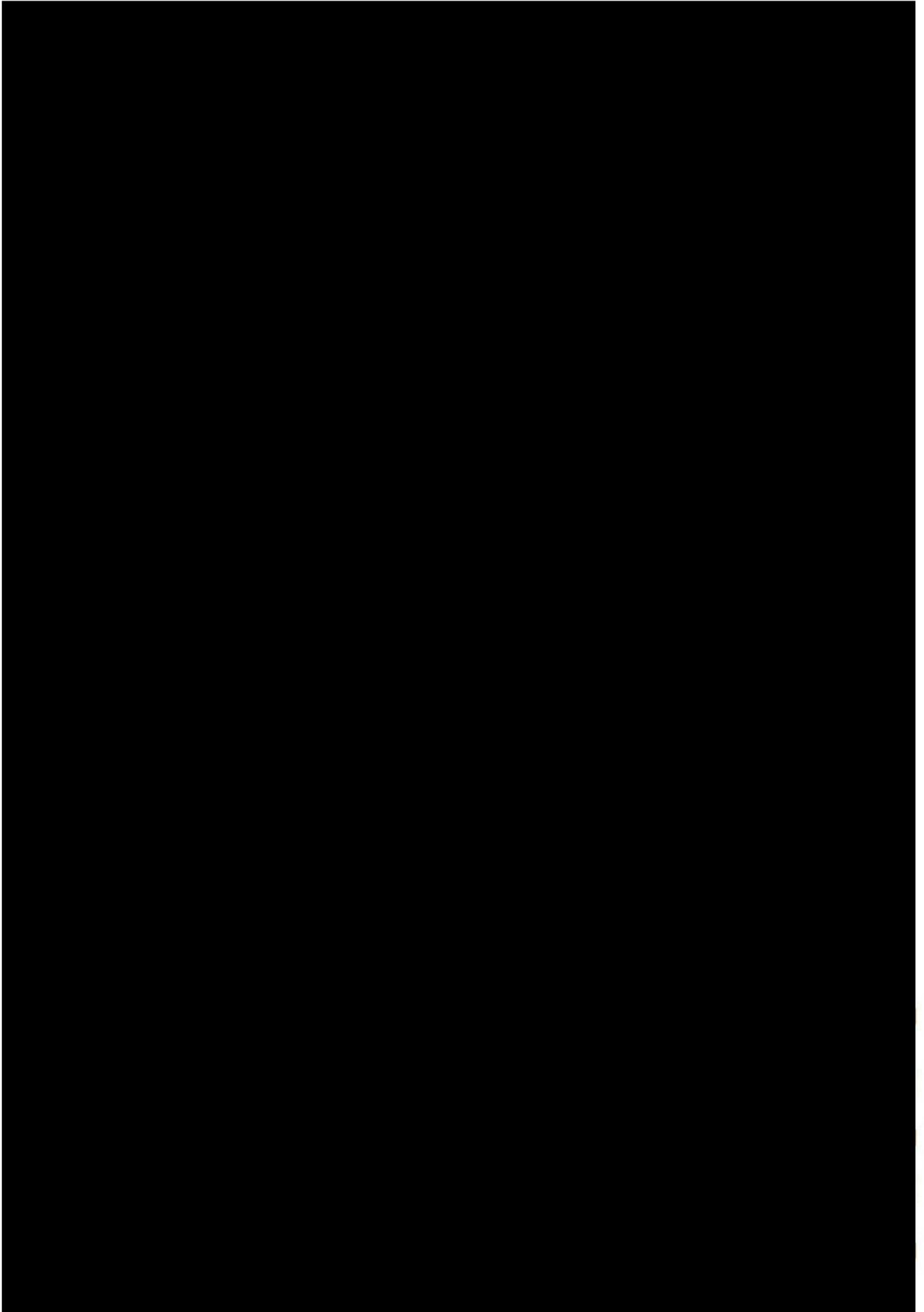


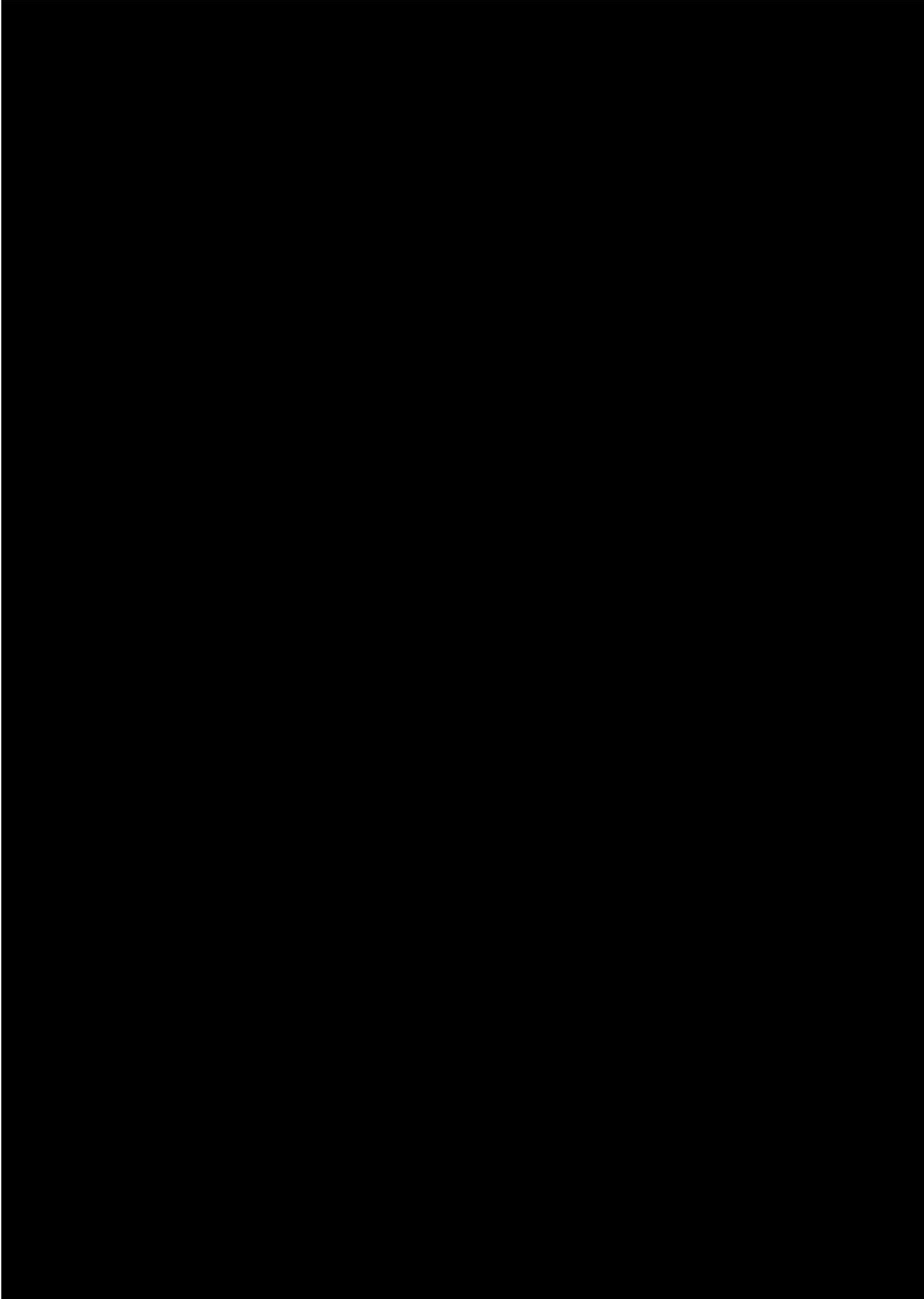


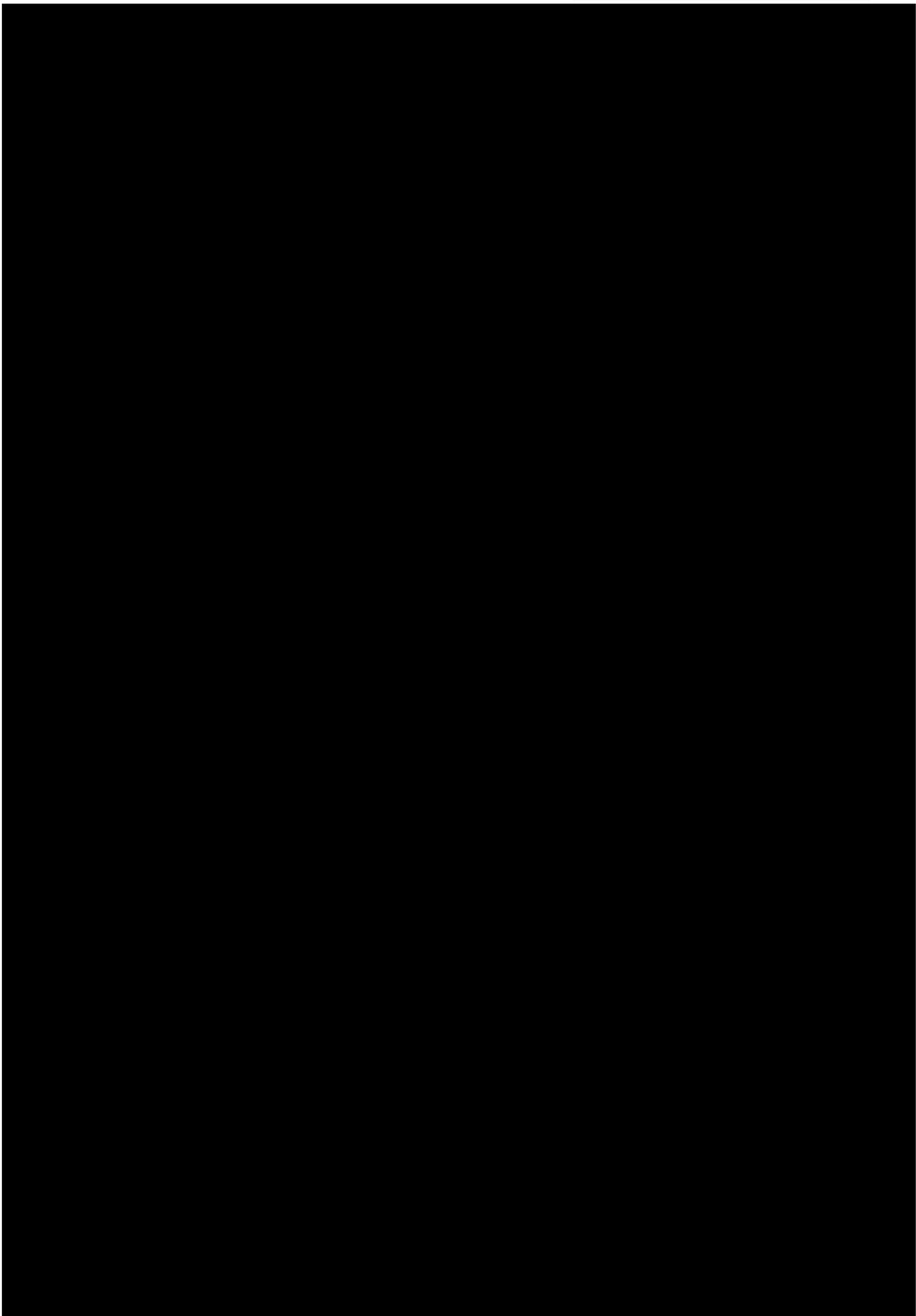


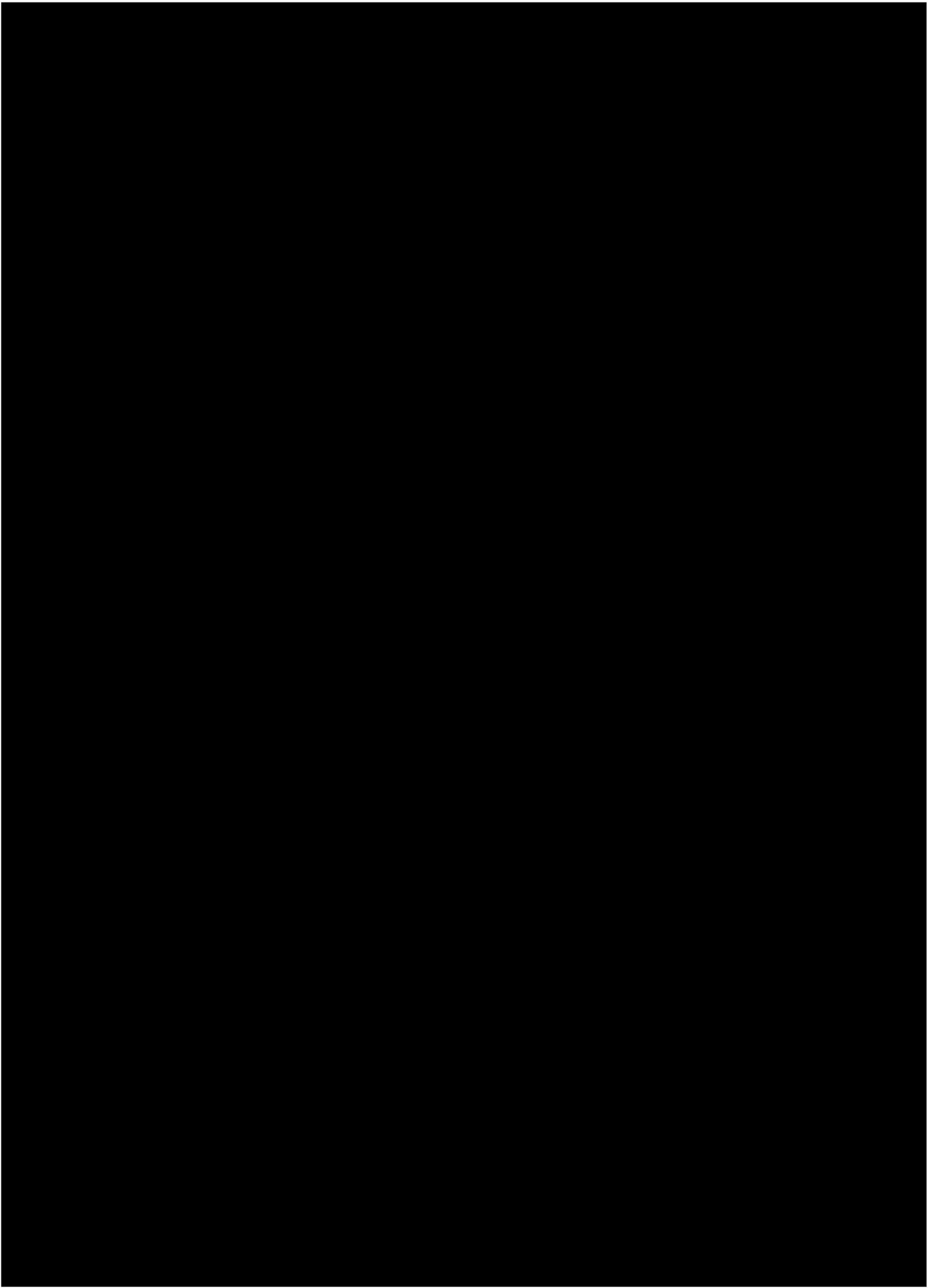


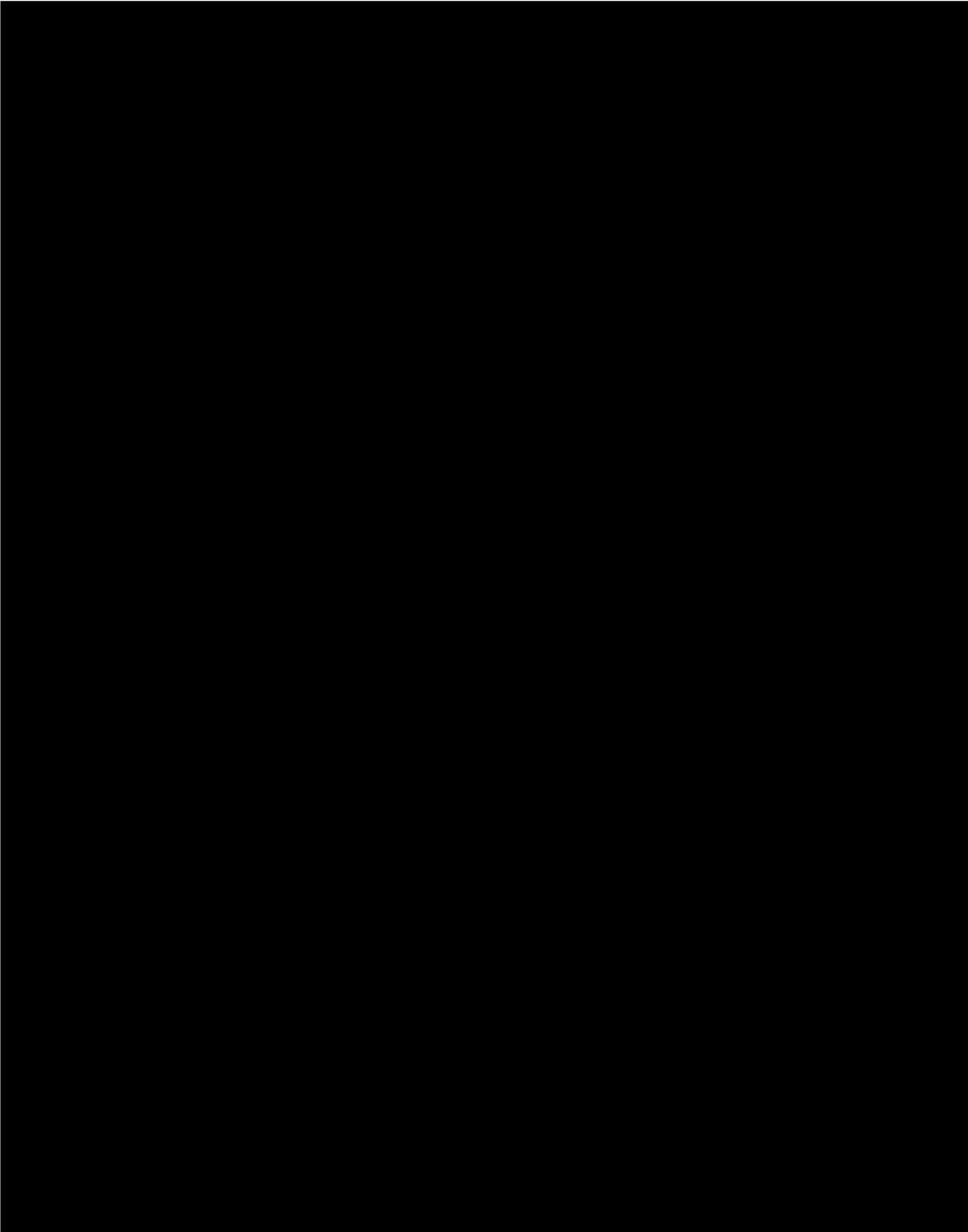


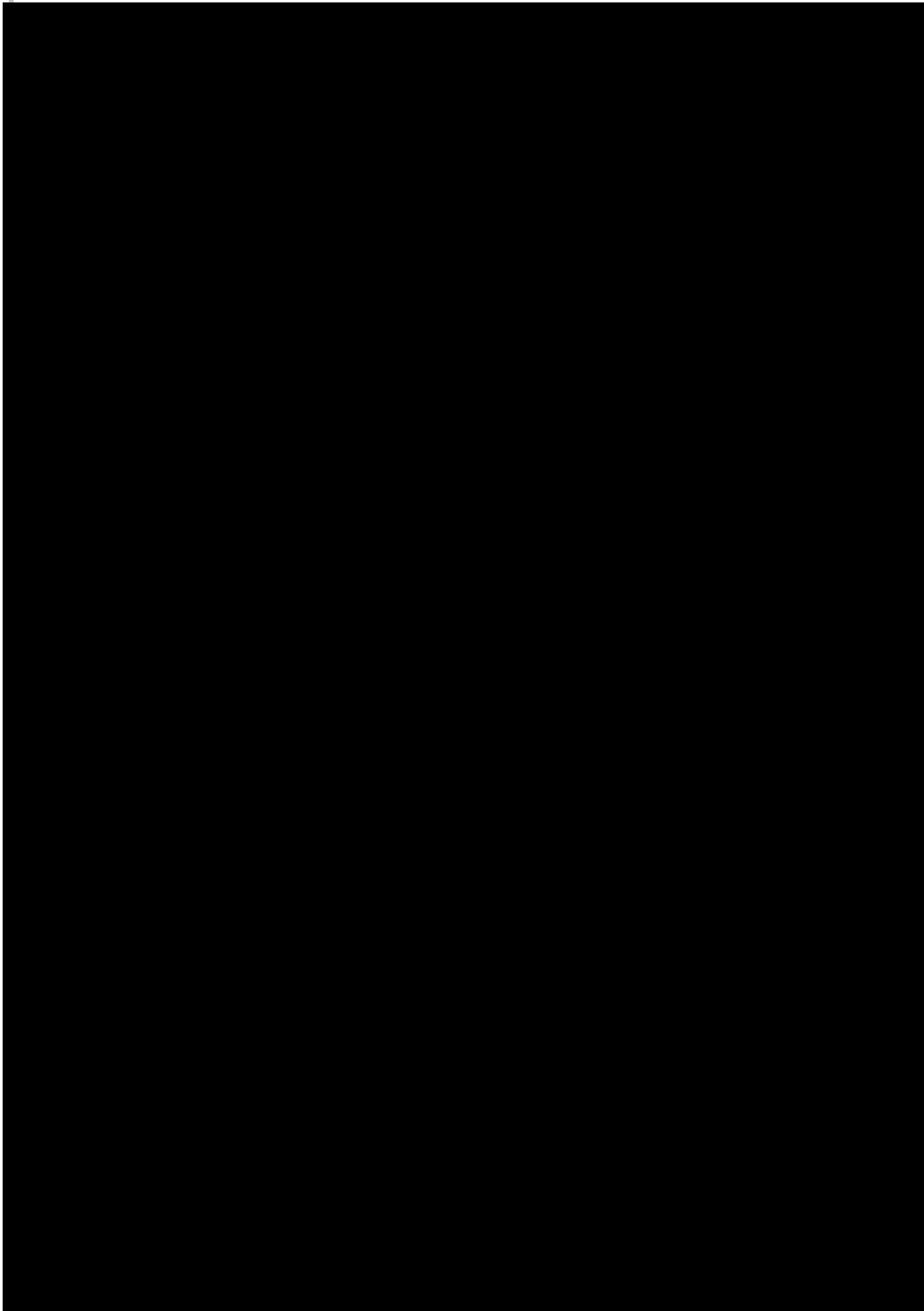


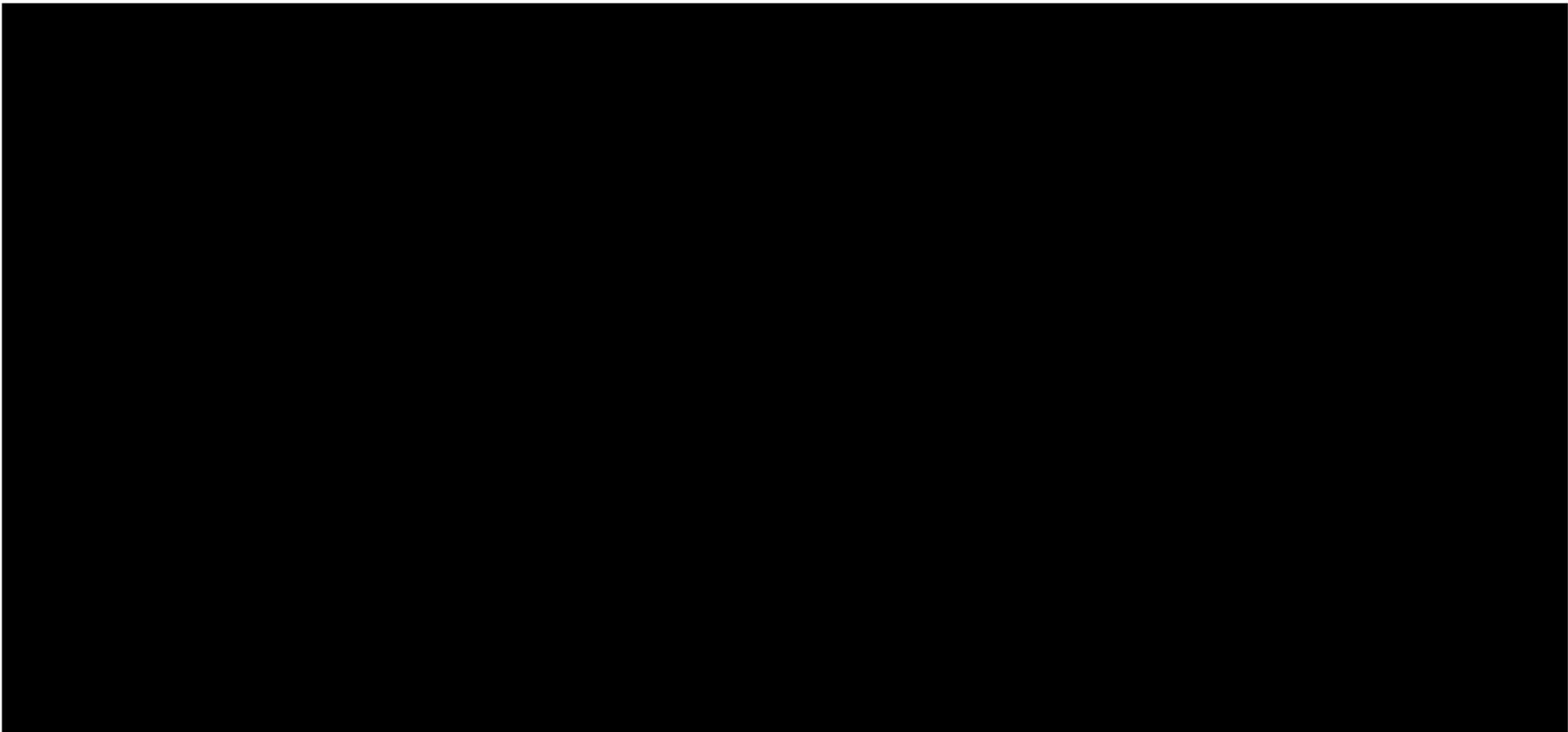


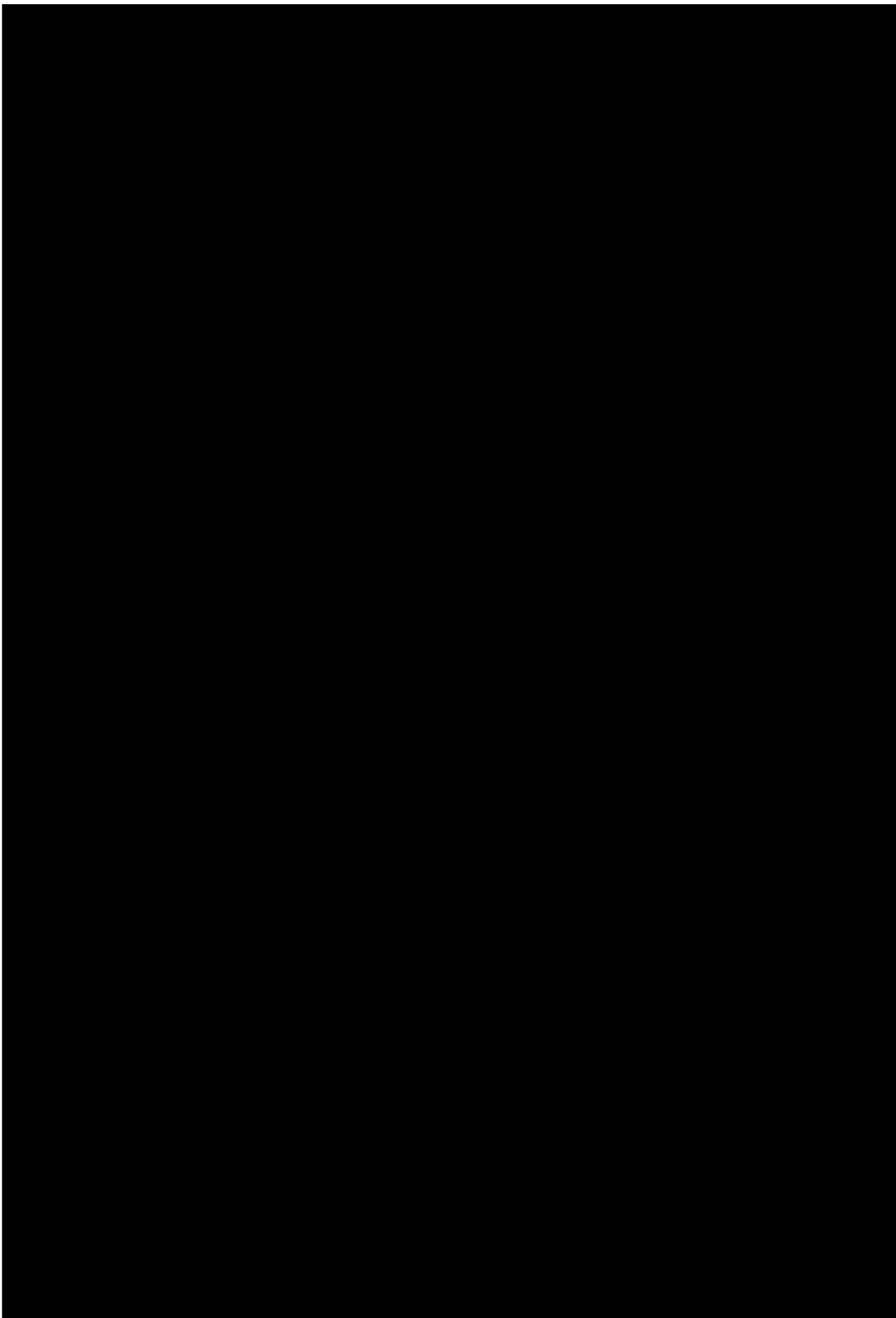


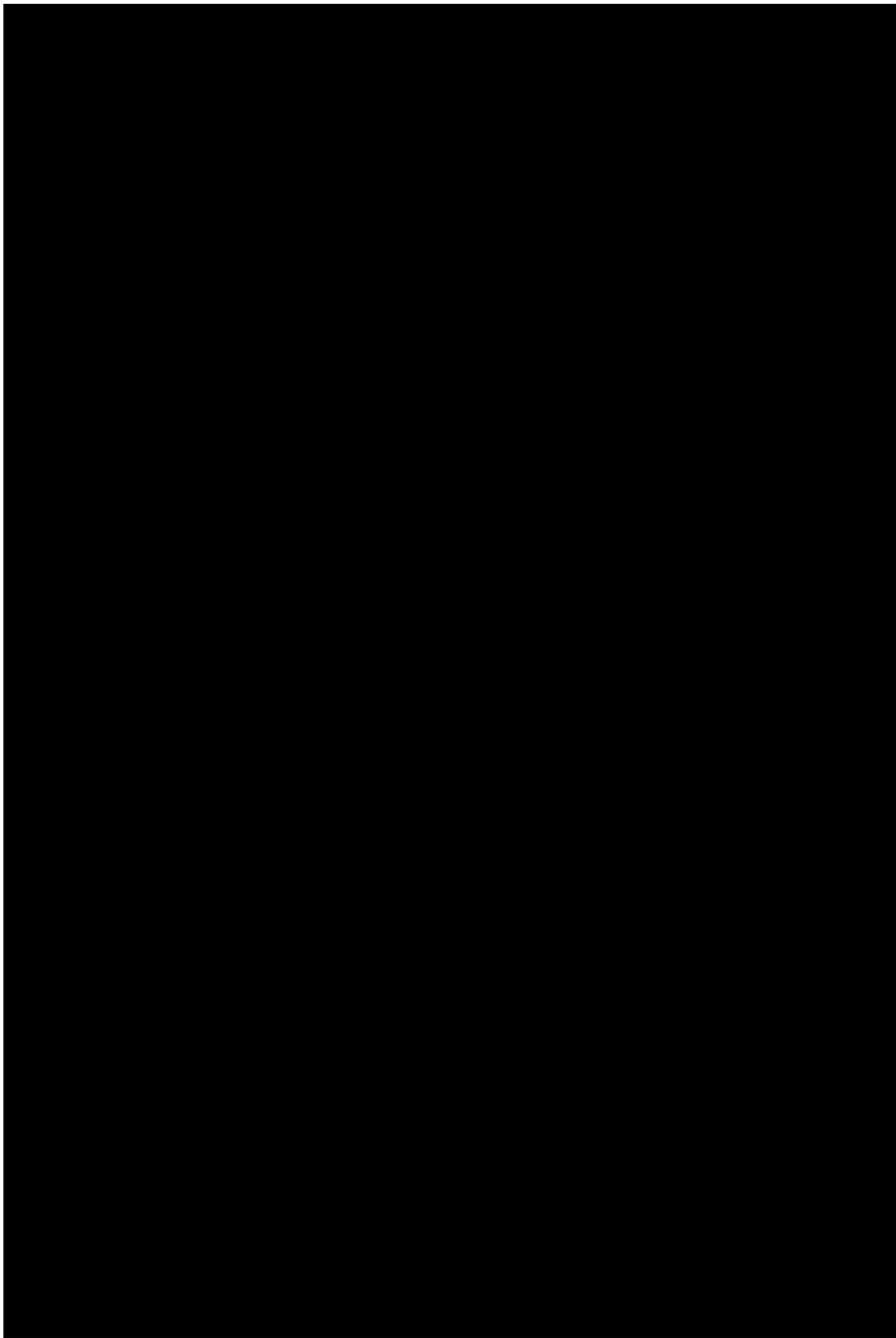


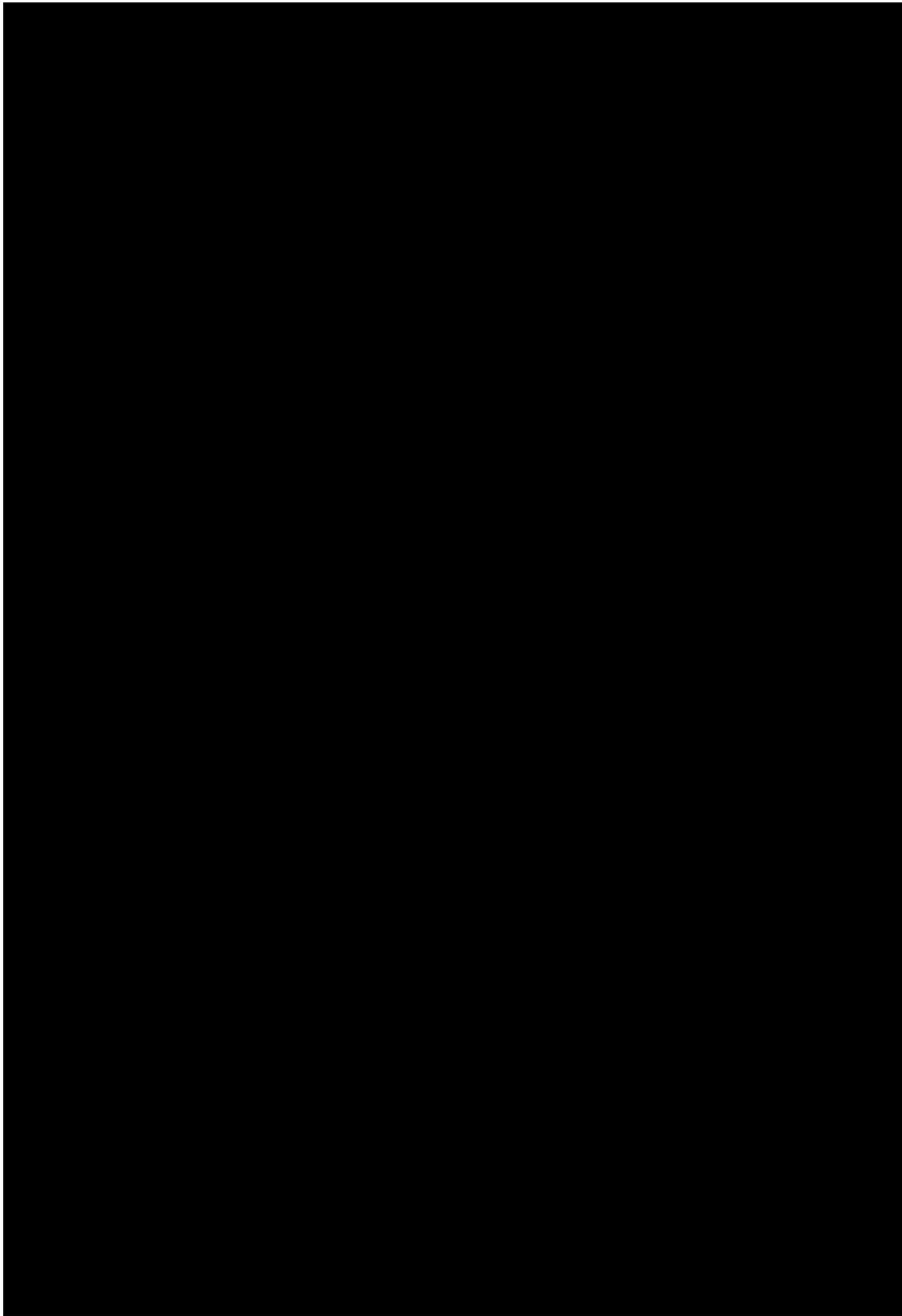


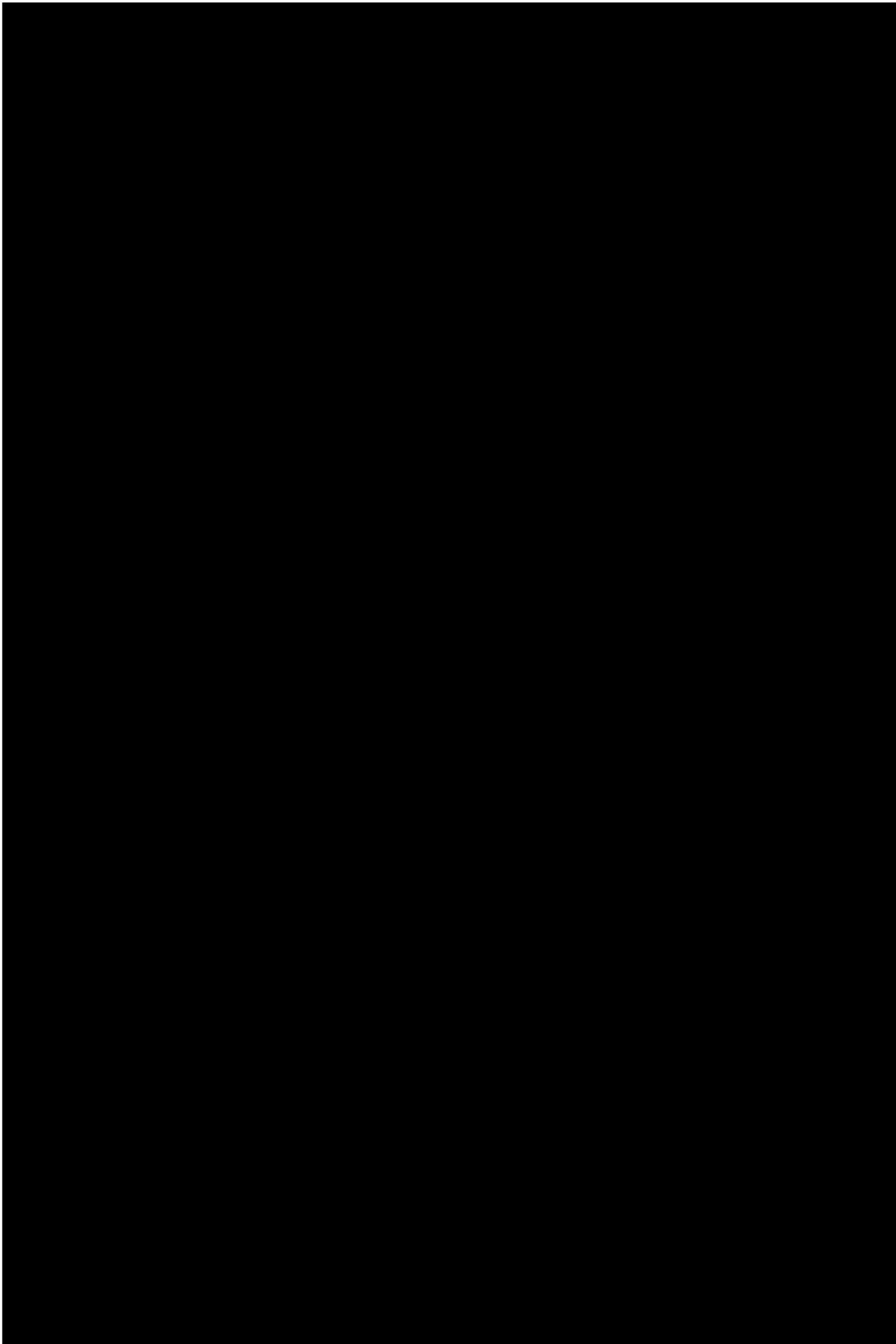


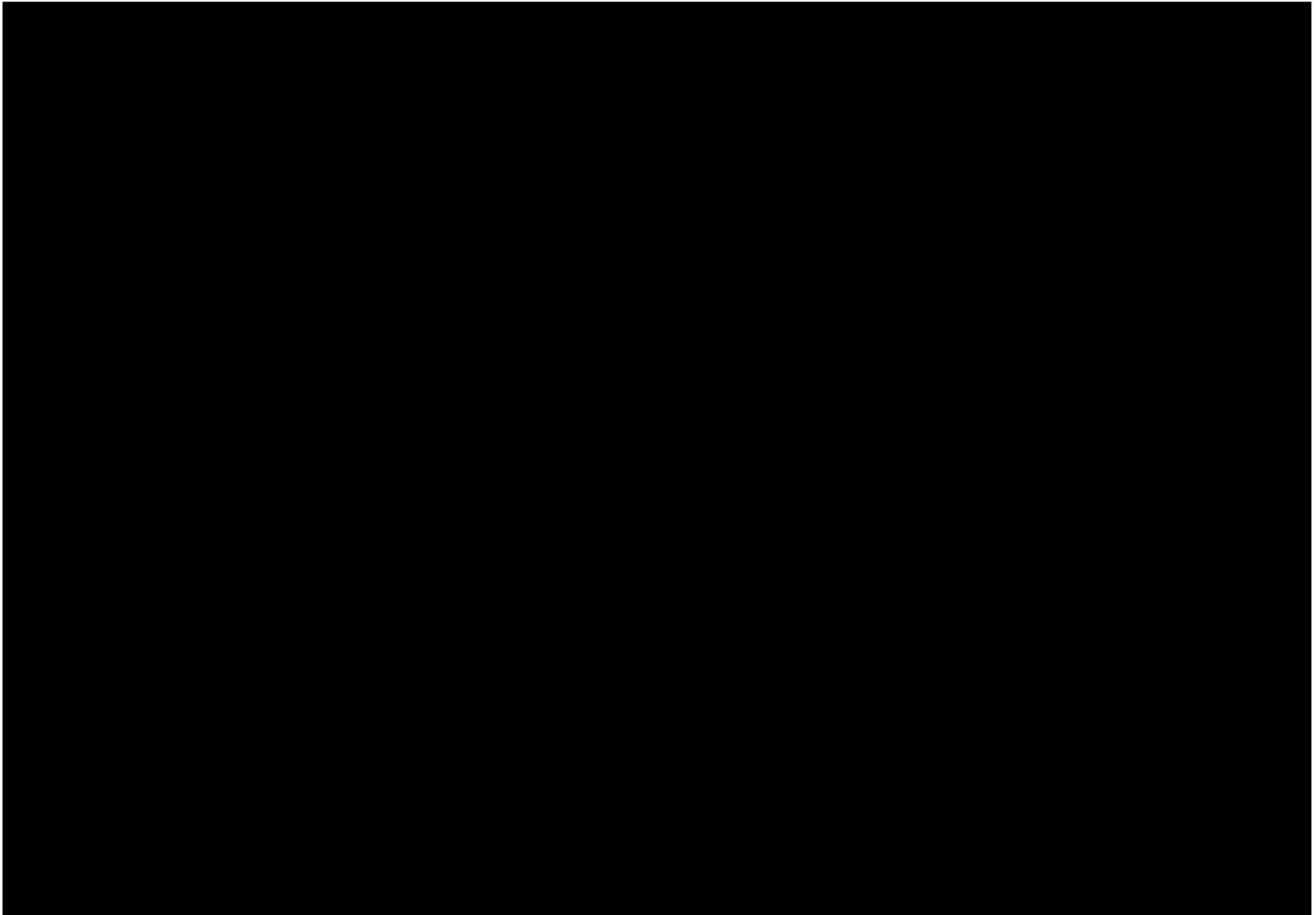


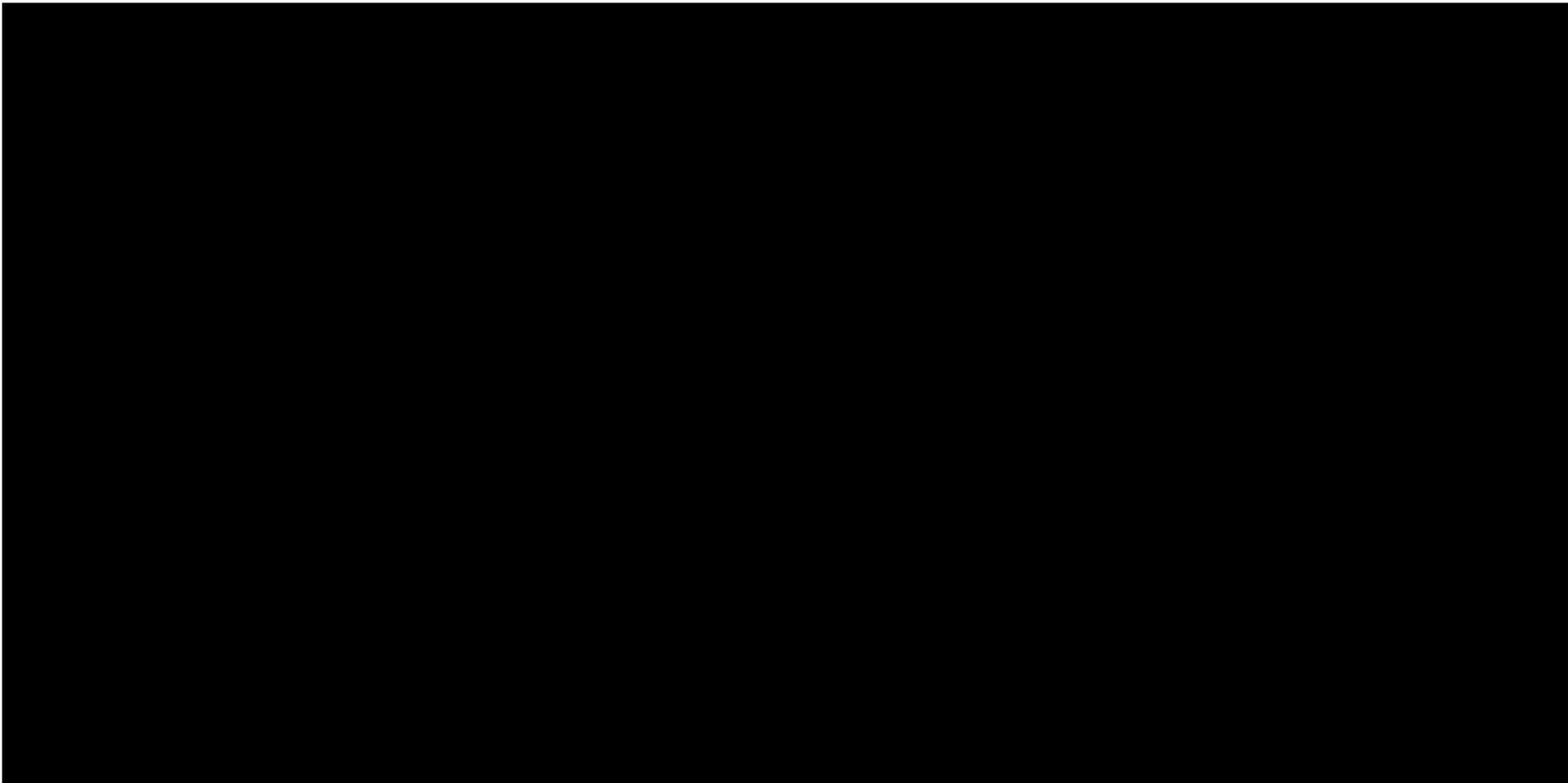


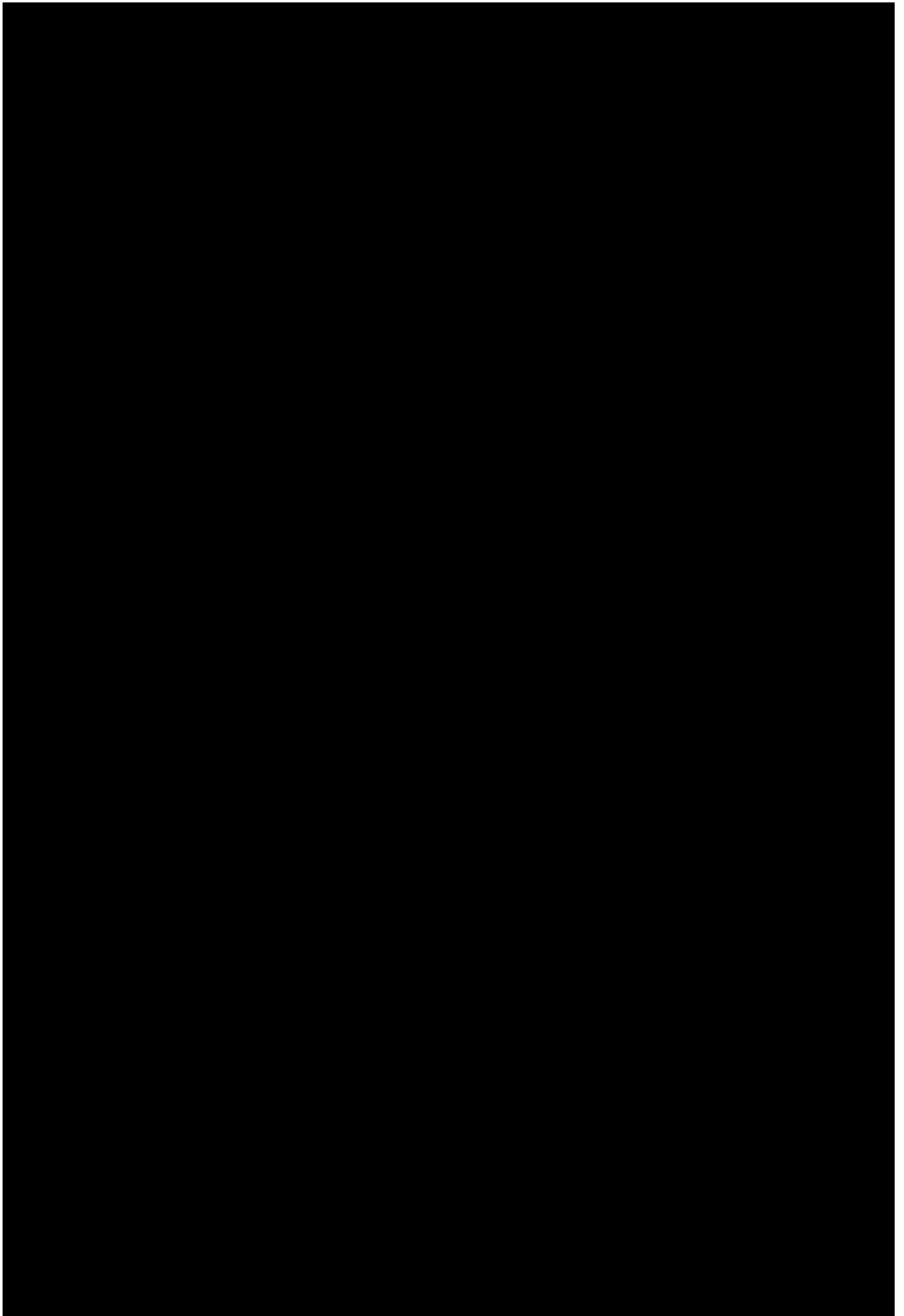


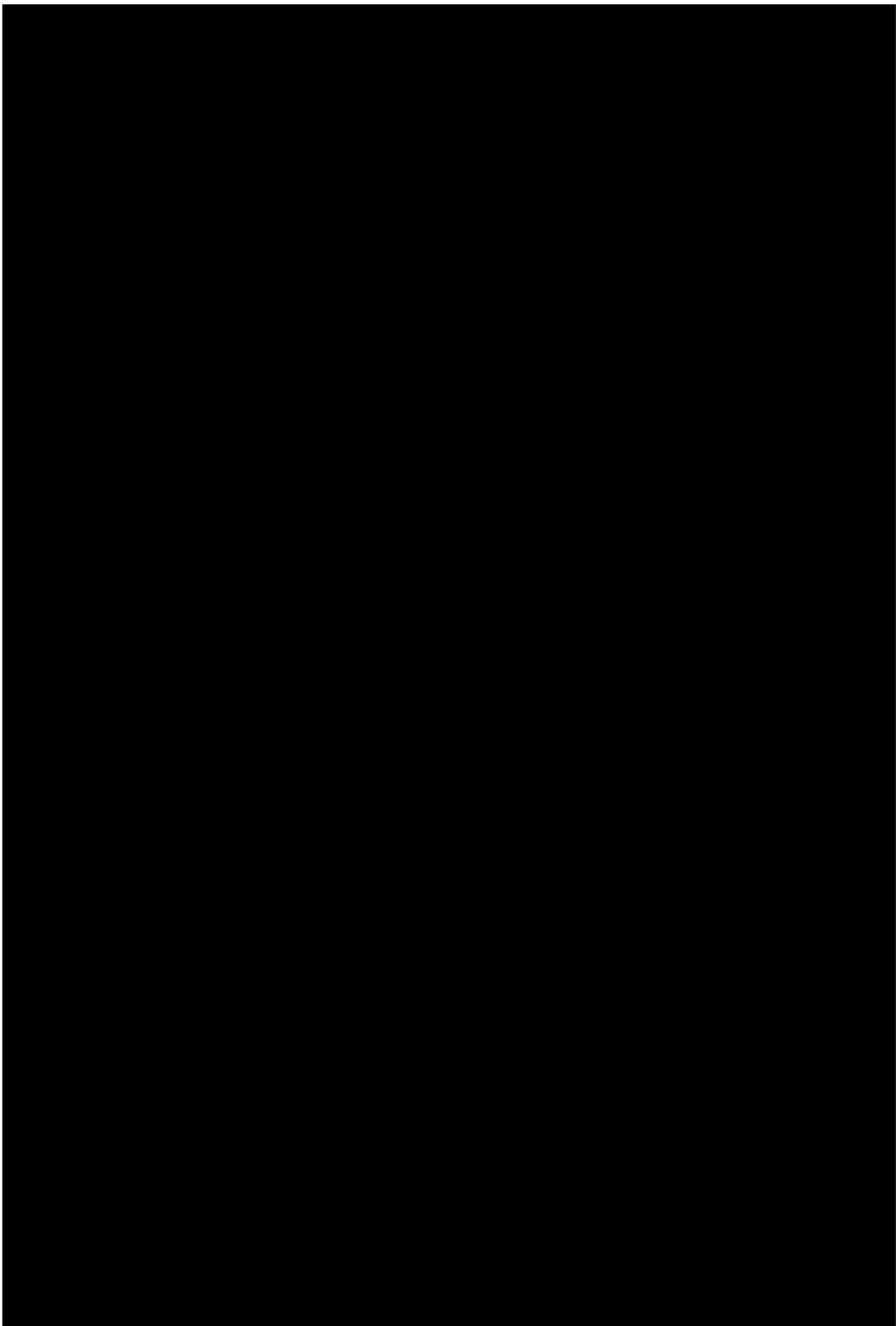


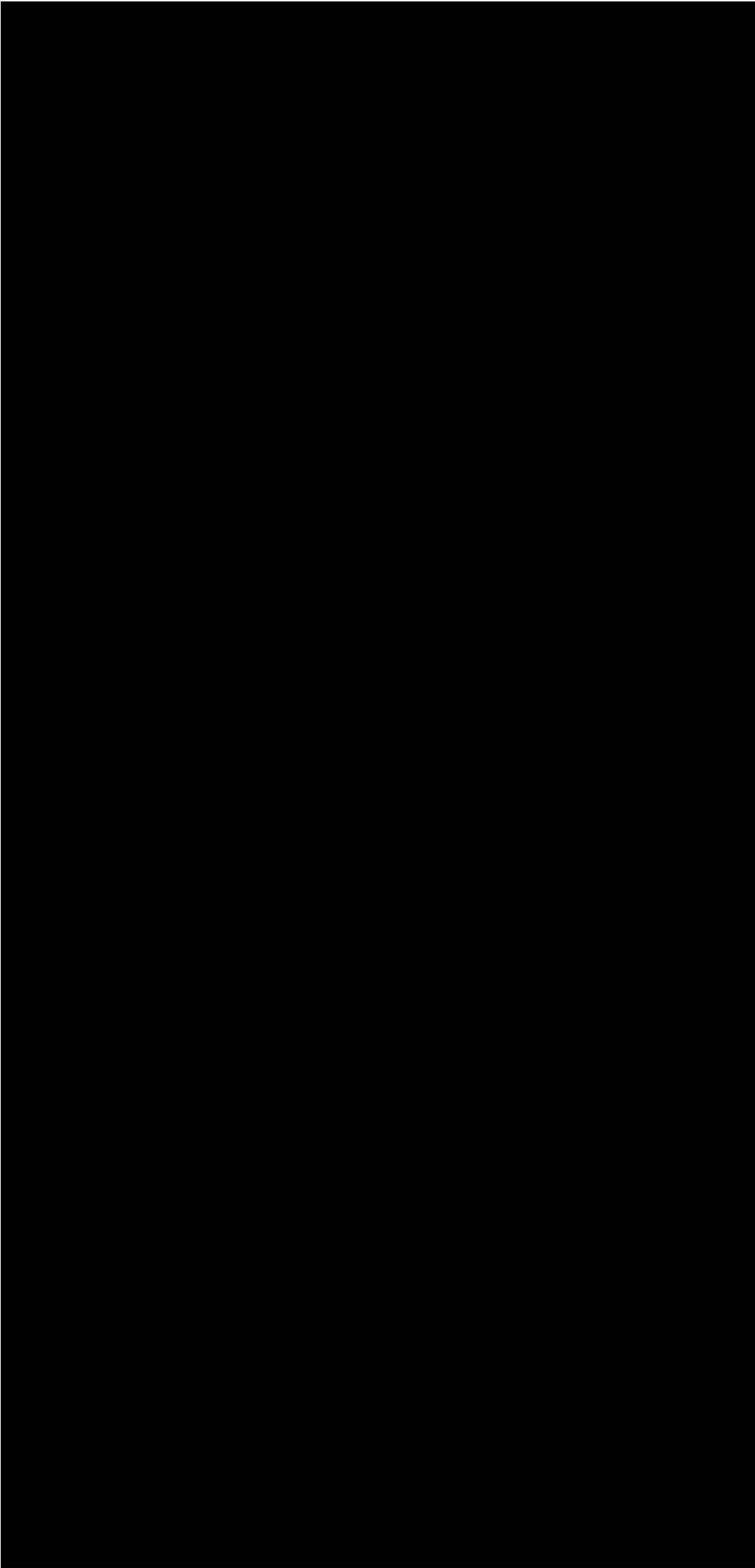


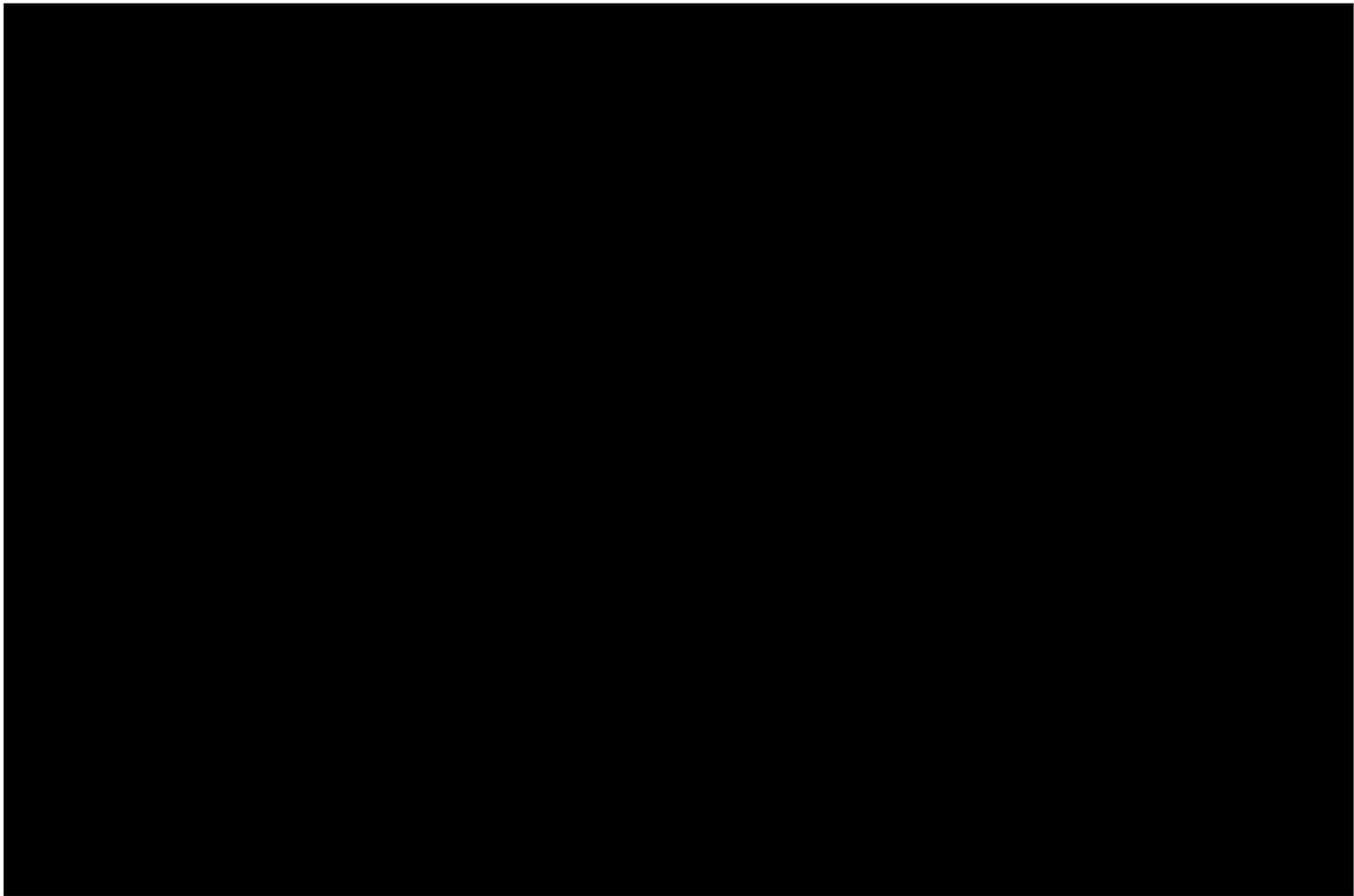


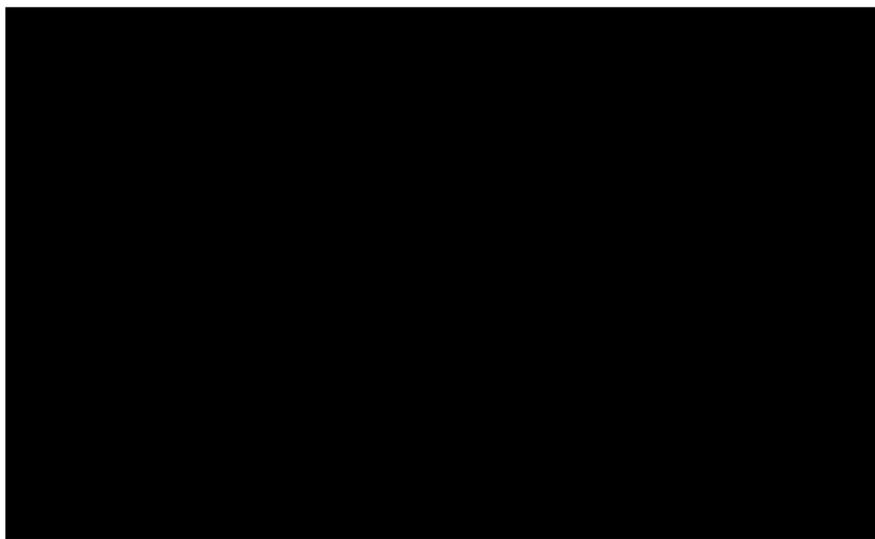


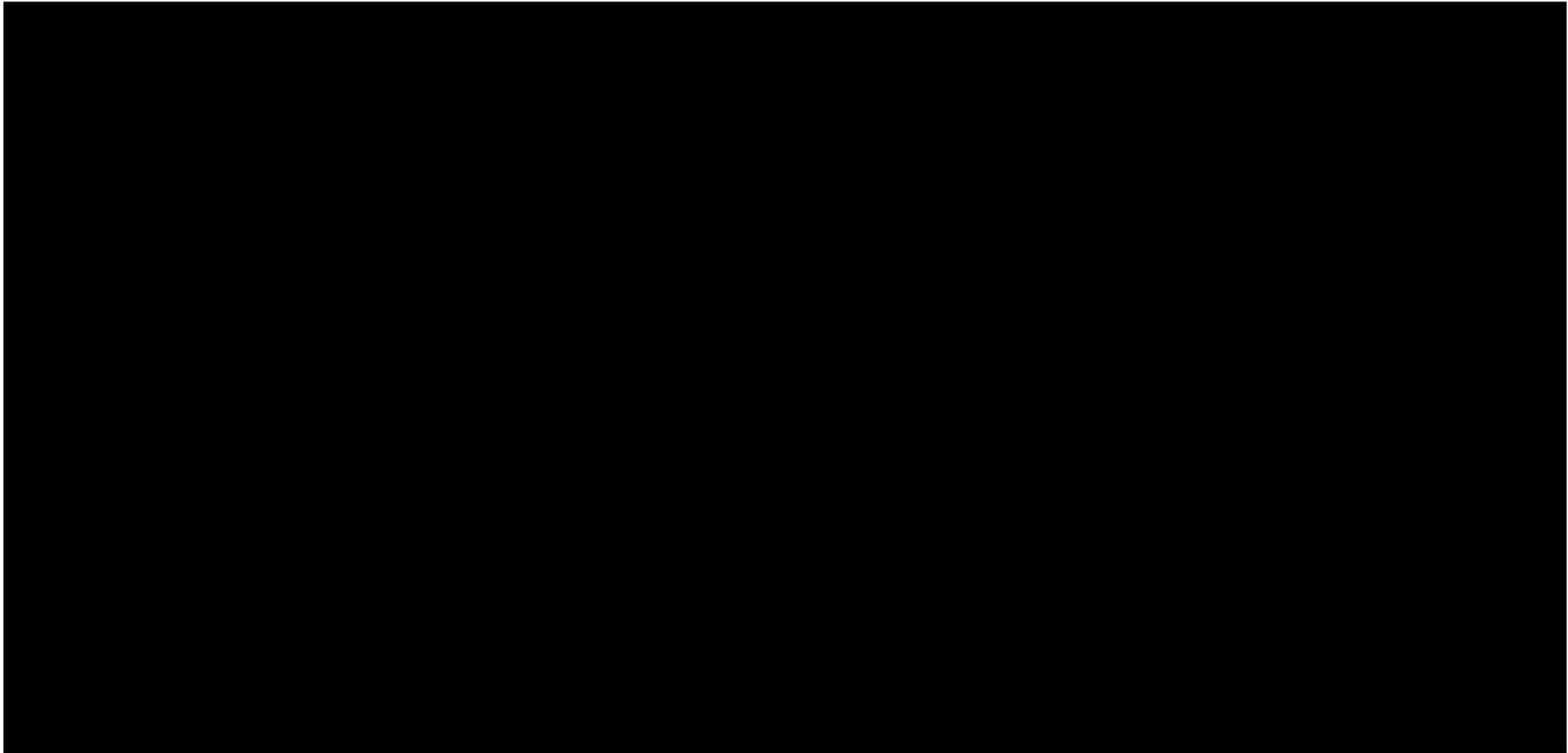




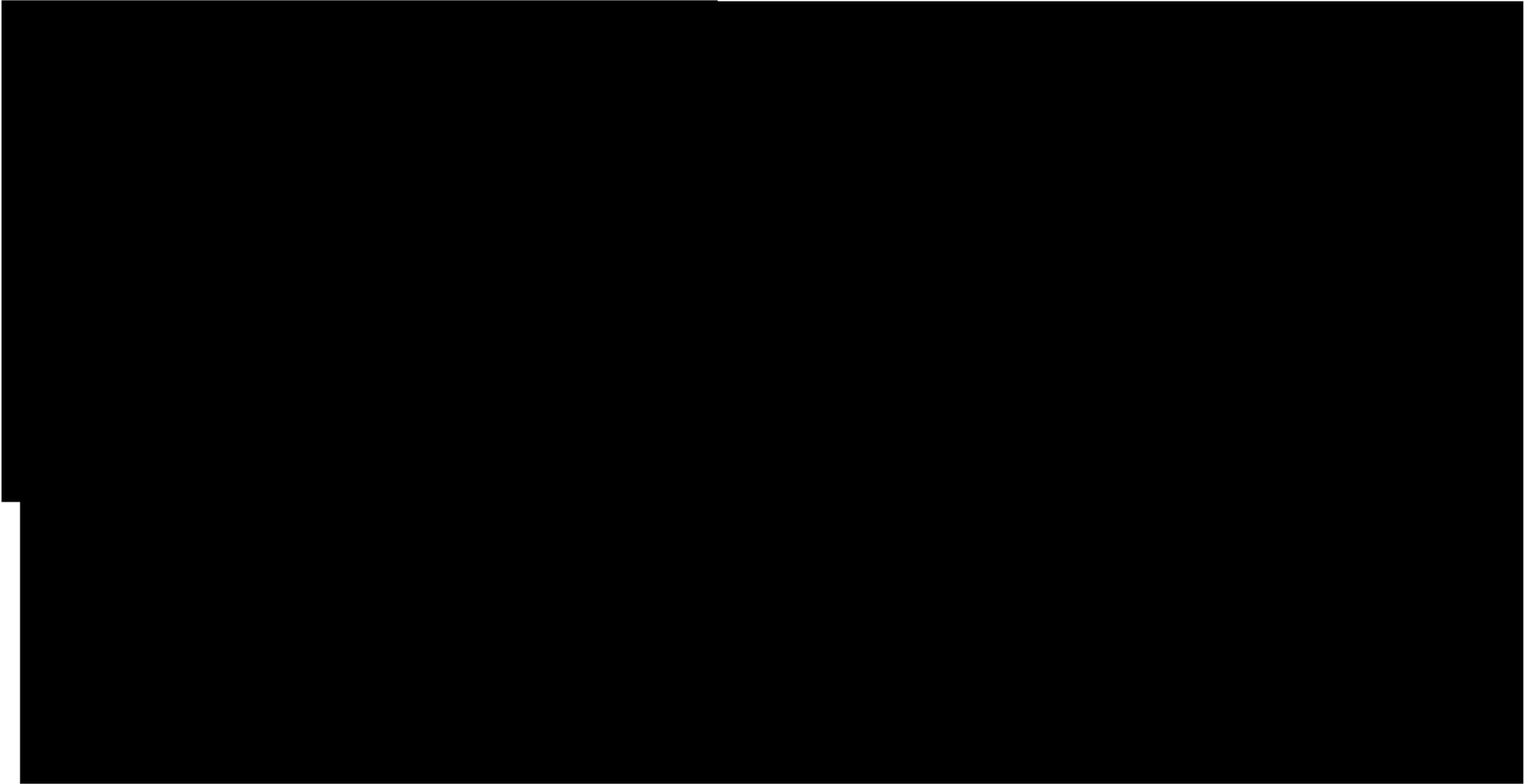




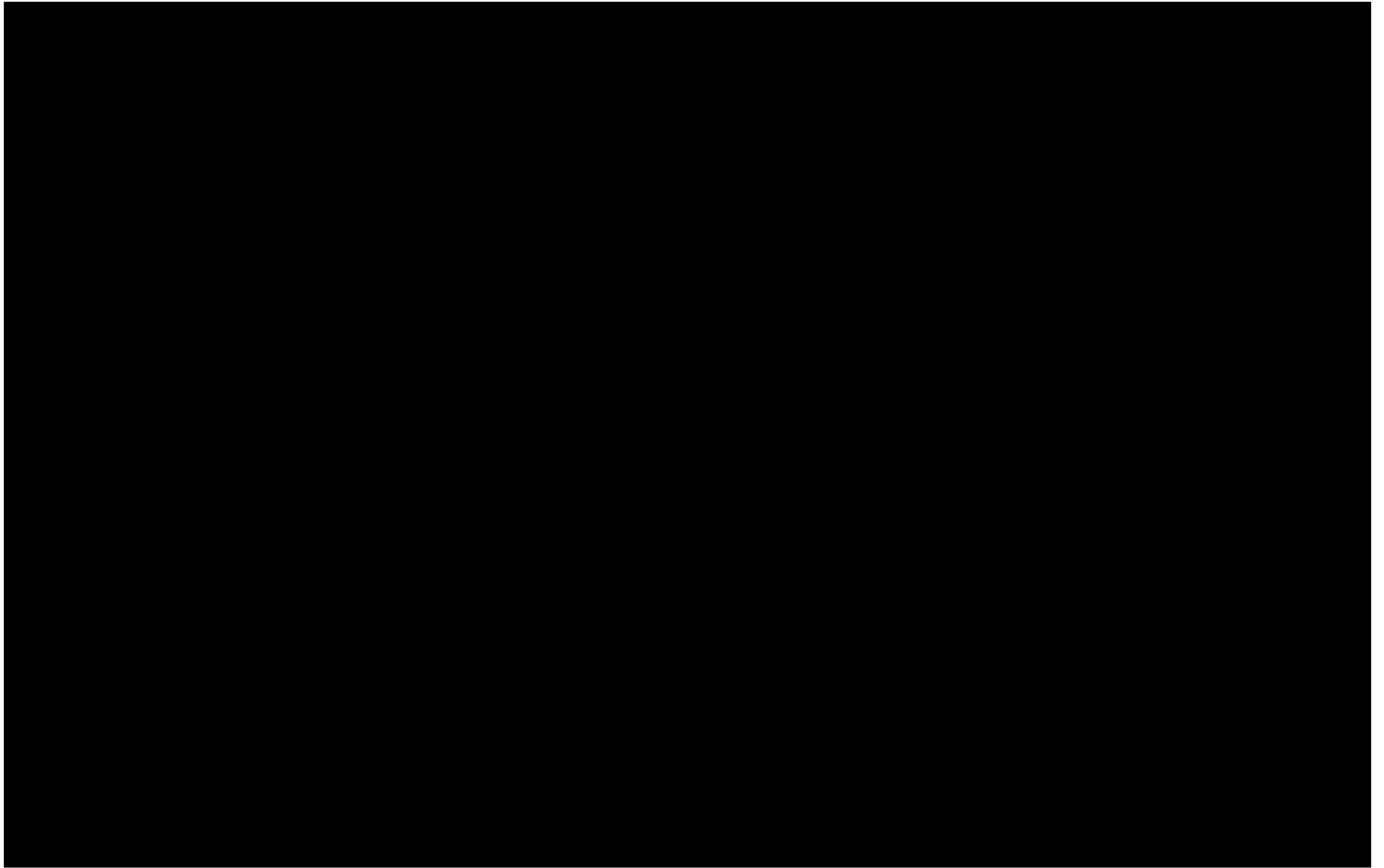


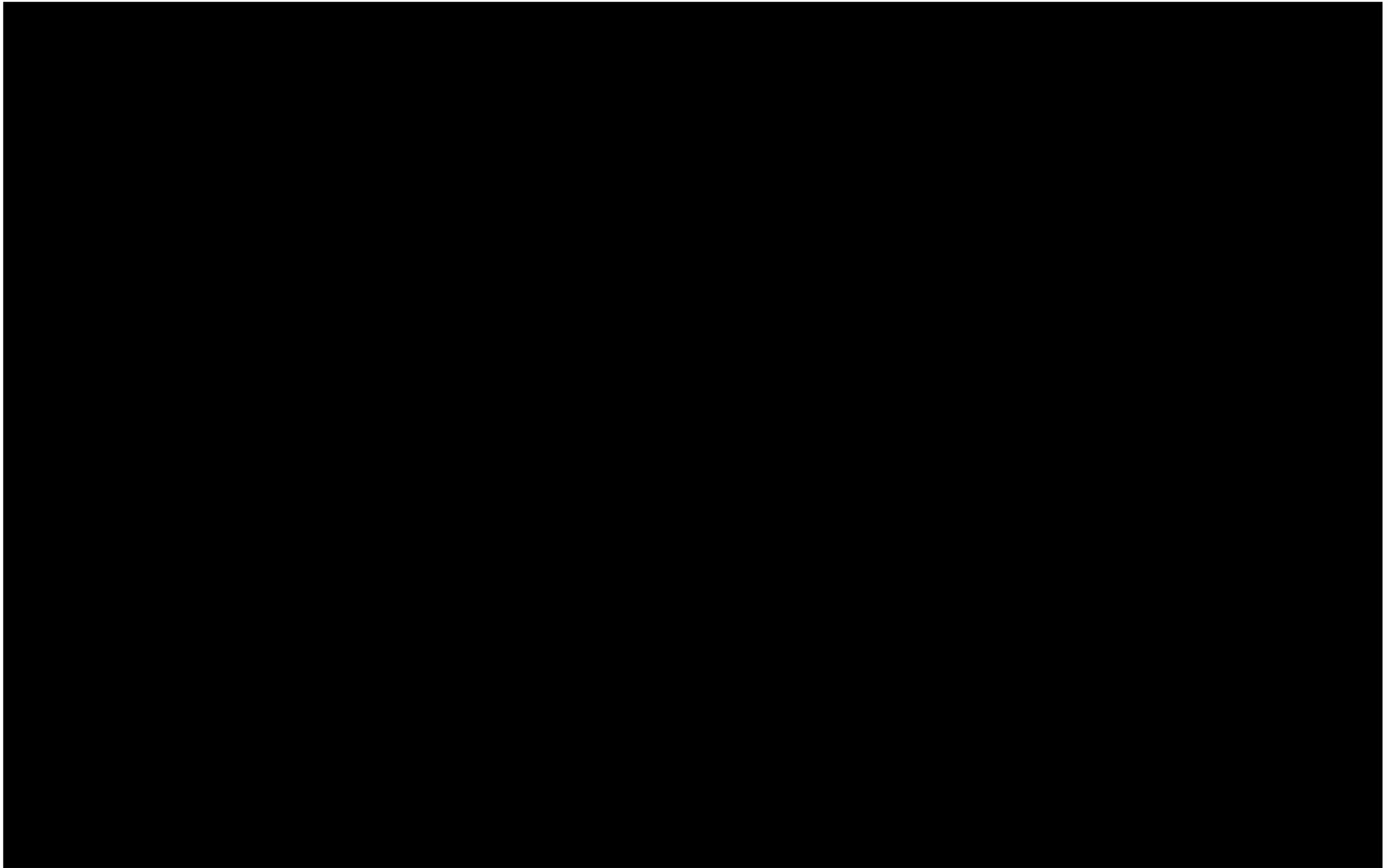








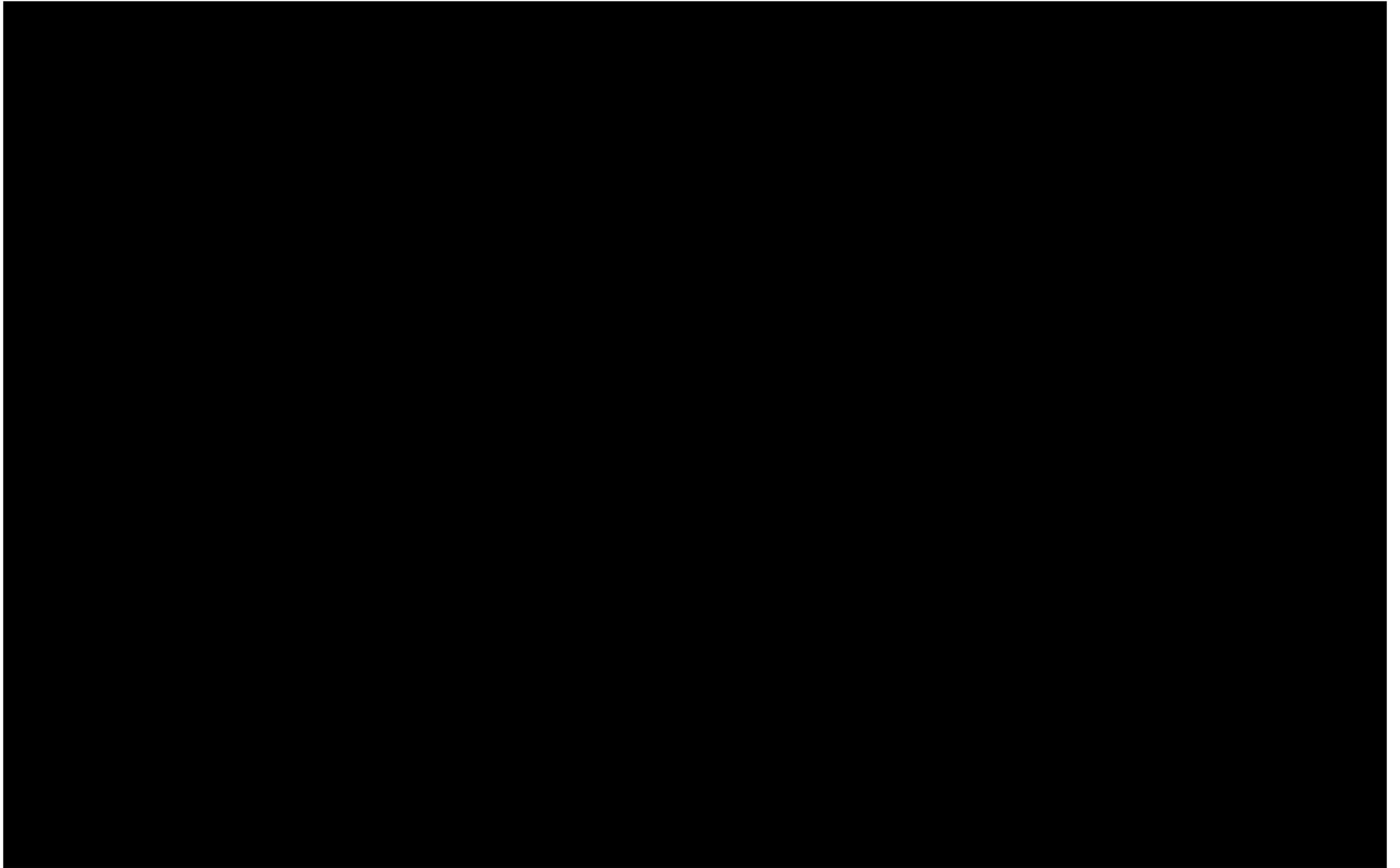


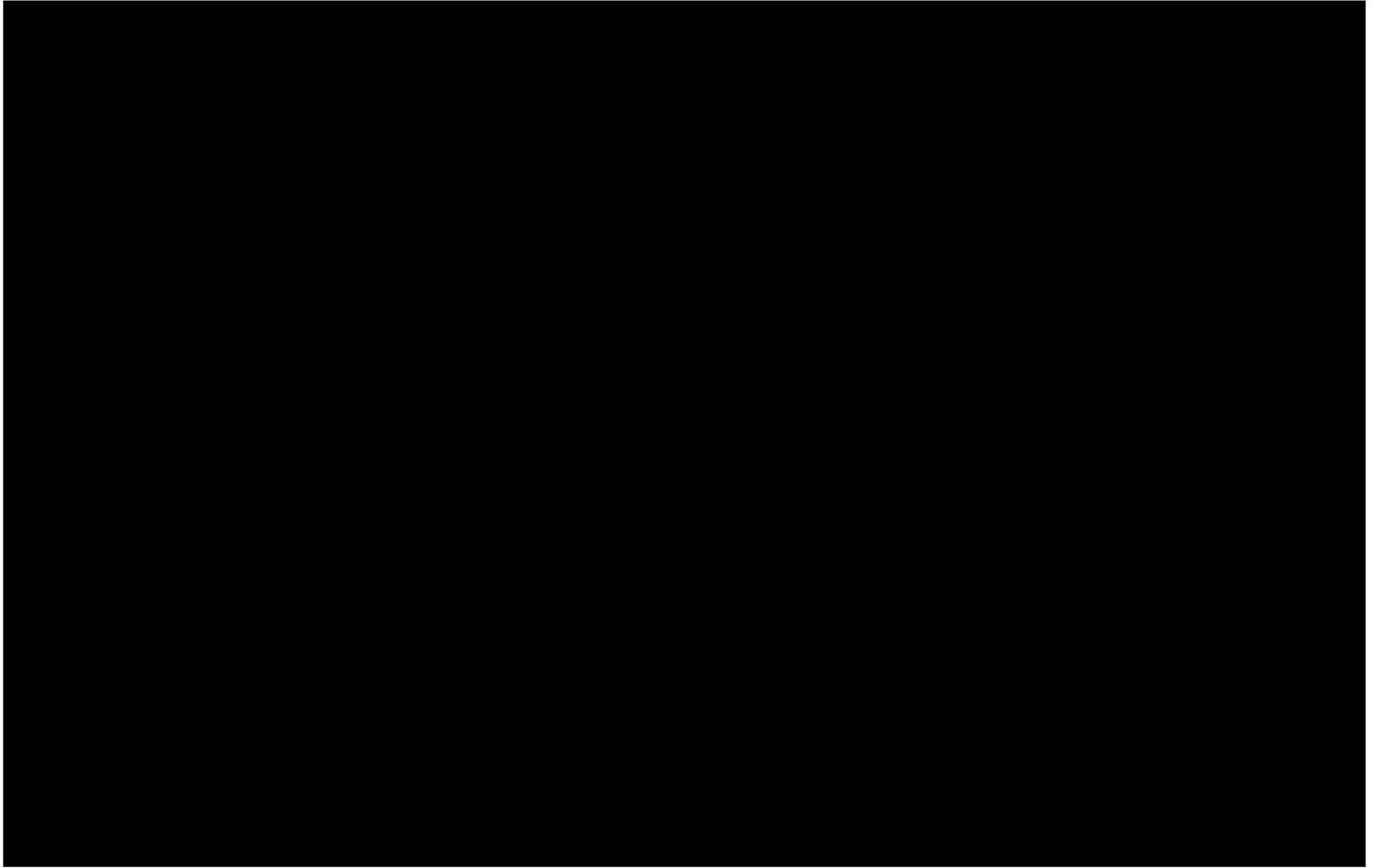


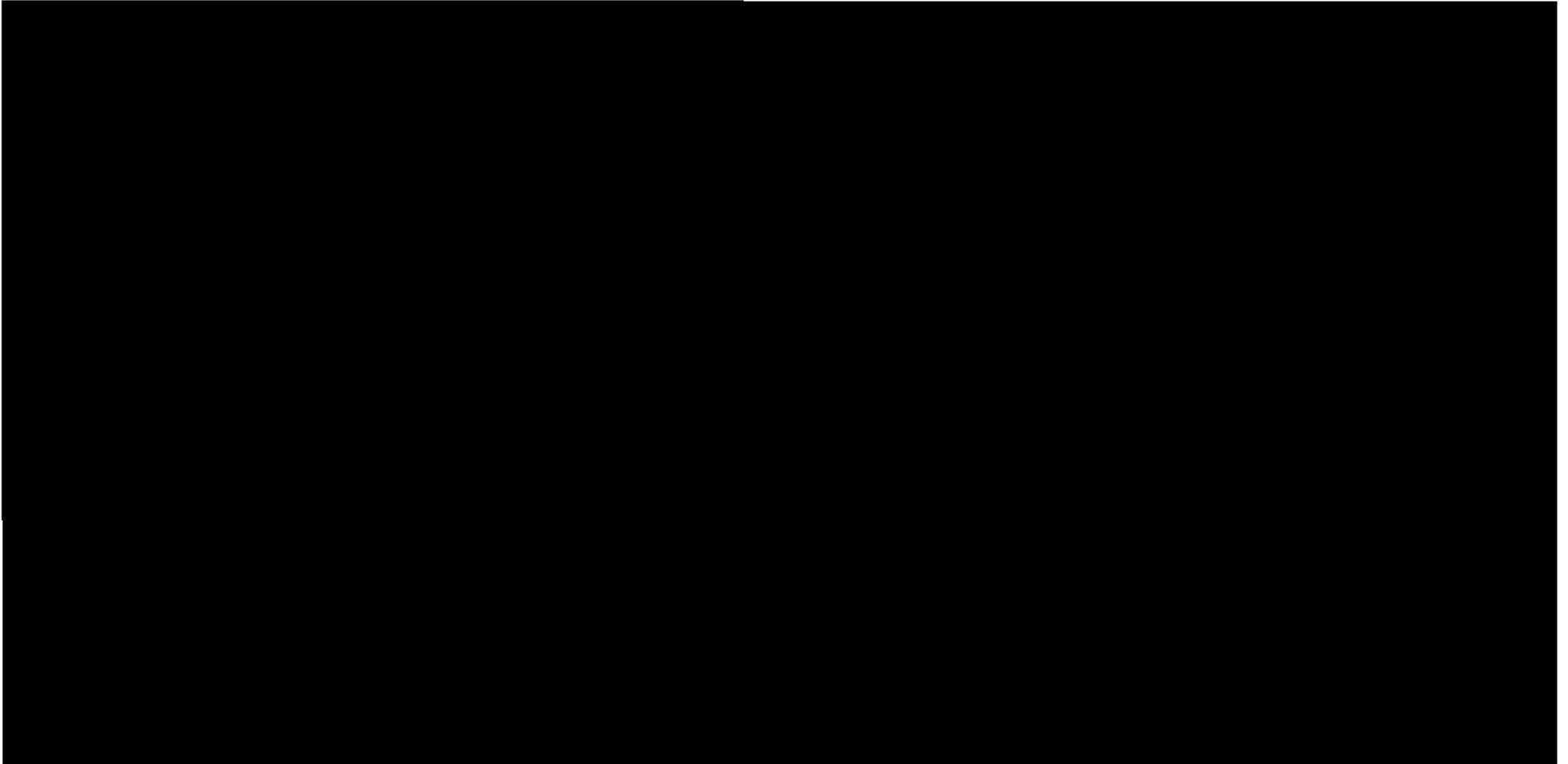


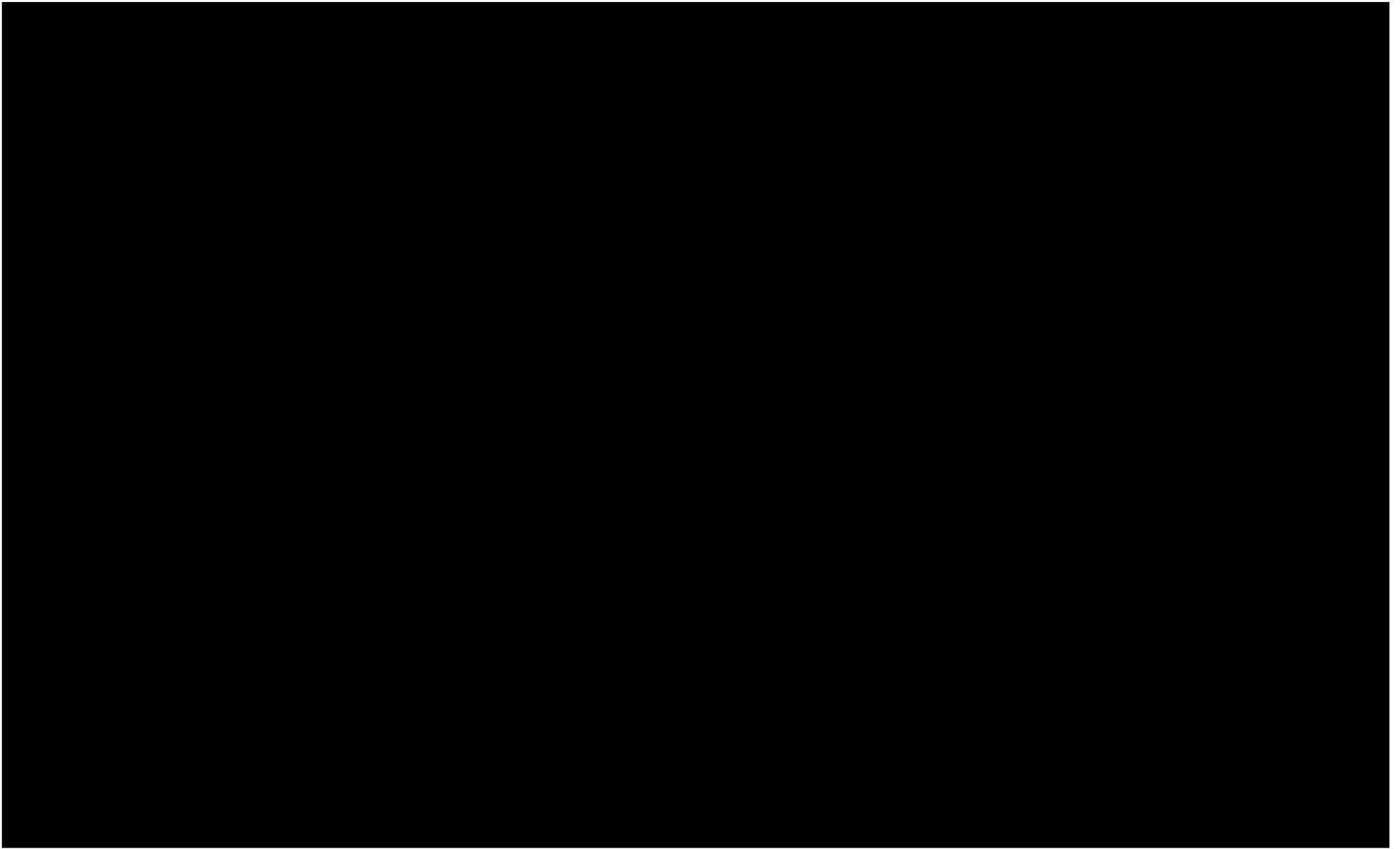




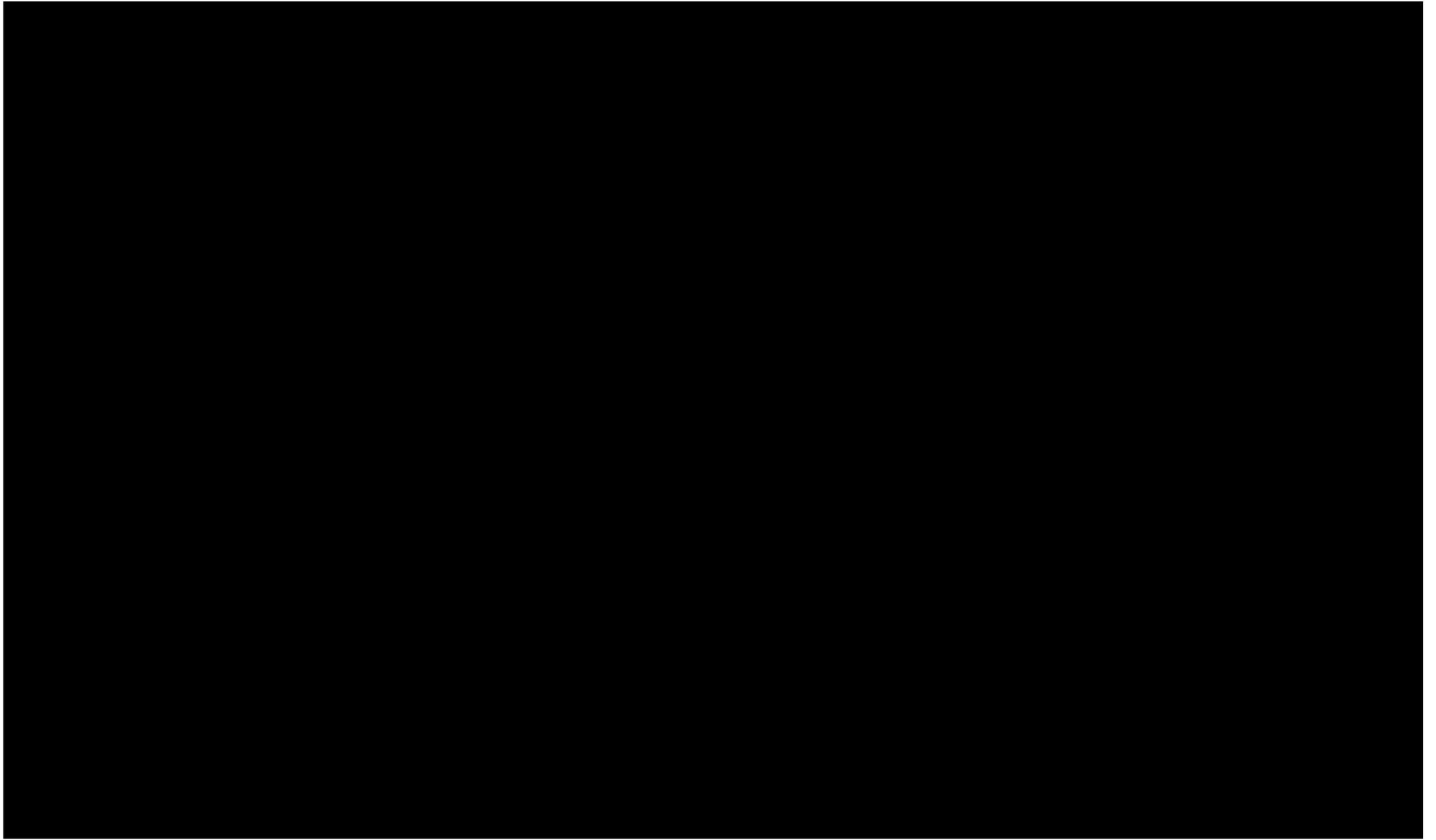


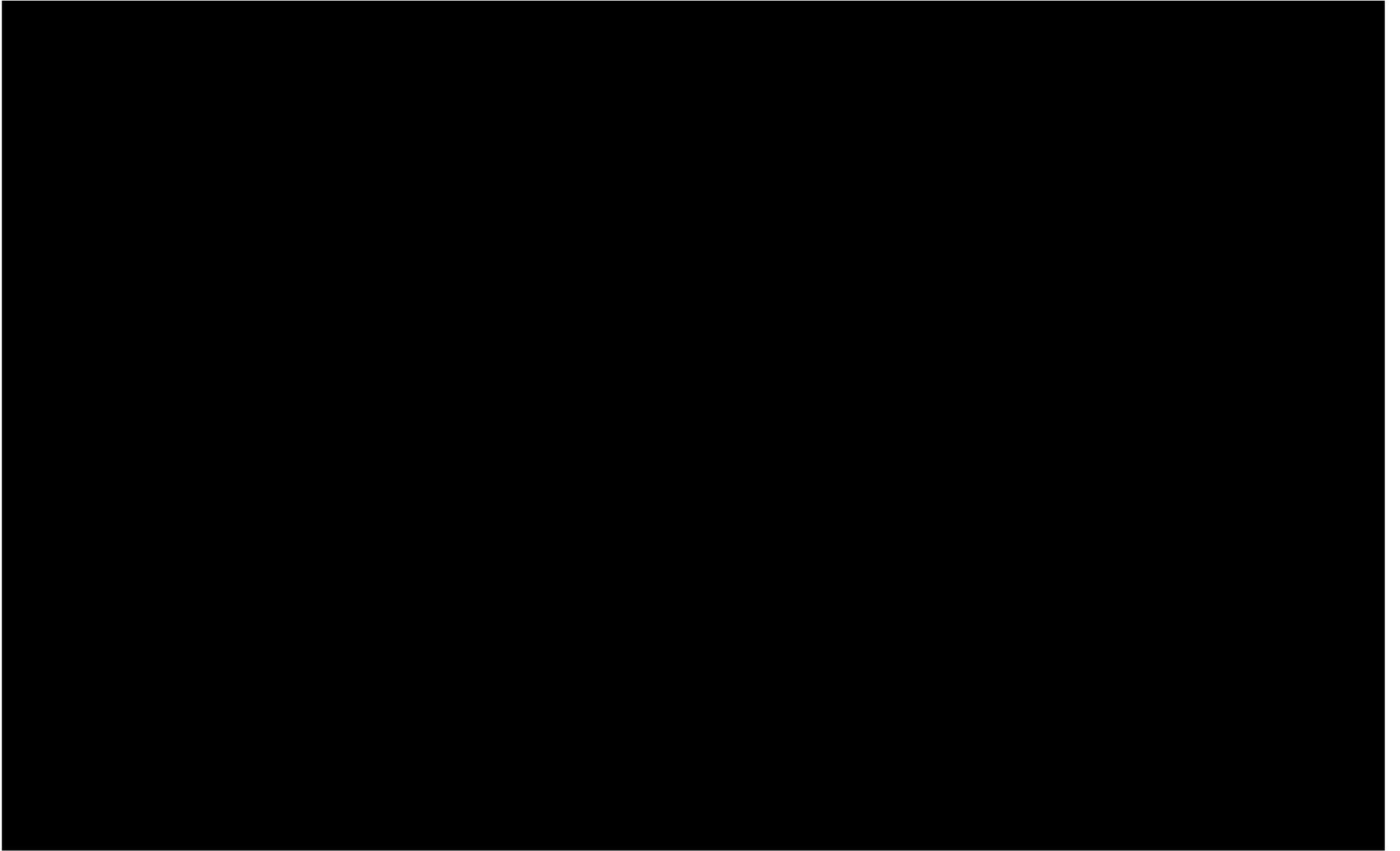


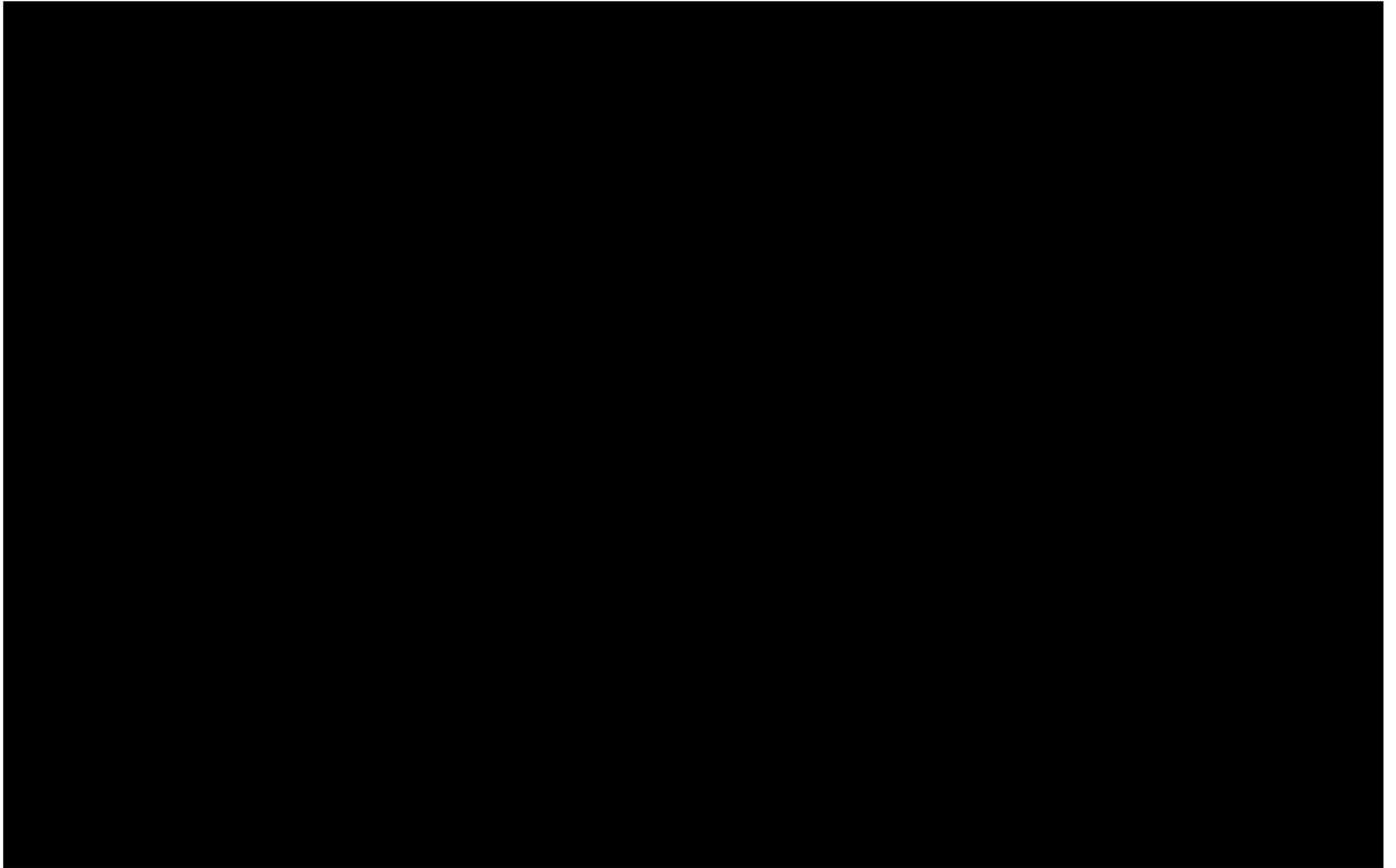






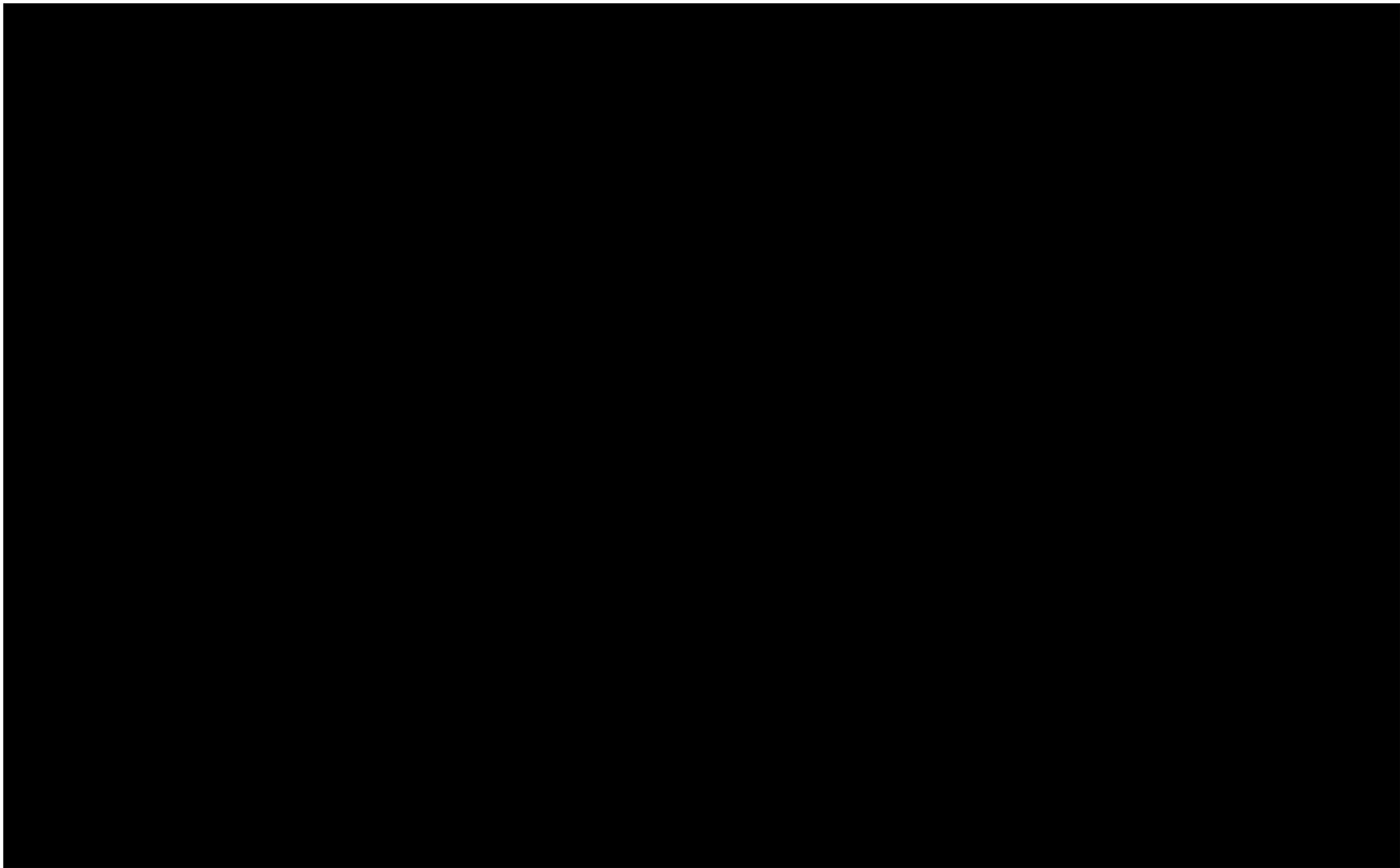


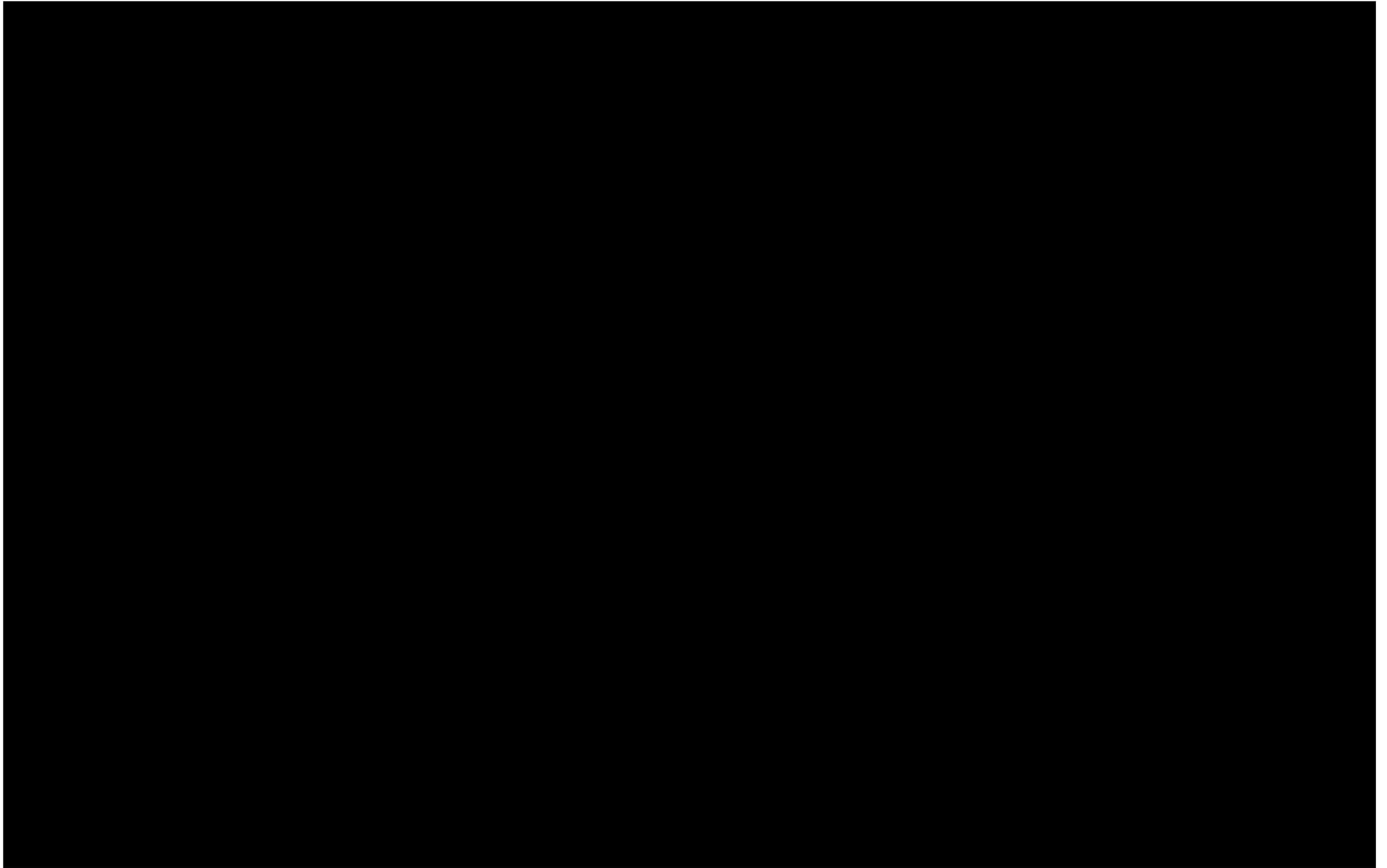


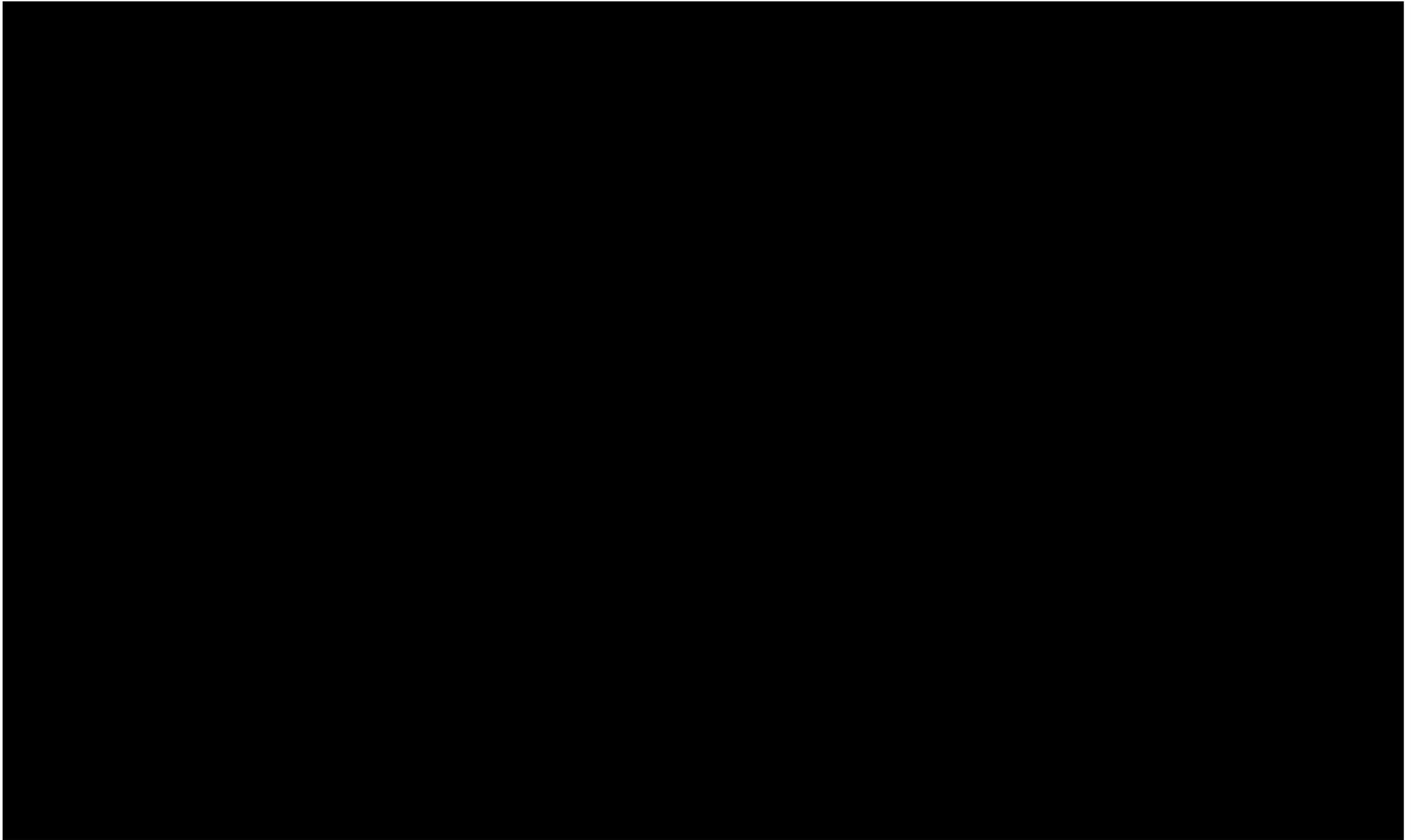




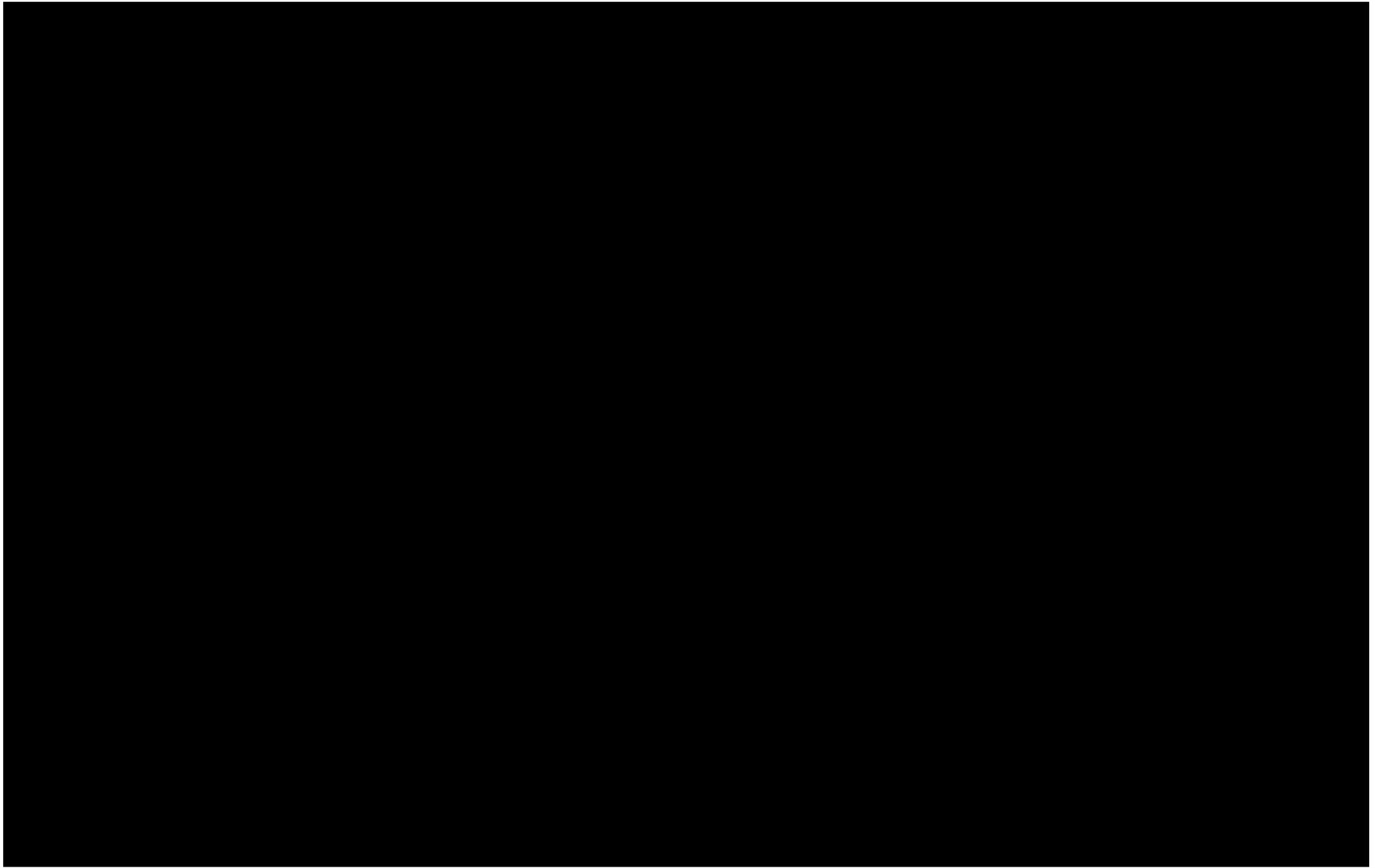


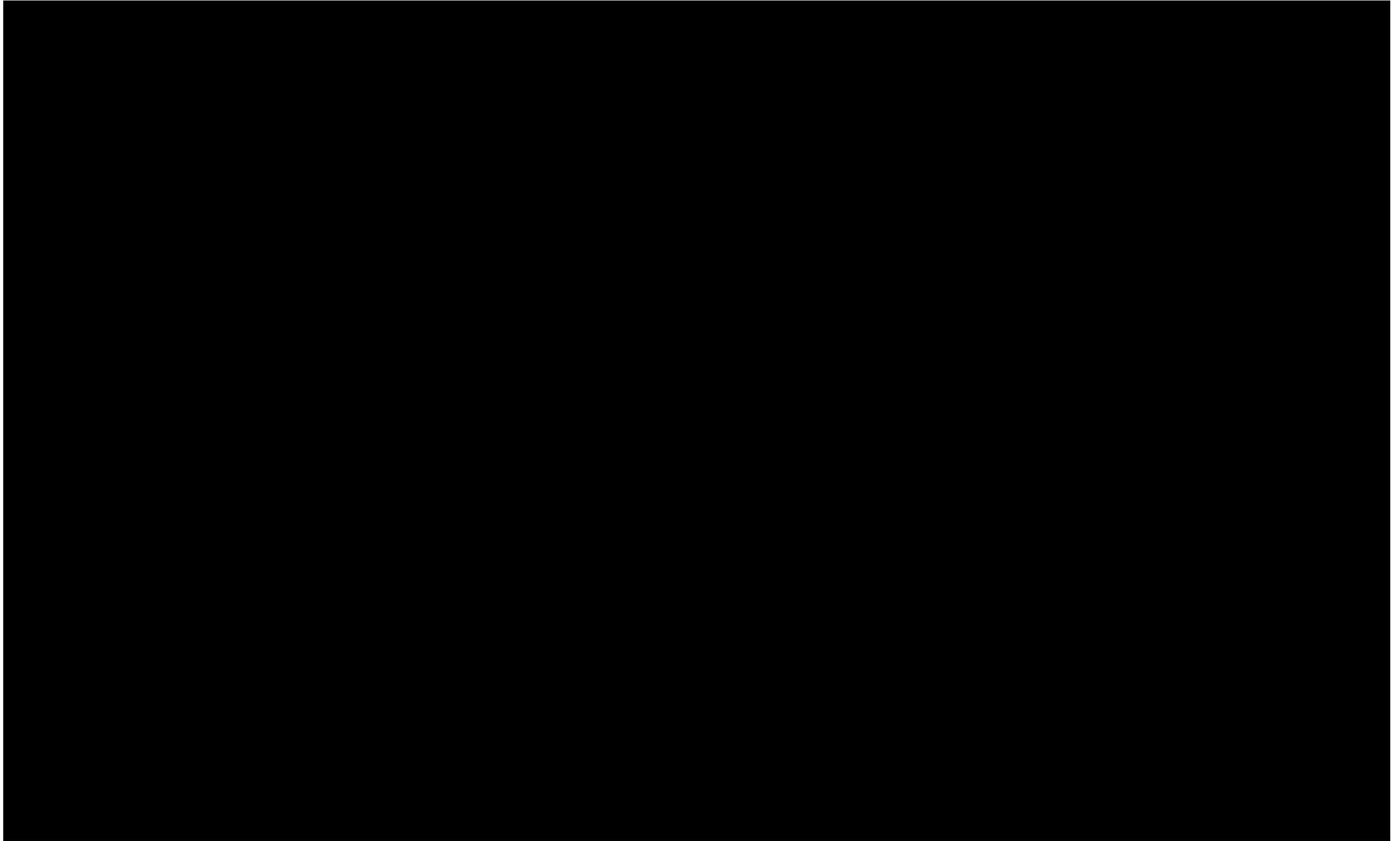




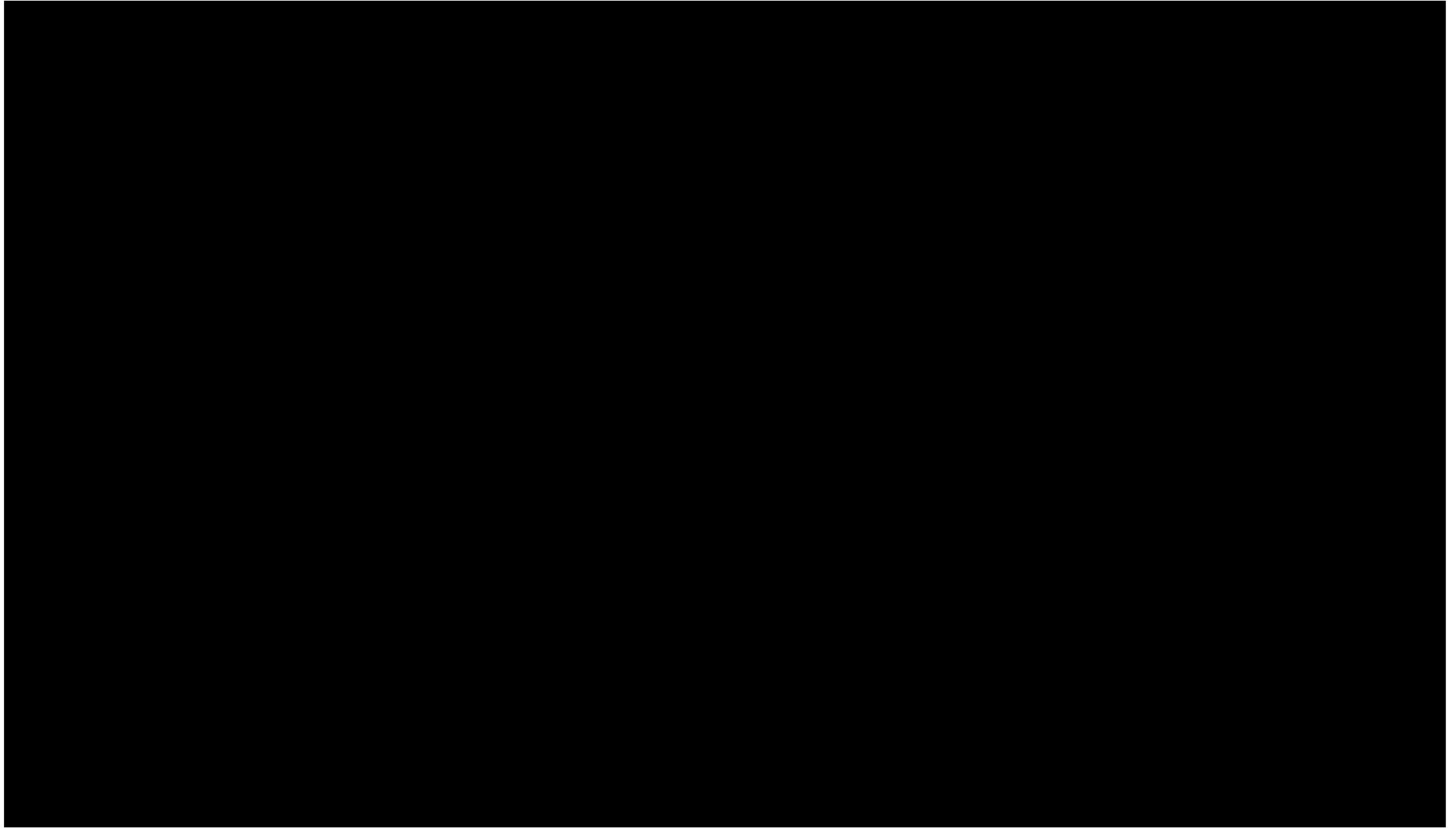


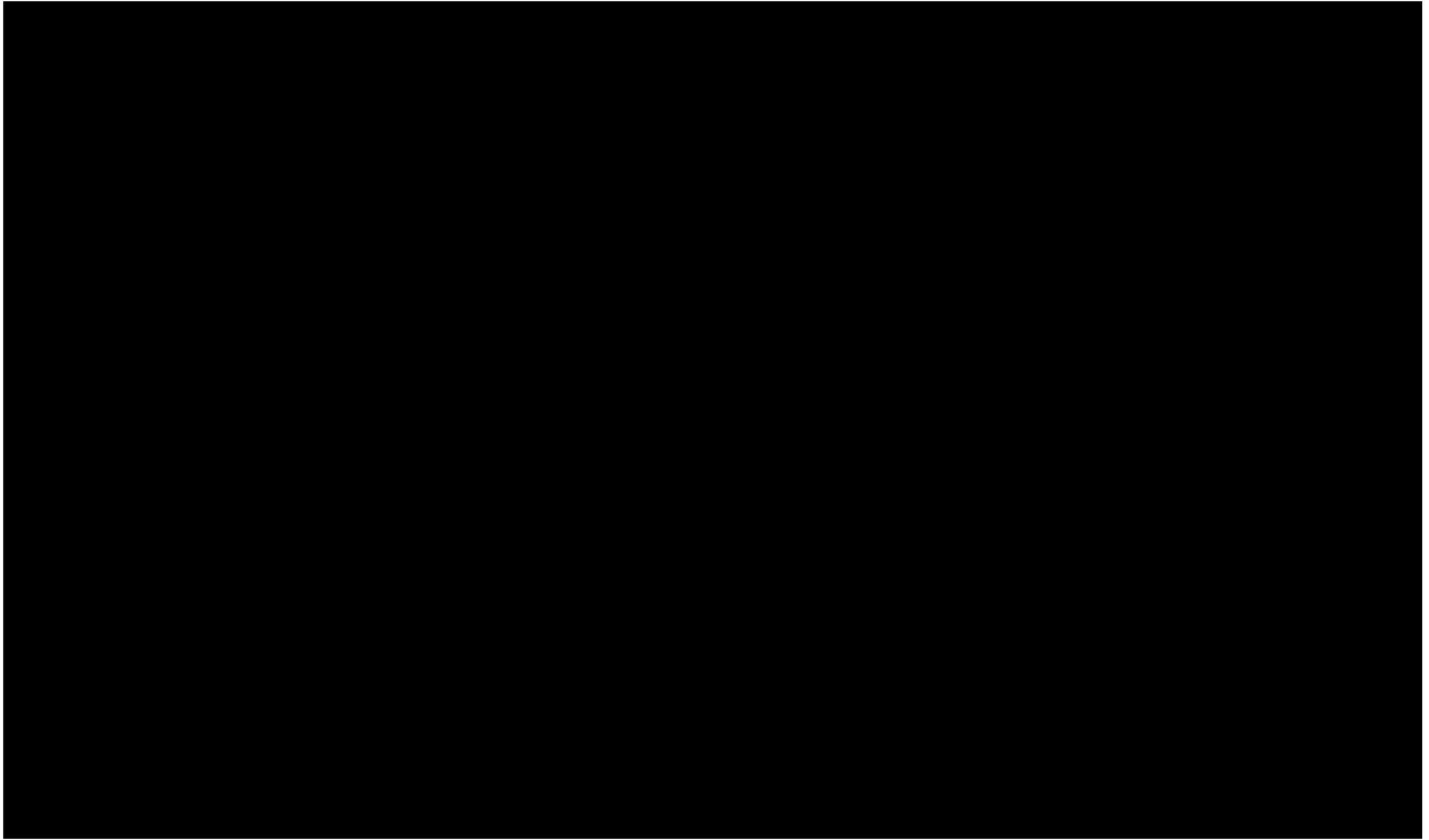


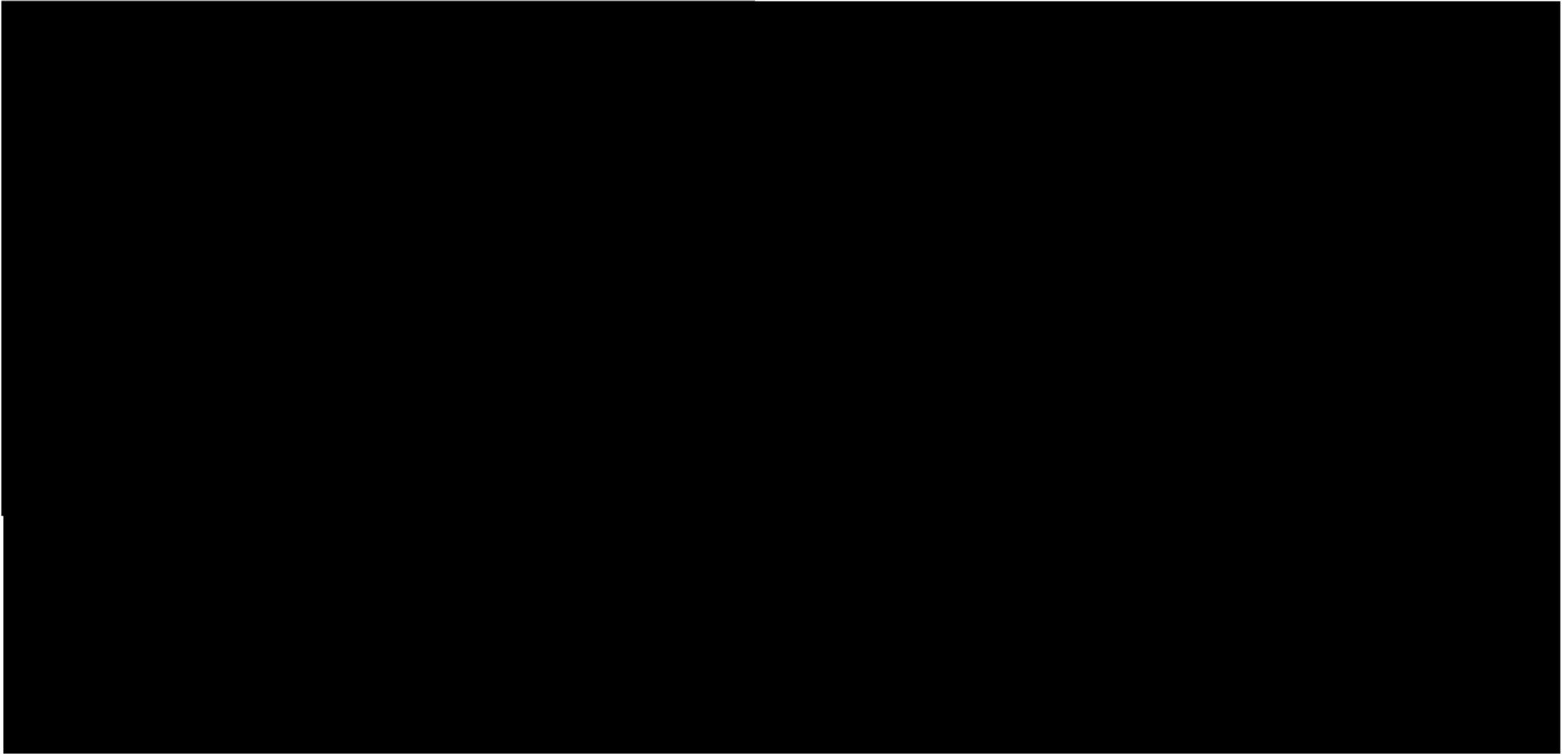


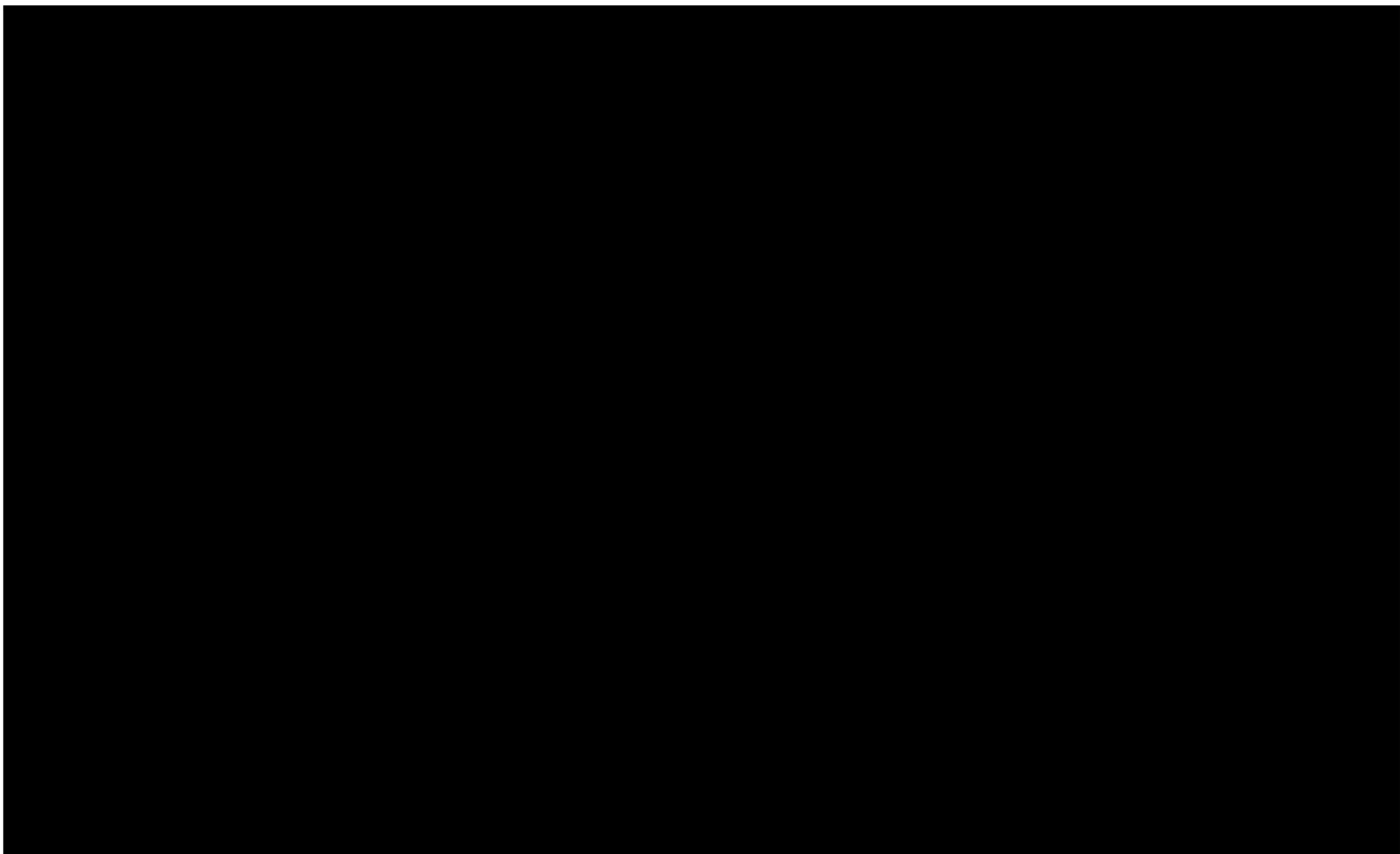


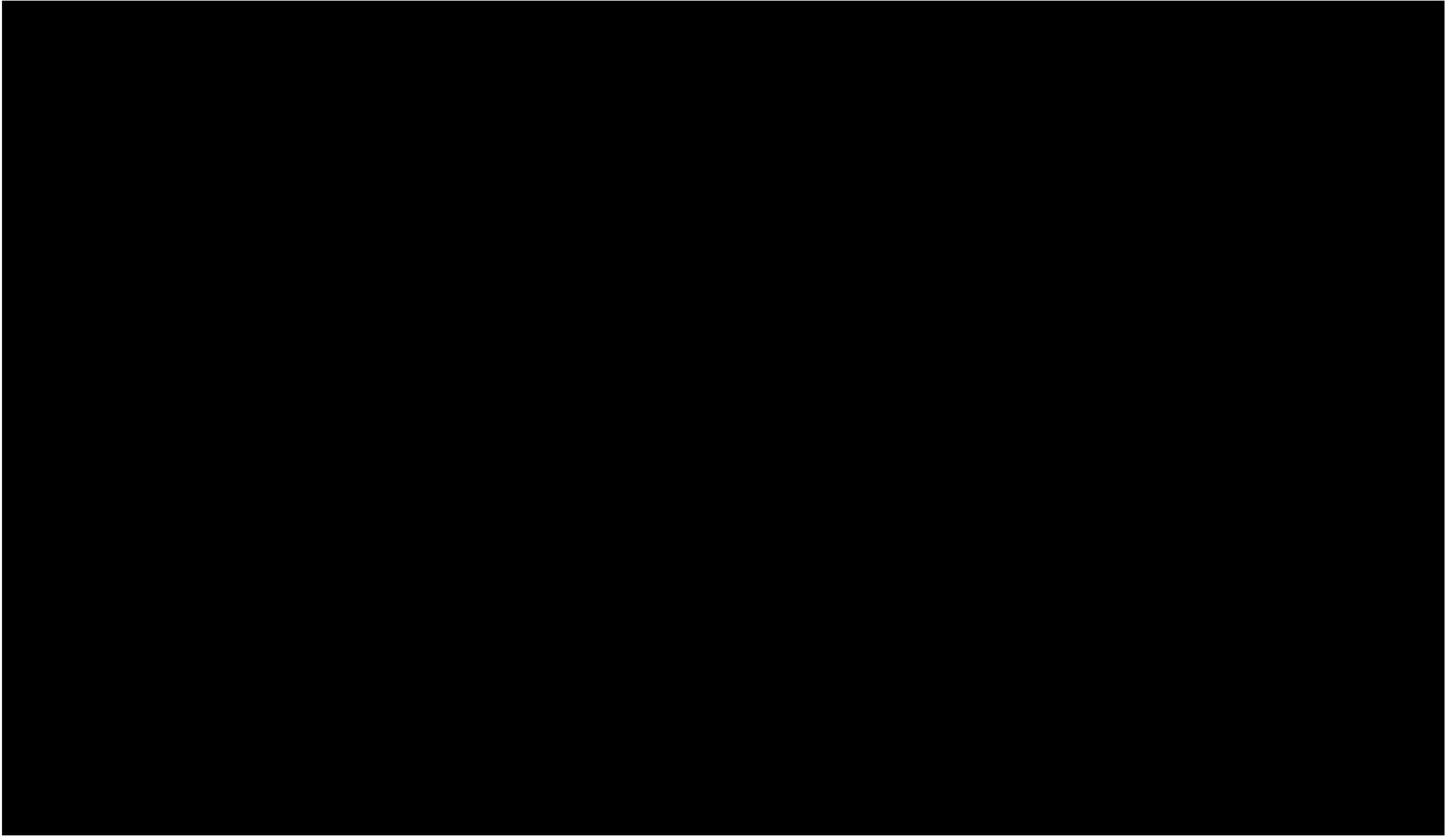




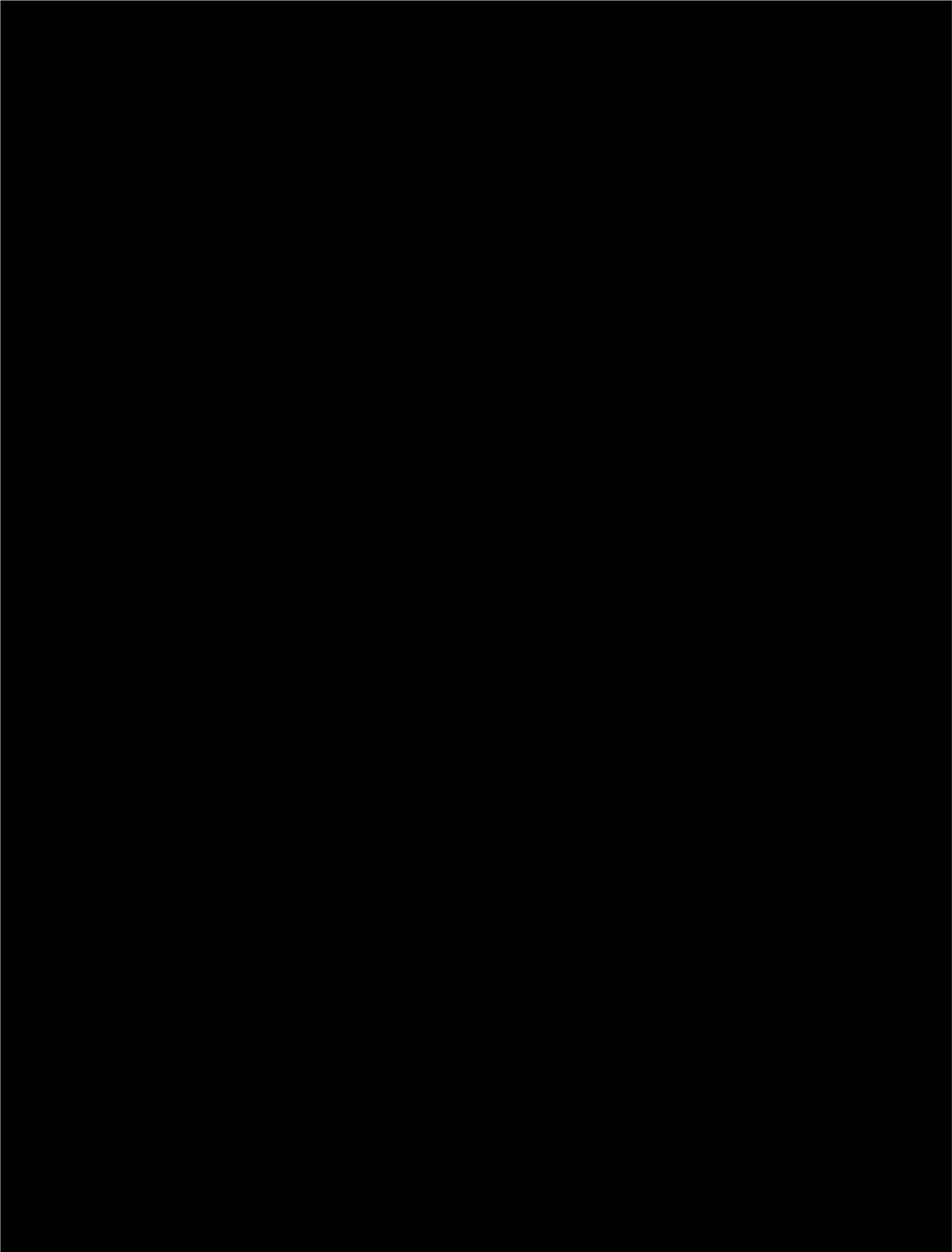


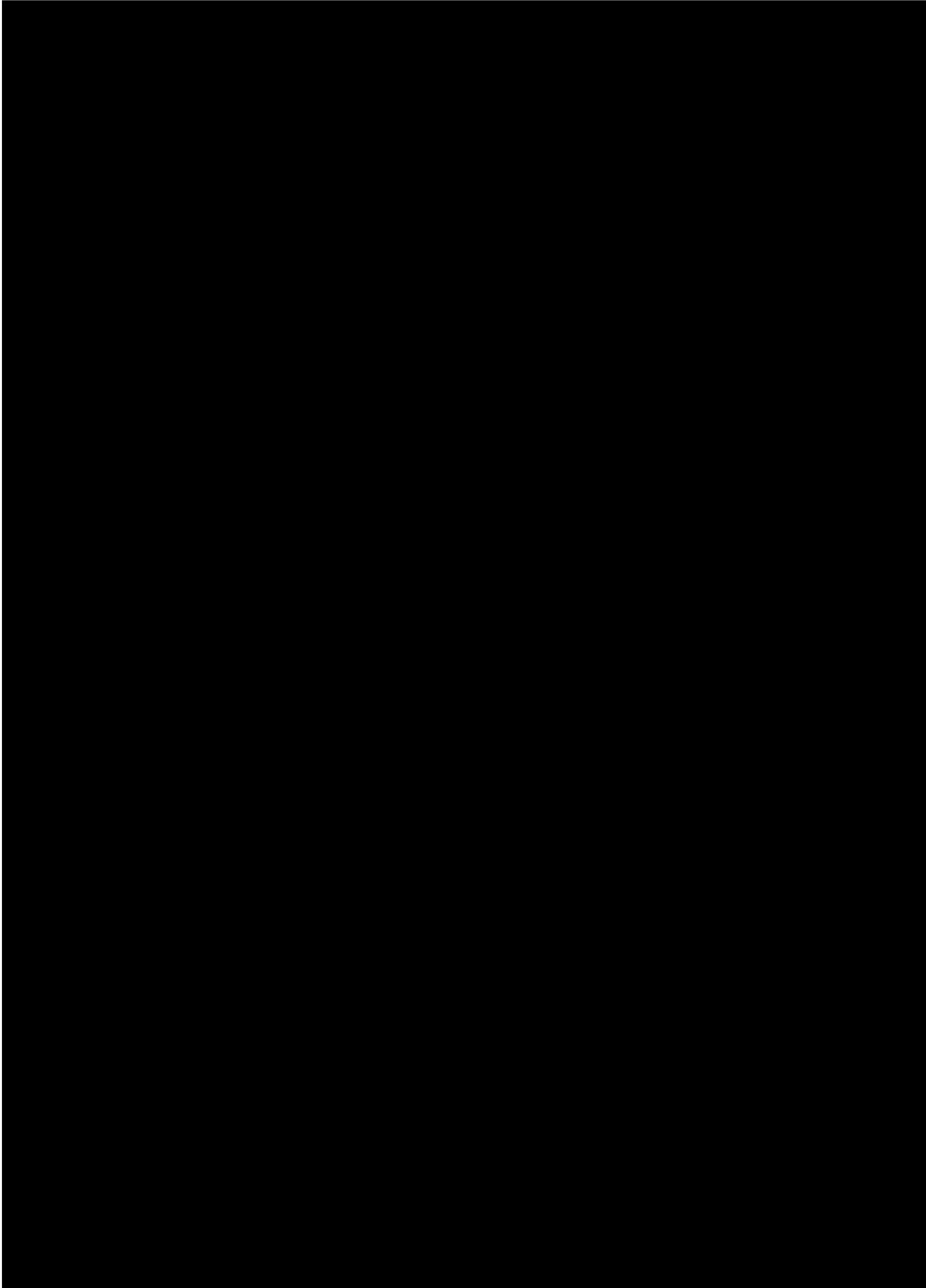


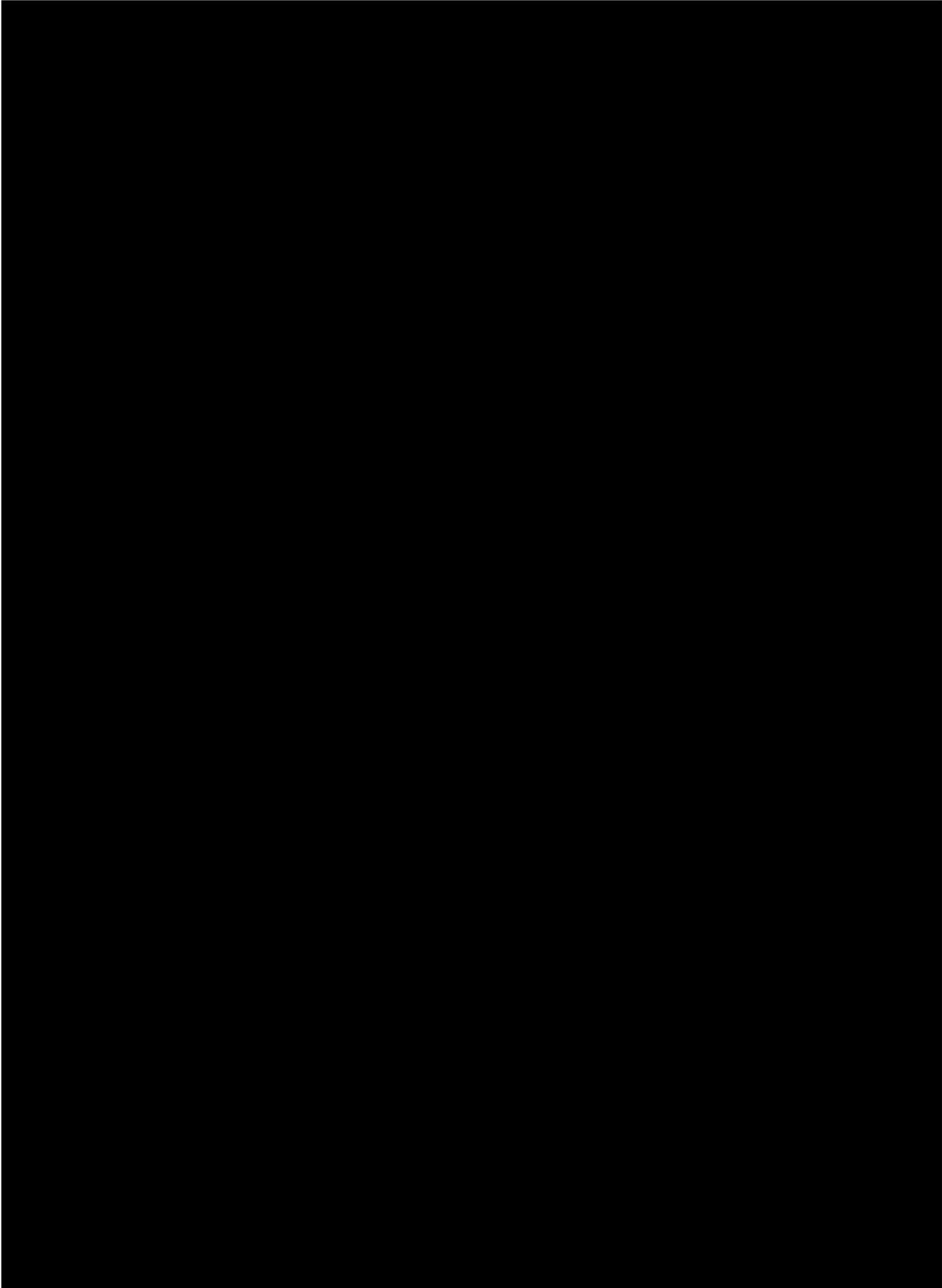


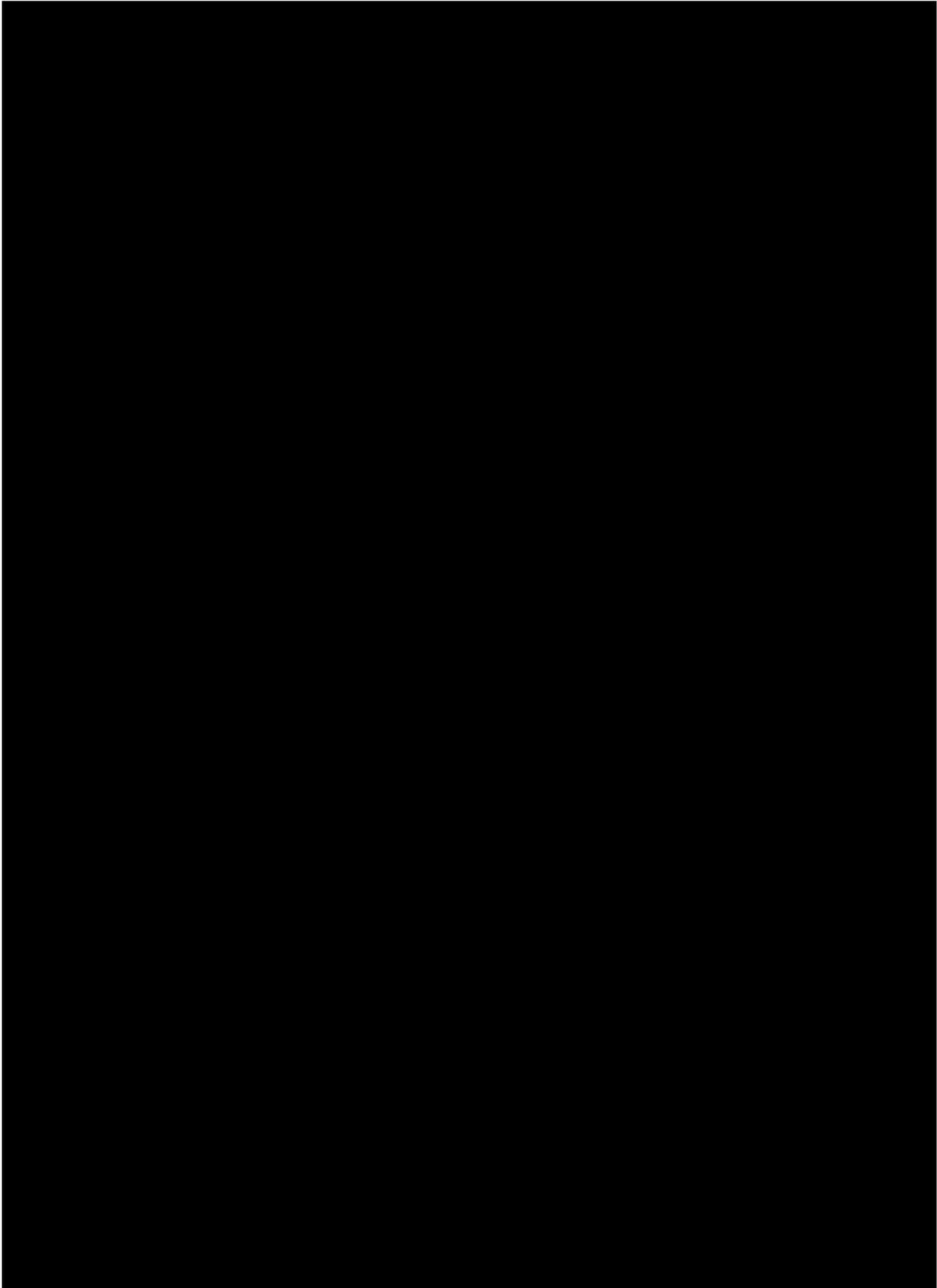


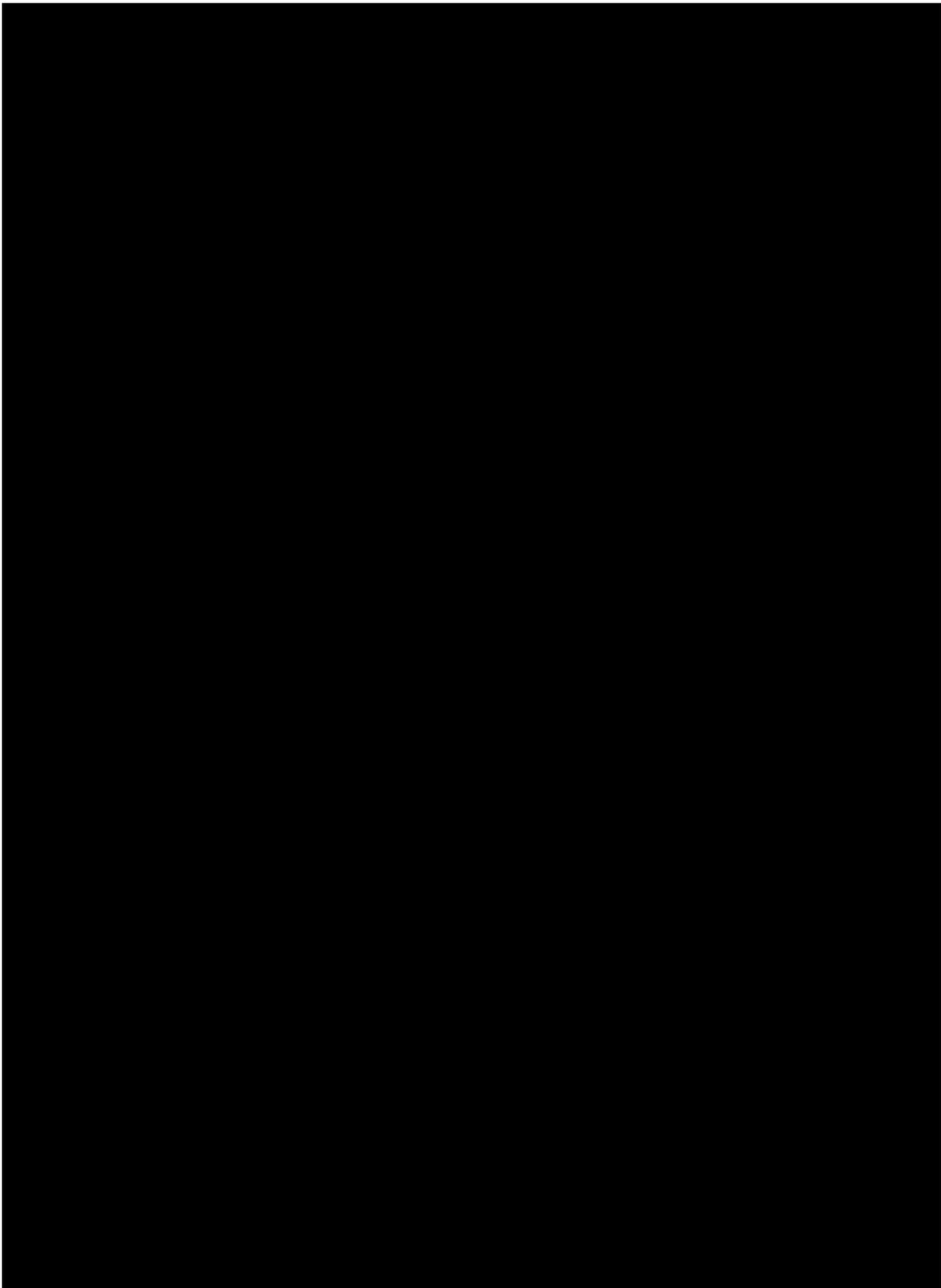


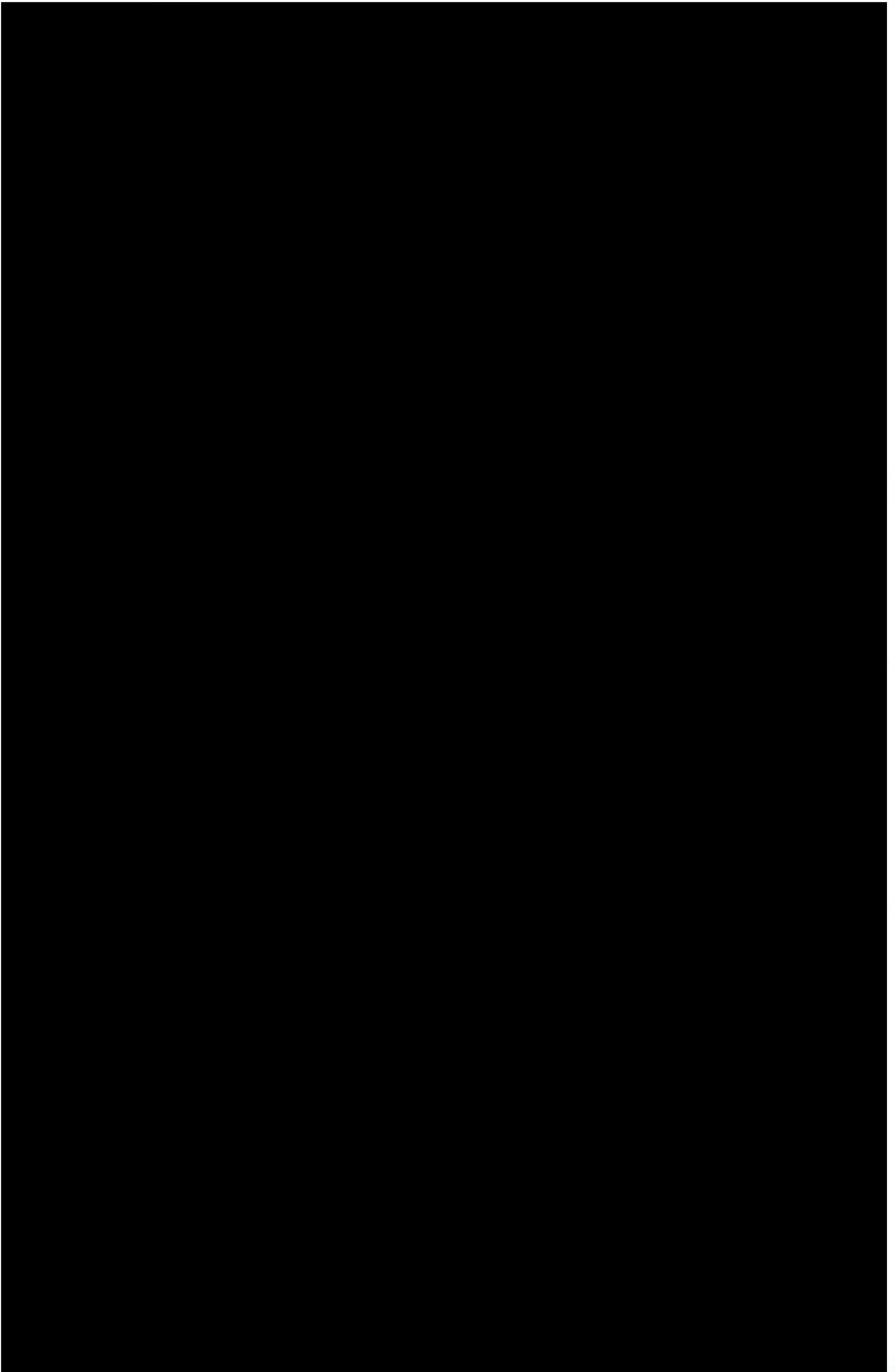










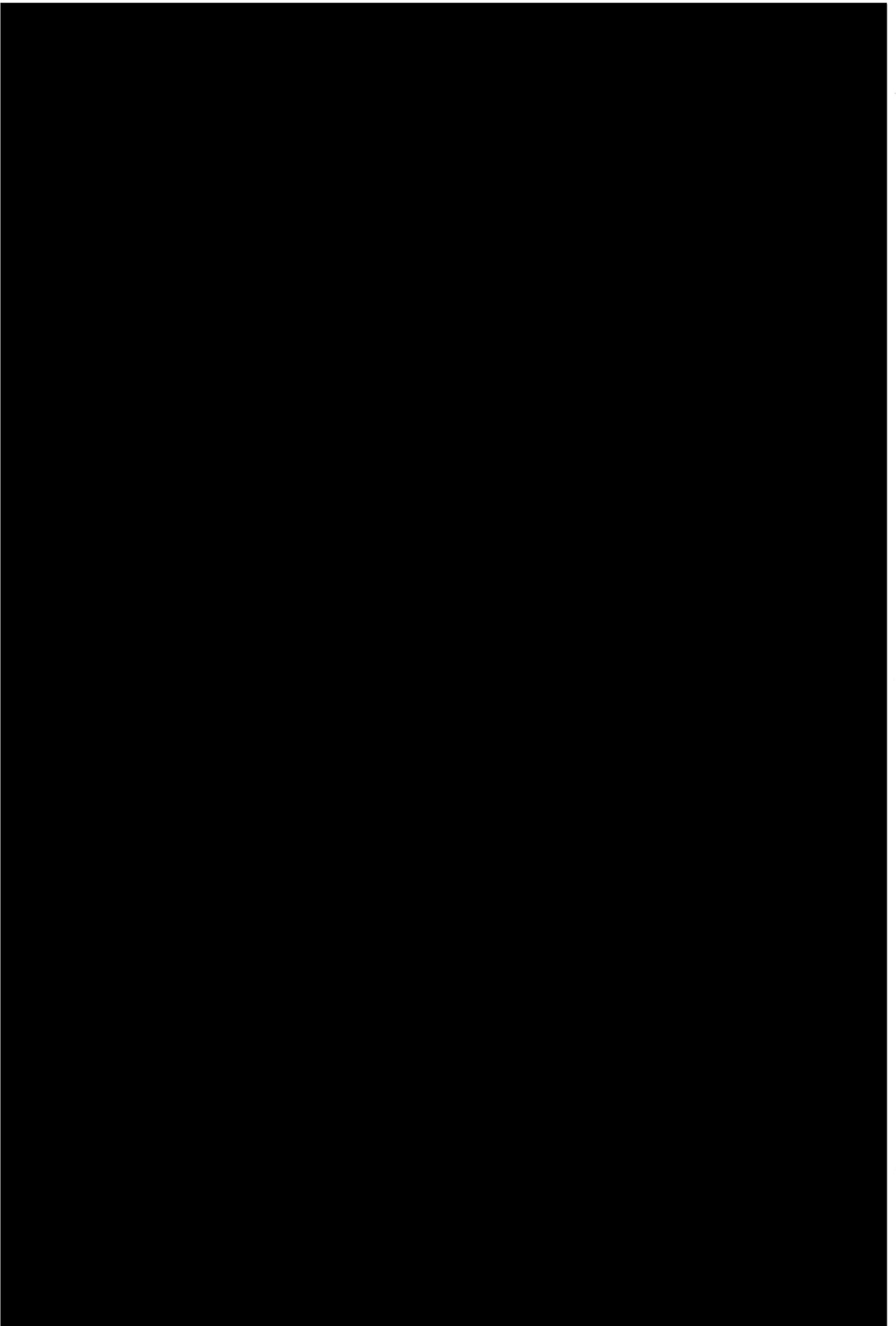


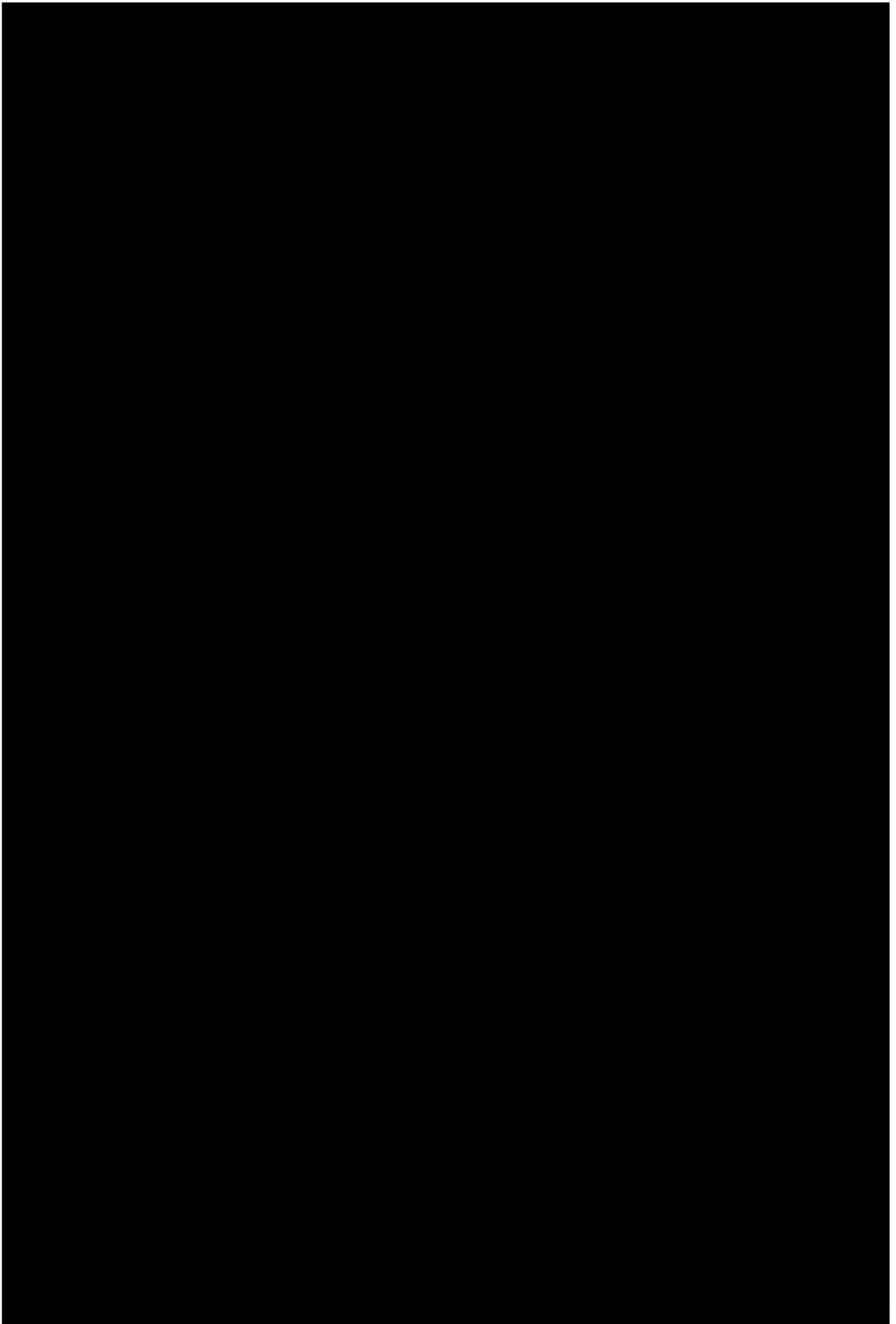
—

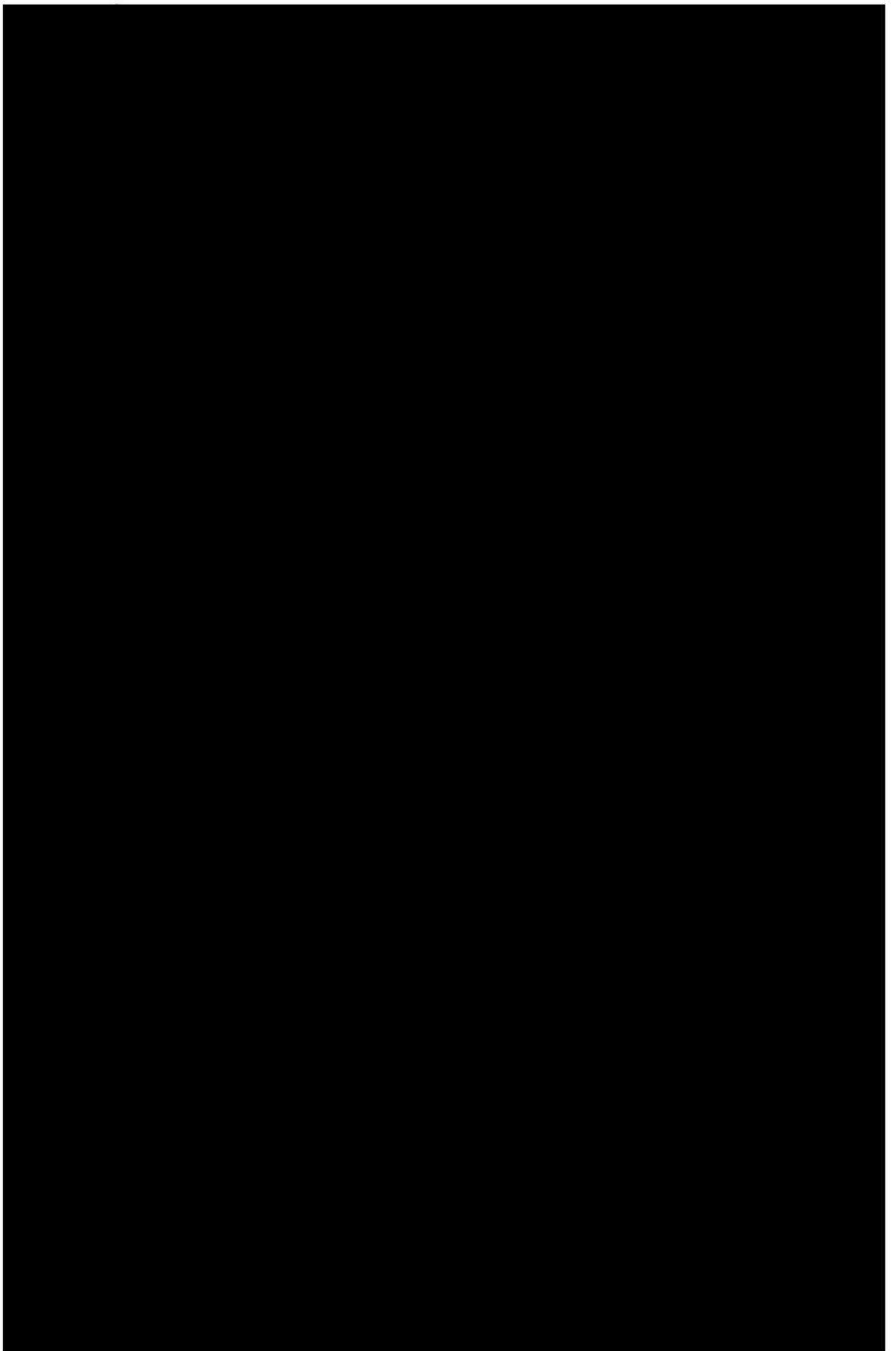
■

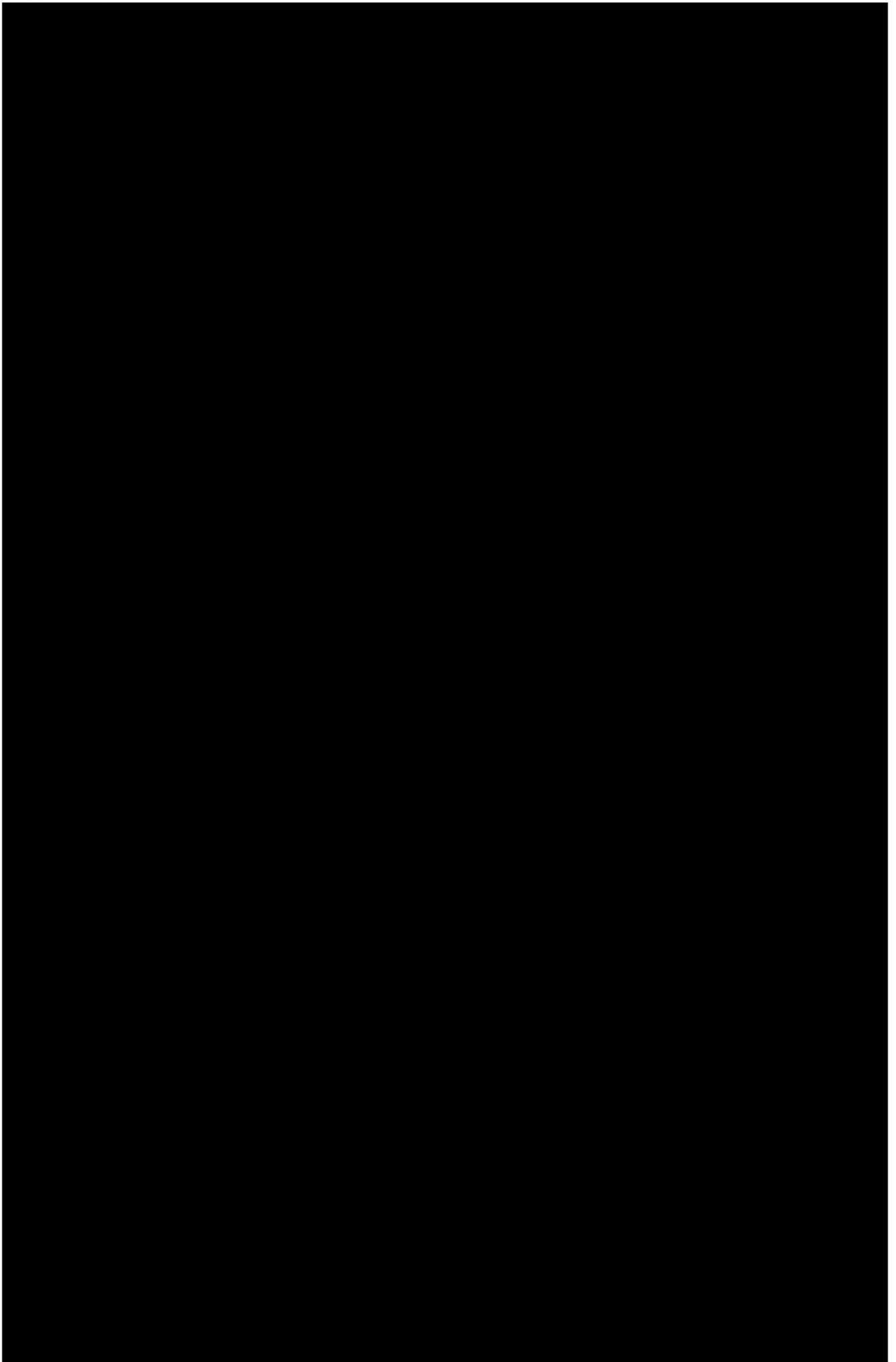
■

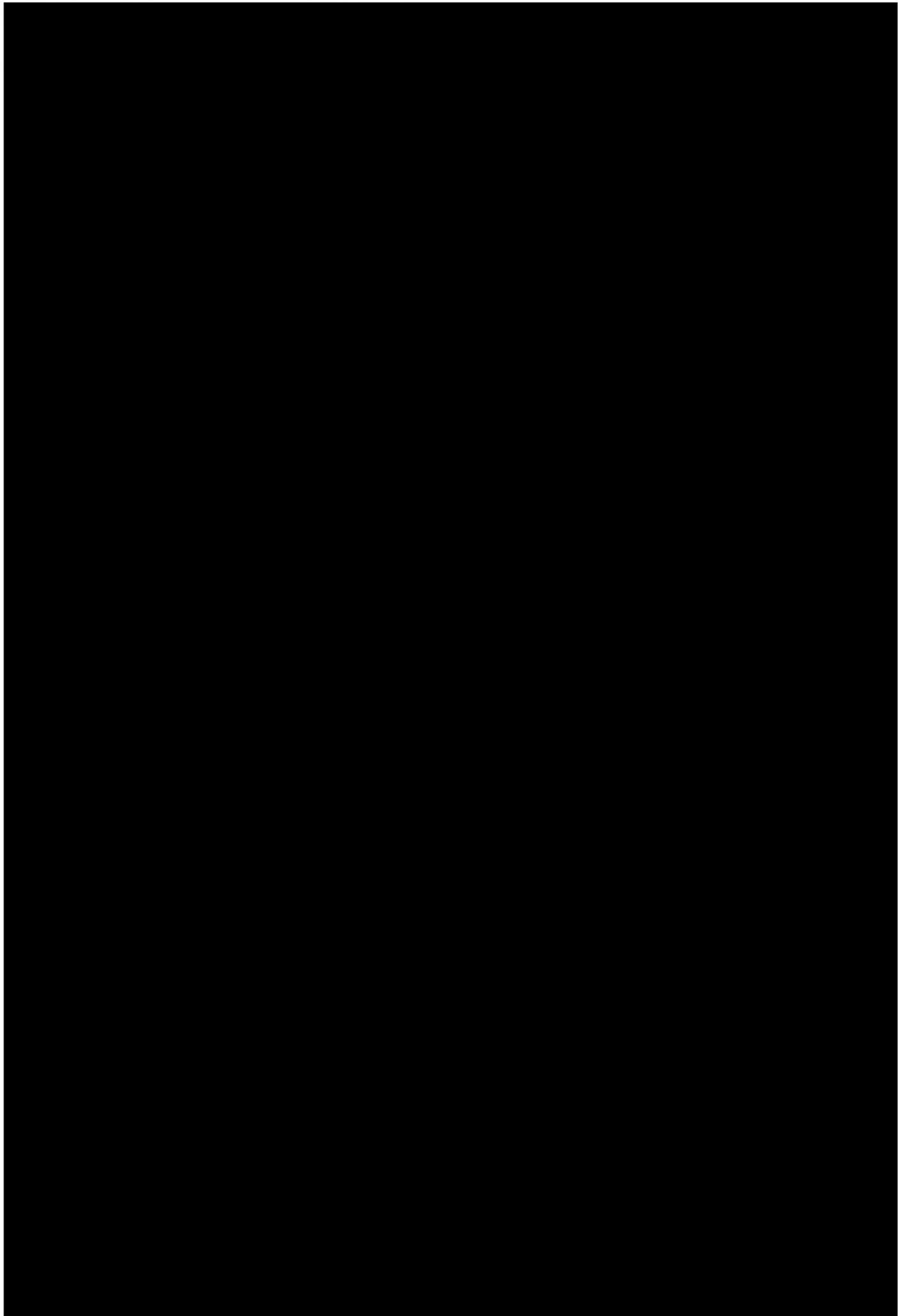
■

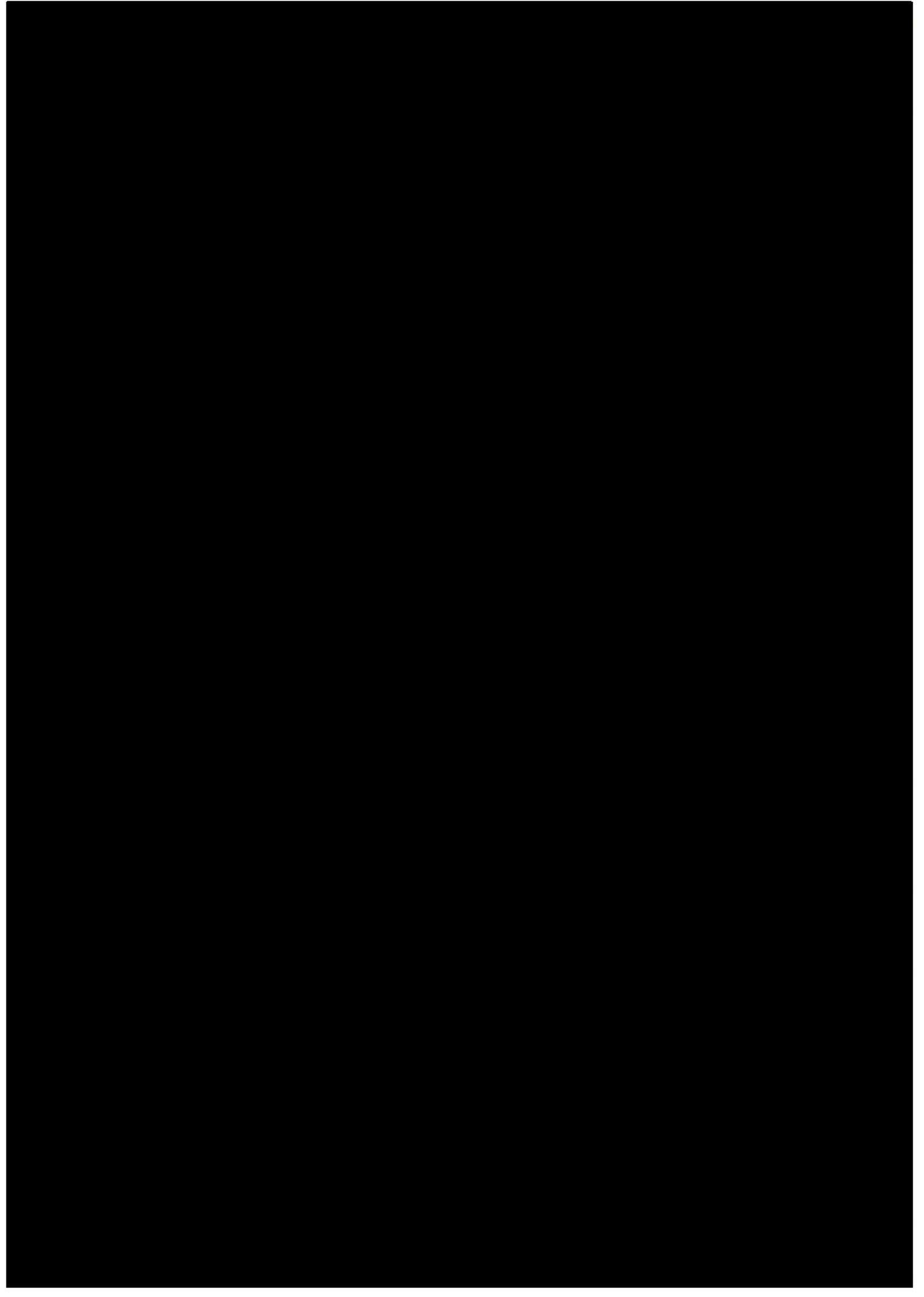












**Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag
gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 HmbDSG**

zwischen der

Handelskammer Hamburg

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

- nachfolgend „HK Hamburg“ -

und der

WVD Dialog Marketing GmbH

Kauffahrtei 25

09120 Chemnitz

- nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ -

zusammen als „Parteien“ bezeichnet

Präambel

Die HK Hamburg hat den Auftragsverarbeiter mit Vertrag über Wahldienstleistungen für die Handelskammer-Wahl 2020 vom 23.09.2019 (nachfolgend: Hauptvertrag) mit der Erbringung der sich aus dem Hauptvertrag ergebenden Leistungen beauftragt. Die in der Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten sind diejenigen, deren Verarbeitung Gegenstand des genannten Hauptvertrags und dieses Verarbeitungsauftrags (nachfolgend: Auftrag) sind.

Der Auftrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag der HK Hamburg. Erfasst werden alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrag stehen und bei denen der Auftragsverarbeiter, Beschäftigte des Auftragsverarbeiters oder vom Auftragsverarbeiter eingesetzte Beauftragte mit personenbezogenen Daten der HK Hamburg in Berührung kommen. Der HK Hamburg steht die alleinige Herrschaft über diese Daten zu.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, im Auftrag der HK Hamburg die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten zu den dort dargestellten Zwecken im Rahmen des Hauptvertrags im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zu verarbeiten.
- (2) Hinsichtlich der Beendigung dieses Auftrages gelten die Vereinbarungen des Hauptvertrages entsprechend, soweit dieser Auftrag nichts anderes bestimmt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die HK Hamburg kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist insbesondere dann kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen die Bestimmungen des Hamburgischen Landesdatenschutzgesetzes (HmbDSG), der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), dieses Auftrages oder des Hauptvertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung der HK Hamburg nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter den Zutritt der HK Hamburg oder des Landesdatenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.
- (4) Bestimmt der Auftragsverarbeiter die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen die DS-GVO, ist er bezüglich der in dieser Vereinbarung geregelten Verarbeitung selbst Verantwortlicher und haftet entsprechend gem. Art. 82 DS-GVO.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrages gemäß § 1 und nach Weisungen der HK Hamburg. Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen der HK Hamburg nicht erstellt, es sei denn, sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist neben den in Abs. 1 beschriebenen Zwecken der Datenverarbeitung zur Durchführung aller technisch für die Sicherstellung des Vertragszwecks sowie für die Sicherheit erforderlichen Verarbeitungen der Daten (z. B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Log-Files etc.) berechtigt, soweit diese Nutzung und/oder Verarbeitung nicht zu inhaltlichen Änderungen der Daten führt.
- (3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter und soweit in § 6 vereinbart, durch Unterauftragnehmer, findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Jede Verlagerung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der HK Hamburg. Die Übermittlung in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 46 DS-GVO erfüllt sind.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Arbeiten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung, zu dokumentieren und der HK Hamburg zur Prüfung zu übergeben. Diese werden mit der Auftragsvergabe als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt und logisch getrennt werden.
- (2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist (Art. 32 DS-GVO). Dabei sind der Stand der Technik, die

Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 DS-GVO zu berücksichtigen. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und der HK Hamburg unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen sind schriftlich festzuhalten und werden Vertragsbestandteil, sofern die HK Hamburg nicht widerspricht und das vertraglich vereinbarte Schutzniveau durch die beabsichtigten Änderungen nicht unterschritten wird. Vorschläge der HK Hamburg hat der Auftragsverarbeiter zu prüfen und die HK Hamburg über das Ergebnis zu informieren.

- (3) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

§ 4 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten

- (1) Der Auftragsverarbeiter hat nach dokumentierter Weisung der HK Hamburg die Daten, die im Auftrag erhoben, genutzt und/oder verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an die HK Hamburg weiterleiten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ausschließlich eigene gesetzliche oder gerichtliche Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters betroffen sind. Gleiches gilt für Auskunftersuchen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter wird die HK Hamburg nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Auskunftsrechten, etwaigen Widerspruchsrechten sowie dem Recht auf Berichtigung, dem Recht auf Löschung, dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und – soweit eine gesetzliche Verpflichtung der HK Hamburg besteht – dem Recht auf Datenübertragbarkeit, nachzukommen.

§ 5 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragsverarbeiters

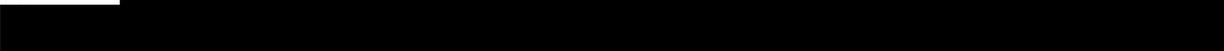
- (1) Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO und des HmbDSG sowie anderer Vorschriften für den Datenschutz in Bezug auf die Datenverarbeitung im Auftrag von Auftraggeber-Daten sicherzustellen. Stellt der Auftragsverarbeiter Unregelmäßigkeiten oder Störungen im Verfahrensablauf fest, wird er unverzüglich die HK

Hamburg informieren. Bei Störungen, die eine Änderung des Verfahrensablaufs erforderlich machen, ist eine entsprechende Verfahrensänderung vor ihrer Durchführung mit der HK Hamburg abzustimmen und nur mit schriftlicher, vorheriger Einwilligung der HK Hamburg zulässig.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten der HK Hamburg das Datengeheimnis sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen (insbesondere die von § 203 StGB geschützten) und Geschäftsgeheimnisse der HK Hamburg zu wahren. Er hat bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die entsprechend verpflichtet und geschult sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Beschäftigten sind vom Auftragsverarbeiter in schriftlicher Form zur Vertraulichkeit (Art. 29 DSGVO) sowie dazu zu verpflichten, die Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Der Auftragsverarbeiter hat diese Erklärungen der HK Hamburg jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Auftrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der HK Hamburg erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat die HK Hamburg unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach DS-GVO, BDSG und HmbDSG zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde wegen Verstößen beim Auftragsverarbeiter ermittelt.

(4) Der Auftragsverarbeiter hat

Herrn 


als betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der HK Hamburg unverzüglich mitzuteilen. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragsverarbeiters leicht zugänglich hinterlegt.

(5) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO zu führen.

(6) Der Auftragsverarbeiter unterstützt die HK Hamburg bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, zu

Meldepflichten bei Datenpannen, zu Datenschutz-Folgeabschätzungen und bei vorherigen Konsultationen. Zu diesen Pflichten gehören u. a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- b) die Unterstützung der HK Hamburg für deren Datenschutz-Folgenabschätzung und
- c) die Unterstützung der HK Hamburg im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Die HK Hamburg genehmigt die gesondert in Anlage 3 aufgelisteten Unterauftragsverhältnisse, die der Auftragsverarbeiter vor Abschluss dieser Vereinbarung begründet hat. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass die in Anlage 3 genannten Unterauftragnehmer in gleicherweise wie der Auftragsverarbeiter selbst vertraglich zur besonderen Beachtung des Datenschutzes, der Datensicherheit, der Vertraulichkeit von Informationen und der Wahrung der Betriebsgeheimnisse der HK Hamburg verpflichtet wird und den gleichen Pflichten unterliegt, die von den Parteien in dieser Vereinbarung vereinbart wurden.
- (2) Über Änderungen hat der Auftragsverarbeiter die HK Hamburg unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter darf weitere Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung der HK Hamburg mit der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten nach Anlage 1 beauftragen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter hat dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten aufzuerlegen, die er selbst gegenüber der HK Hamburg zu erfüllen hat. Der Unterauftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber der HK Hamburg vollumfänglich für Datenverstöße seiner Unterauftragnehmer.
- (4) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur

Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten der HK Hamburg auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen die Dienstleister sorgfältig auszuwählen, mit diesen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 7 Kontrollrechte der HK Hamburg

- (1) Die HK Hamburg hat das Recht, regelmäßig eine Auftragskontrolle hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter einschließlich etwaiger Unterauftragnehmer gemäß § 3 dieser Vereinbarung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Hierbei wird sich die HK Hamburg regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter sowie den Unterauftragnehmern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen und das Ergebnis dokumentieren. Die HK Hamburg bestellt für diese Auftragskontrolle verantwortliche Personen und benennt diese vorab gegenüber dem Auftragsverarbeiter. Ein Wechsel in der Person ist dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die HK Hamburg hat dabei auch das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die mit angemessener Frist vorher anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb während der regulären Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters zu überzeugen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der HK Hamburg auf Anforderung die zur Wahrung ihrer bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Nachweise zu übermitteln.
- (4) Ferner verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter zur Beachtung von etwaigen Kontrollrechten des zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten und der Unterrichtungspflichten nach der DS-GVO, dem BDSG und dem HmbDSG. Sofern die Auftragsdatenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter gegenüber einer Fachaufsichtsbehörde angezeigt werden muss, obliegt diese Anzeigepflicht der HK Hamburg.
- (5) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Landesdatenschutzbeauftragten und den von ihm eingesetzten Bediensteten Zugang zu den Arbeitsräumen zu gewähren und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des HmbDSG in seiner jeweiligen Form. Über solche Kontrollen durch den Landesdatenschutzbeauftragten ist die HK Hamburg vorab rechtzeitig zu informieren.

- (6) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen der HK Hamburg vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich die HK Hamburg von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter der HK Hamburg auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO nach. Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO oder durch eine Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DS-GVO erbracht werden. Die in den vorstehenden Absätzen konkretisierten Kontrollrechte der HK Hamburg bleiben unberührt.
- (7) Falls der Auftragsverarbeiter und/oder die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer sich genehmigter Verhaltensregeln unterworfen haben oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, sind sie verpflichtet, der HK Hamburg dies nachzuweisen. Zertifikate sind zu aktualisieren. Die HK Hamburg ist hierüber zu informieren.

§ 8 Mitteilung bei Verstößen

- (1) Der Auftragsverarbeiter erstattet in allen Fällen der HK Hamburg unverzüglich eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der HK Hamburg, gegen die sich aus diesem Auftrag ergebenden Verschwiegenheitsverpflichtungen oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.
- (2) Bei eventuell bestehenden Informationspflichten im Falle des drohenden oder tatsächlichen Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, Offenlegung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten gem. Art. 33 DS-GVO, sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich der HK Hamburg in Textform mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten der HK Hamburg sowie bei IT-Sicherheitsvorfällen. Die Informationspflicht besteht bereits, wenn etwaige Störungen, Verletzungen oder Unregelmäßigkeiten mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

- (3) Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - eine Beschreibung der vom Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit der HK Hamburg angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen. Soweit die HK Hamburg Pflichten aufgrund bestehender Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten treffen, hat der Auftragsverarbeiter sie hierbei zu unterstützen.
- (5) Sollte der Auftragsverarbeiter zur Meldung von Vorfällen gemäß Art. 33, 34 DSGVO verpflichtet sein, wird er diese Meldung nicht ohne vorherige Abstimmung mit der HK Hamburg vornehmen, es sei denn, das Abwarten der Zustimmung ist dem Auftragsverarbeiter unzumutbar.
- (6) Sollten die Daten der HK Hamburg durch Maßnahmen Dritter beim Auftragsverarbeiter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat der Auftragsverarbeiter die HK Hamburg unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Weisungsbefugnis der HK Hamburg

- (1) Die Verarbeitung und der Umgang mit den personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter und der ihm unterstellten Personen, die Zugang zu den Daten haben, erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach den Weisungen der HK Hamburg (vgl. Art. 29 DSGVO). Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragsverarbeiter durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er der HK Hamburg diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und den konkreten Auftrag betreffende Verfahrensänderungen kann nur die HK Hamburg vornehmen.

- (2) Der HK Hamburg steht ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu, das sie durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Unterliegt der Auftragsverarbeiter einer gesetzlichen Verpflichtung, die eine abweichende Verarbeitung zulässt, teilt der Auftragsverarbeiter der HK Hamburg die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist gesetzlich untersagt.
- (3) Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung der HK Hamburg gegen das Datenschutzrecht verstößt, hat er die HK Hamburg unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen der HK Hamburg bestätigt oder geändert wird. Wird die Weisung von der HK Hamburg bestätigt, wird der Auftragsverarbeiter die Weisung befolgen, es sei denn, dies ist dem Auftragsverarbeiter unzumutbar.
- (4) Die Weisungen der HK Hamburg bedürfen der Schriftform. In begründeten Eilfällen können Weisungen auch mündlich erteilt werden. Diese bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung durch den Weisungsberechtigten der HK Hamburg. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sämtliche Weisungen der HK Hamburg in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.
- (5) Weisungsberechtigt ist für die HK Hamburg [REDACTED] vertretungsweise [REDACTED]. Beim Auftragsverarbeiter ist für die Annahme von Weisungen [REDACTED] vertretungsweise [REDACTED] verantwortlich. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

§ 10 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die HK Hamburg, spätestens aber mit Beendigung der Zusammenarbeit, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen mit personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der HK Hamburg auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung der HK Hamburg datenschutzgerecht zu vernichten, soweit in Nr. 6 der Verfahrensbeschreibung nichts anderes bestimmt ist. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den überlassenen oder durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrags erhobenen oder bearbeiteten Daten sowie den zugehörigen Datenträgern ist ausgeschlossen.

- (2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Ende des Auftrages hinaus aufzubewahren. Diese kann er zu seiner Entlastung bei Ende des Vertrages der HK Hamburg übergeben.

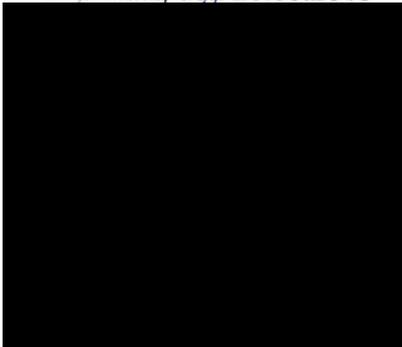
§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, insbesondere über die bekannt gewordenen Daten, unter Beachtung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses fort. Etwaige Auskunftspflichten aufgrund Gesetzes, transparenzrechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.
- (4) Ergänzend zu den Regelungen dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Hauptvertrags, sofern vorhanden, heranzuziehen. Im Falle von widerstreitenden Regelungen gehen die Regelungen dieser Datenschutzvereinbarung vor.
- (5) Gerichtsstand ist Hamburg.

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der betroffenen Datenkategorien und Betroffenen /
Betroffenengruppen
- Anlage 2: Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der
Auftragsverarbeitung im Rahmen des Auftrags durch den Auftragsverarbeiter
- Anlage 3: Genehmigte Subunternehmer

Chemnitz, den 23.09.2019



(Geschäftsführer)

Hamburg, den 23.09.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Armin Grams'.

**Unterschrift/Stempel
HK Hamburg**

Armin Grams

(stellv. Hauptgeschäftsführer)

Anlage 1

Beschreibung der betroffenen Datenkategorien und Betroffenen / Betroffenenengruppen

1. Zweckbestimmung des Verfahrens

Vorbereitung und Durchführung der Handelskammer-Wahl 2020	§ 4 / 5 HmbDSG / § 9 IHK-Gesetz, §§ 13a ff. WahlO der HK Hamburg
---	---

2. Art der gespeicherten und nach diesem Vertrag übermittelten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Identnummer
2	Name
3	Geburtsdatum
4	Anschrift
5	E-Mail-Adresse
6	Telefonnummer (Festnetz und Mobilfunk)
7	Branche
8	Ansprechpartner im Unternehmen (Geschäftsführer/Inhaber) mit Namen

3. Kreis der Betroffenen / Betroffenenengruppen

<ul style="list-style-type: none">• Mitgliedsunternehmen sowie Personen, die in einem Zusammenhang zu Unternehmen stehen (Geschäftsführer, Vorstände, Inhaber)• Einzelkaufleute• sonstige Mitglieder der HK Hamburg• Beschäftigte der HK Hamburg

Anlage 2

Darstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Auftragsverarbeitung im Rahmen des Auftrags durch den Auftragsverarbeiter:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Die unten stehende Auflistung von Maßnahmen ist nur beispielhaft. Der Auftragsverarbeiter kann von ihm getroffene, aber nicht in der Auflistung enthaltene Maßnahmen ergänzen.

1) Zutrittskontrolle

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- Verschlussene Türen bei Abwesenheit
- Fenstersicherung (Erdgeschoss)
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Eigene Schlüssel- / Zutrittskartenregelung für Serverraum
- Absicherung von Gebäudeschächten
- Zutrittsberechtigungsregelung
- Videoüberwachung der Zugänge
- Schranken / Vereinzelungsanlagen (Drehkreuze o.ä.)
- Ausweisleser
- Codeschloss
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelung für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Sicherheitspersonal
- Alarmanlage

2) Zugangskontrolle

- Tastatursicherung durch Schloss
- Identifizierung und Authentifizierung
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemadministratorbefugnisse / -protokollierung
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall
- Passwortvergabe (Länge des Passworts, Wechselfristen, Anzahl der Fehleingaben)
- Einsatz von VPN-Technologie

3) Zugriffskontrolle

- Berechtigungskonzept
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
- Anzahl der Systemadministratoren auf das „Notwendigste“ begrenzt
- Identifizierung und Authentifizierung

- Verschlüsselung
- Pseudonymisierung
- Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken – Data Safes
- Gesicherte Nutzung von USB-Schnittstellen durch Virens Scanner
- Physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung und vor Löschung
- Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Entsorgungsdienstleistern
- Löschungs- / Archivierungskonzept für Daten

4) Weitergabekontrolle

- Kennzeichnung der Datenträger
- Verschlüsselung von Daten auf Datenträgern
- Bestandsverzeichnis und Bestandskontrolle der Datenträger
- Festlegung der zur Abgabe von Datenträgern berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises
- Dokumentation der Empfänger von Daten und der Zeitspannen der geplanten Überlassung bzw. vereinbarter Löschfristen
- Regelungen für den Transport von Datenträgern
- Sicherung von Datenträgertransporten (verschließbarer Transportbehälter)
- Kryptographische Verschlüsselung der übertragenen Daten
- Fernwartungskonzept

5) Eingabekontrolle

- Applikationsabhängige Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)

6) Auftragskontrolle gegenüber eventuellen Unterauftragnehmern

- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Kontrolle der Einhaltung beim Auftragsverarbeiter
- Vorhandene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

7) Verfügbarkeitskontrolle

- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Überspannungsschutz
- Schutz gegen Umwelteinflüsse (Sturm, Wasser)

- x Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen
- x Klimaanlage in Serverräumen
- x Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- x Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- x Feuerfeste Türen
- x Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- x Datensicherung
- x Testen von Datenwiederherstellung
- x Zusätzliche Sicherungskopien mit Lagerung an besonders geschützten Orten
- x Virenschutzsystem
- x Spiegelung von Festplatten (z.B. RAID-Verfahren)

8) Trennungsgebot

- x Applikationsabhängige logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- x Trennung von Produktiv- und Testsystem

Anlage 3

Genehmigte Subunternehmer

Unternehmensname mit etwaigem Rechtsformzusatz	Anschrift und Kontaktdaten	Leistung und Datenverarbeitung
TMG Systemhaus GmbH	Oskar-Sembach-Ring 5, 91207 Lauf Geschäftsführer: [REDACTED] Telefon: 09123 9712-0 Telefax: 09123 9712-49 E-Mail: vertrieb@t-m-g.de	Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Wahl (Online-Wahl)
tualo solutions GmbH	Im Maierhof 19, 72379 Hechingen Geschäftsführer: [REDACTED] Telefon: 07471 74 80 661 Telefax: 07471 74 80 668 E-Mail: info@tualo.de	Vorbereitung und Betreuung der Briefwahlsoftware & Vor-Ort Mit-Administration der Auszählung
Druckerei Gutermuth	Am Wasserwerk 7, 09579 Grünhainichen Inhaber: [REDACTED] Telefon: 037294 87278 0 Telefax: 037294 87278 78 E-Mail: info@druckerei-gutermuth.de	Vordruck von Anschreiben und Zugangsdatenblatt der Wahlmitteilung sowie Bedrucken der Versandhüllen, Rücksendeumschläge und Stimmzettelumschläge für die Wahlunterlagen
Pflüger Lober Kuvert GmbH	Am Pestalozziring 14, 91058 Erlangen Geschäftsführer: [REDACTED] Telefon: 09131 4002 0 Telefax: 09131 4002 2897 E-Mail: info@pfueger-lober.com	Bedrucken der Versandhüllen für Wahlmitteilung
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG (Muttergesellschaft)	Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz Geschäftsführer: [REDACTED] Telefon: 0371 656-0 E-Mail: die.tageszeitung@freiepresse.de	Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die WVD Dialog Marketing GmbH
mediatack GmbH	Fraunhoferstraße 60, 09120 Chemnitz Geschäftsführer: [REDACTED] Telefon: 0371 90 95 80 E-Mail: info@mediatack.de	Umsetzung der Wahlwebsite (Programmierung & Hosting)